MASTER
NEGATIVE
NO. 92-81108-2

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

BERNEKER, ERICH

TITLE:

ZUR GESCHICHTE DER PROZESSEINLEITUNG...

PLACE:

ANSBACH

DATE:

1930

Master Negative #
92-81108-2

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

887.17
B457
Berneker, Erich, 1905-
Zur geschichte der prozesseinleitung im ptolemäischen recht ... von Erich Berneker .... Ansbach, Brügel, 1930.
110 p. 22 cm.

Thesis, München.
Bibliography: p. [5]-8.

36398

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 2-23-93 INITIALS Susan
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

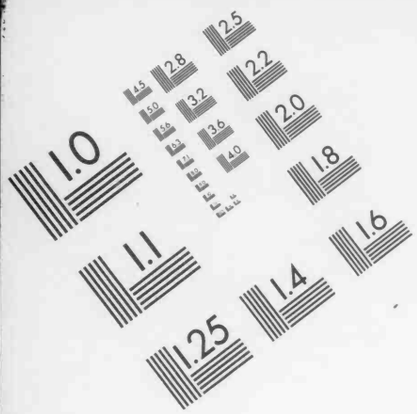

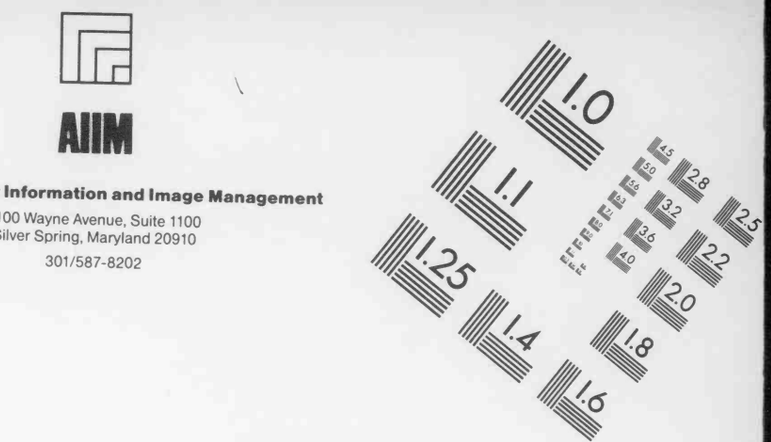

Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

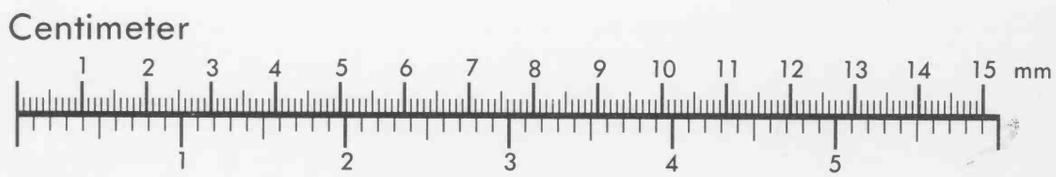

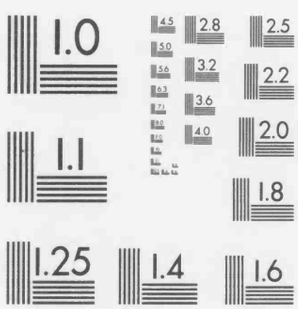

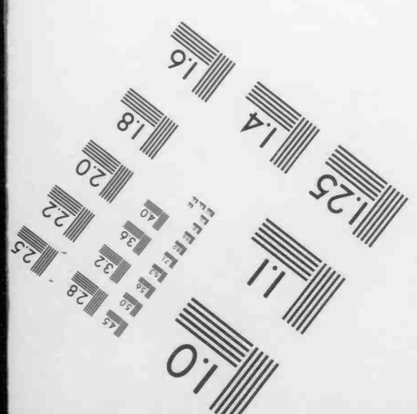

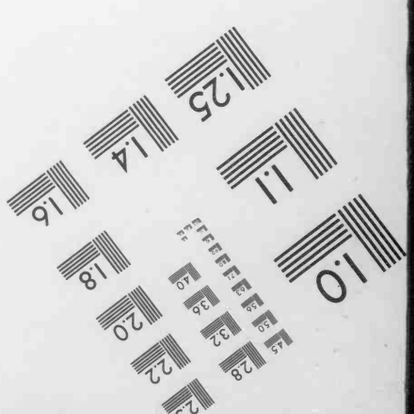

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

Univ. Exchange OCT 28 1930

Zur Geschichte der Prozeß=einleitung im ptolemäischen Recht

INAUGURAL=DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät
der Ludwig=Maximilians=Universität München

vorgelegt von

ERICH BERNEKER
Referendar aus München

1 9 3 0

DRUCK VON C. BRÜGEL & SOHN AG. ANSBACH

Nov. 24, 1930 AGT
Dec. 3 " OSP

Berichterstatter:
Geheimrat Professor Dr. Wenger
Geheimrat Professor Dr. Riezler

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Juli 1929

887.17
B457

Inhaltsübersicht.

Seite

Verzeichnis des benutzten Schrifttums . 5

Einleitung 9

I. Kapitel: Die Einleitung der Klagen bei den ordentlichen Gerichten und die sich daran anschließende behördliche Tätigkeit (mit Ausnahme der amtlichen Ladung)

§ 1. Die Übergabe der Enteuxeis an den König 11

§ 2. Die Übergabe der Klageschriften an die Beamtenrichter:
a) an den Strategen 29
b) an den Dorfepistaten und die örtlichen Polizeibehörden 34

§ 3. Die Einleitung der Klagen bei den Kollegialgerichten:
a) bei den Chrematisten 40
b) bei den Laokriten und dem Koinodik(asterion) . . 53
c) bei dem Zehnmännergericht der χώρα und Alexandriens 59

II. Kapitel: Das Ladungsverfahren.

A. Die außergerichtliche editio actionis 76

B. Die verschiedenen Arten der Ladung:
§ 1. Die amtliche Ladung 78
§ 2. Die halbamtliche Ladung 96
§ 3. Die private Ladung 97

C. Versäumnisfolgen, Zwangsmaßnahmen bei der Ladung und prozeßeinleitende Gestellungsbürgschaften 106

Verzeichnis des benutzten Schrifttums.

1. **Die Papyrussammlungen** und Inschriftensammlungen sind mit den geläufigen Abkürzungen bezeichnet; man findet sie bei Wilcken Grundzüge, Schubart Einführung in die Papyruskunde, sowie in Wilckens Referaten „Papyrusurkunden" im Archiv für Papyrusforschung Band I bis IX. Bezüglich der Texte, die nicht in den großen Sammlungen veröffentlicht worden sind, werden die nötigen Angaben jeweils in den Anmerkungen gemacht.

2. **Zitierte Werke und Aufsätze** (die Abkürzungen, welche bei den häufig zitierten Werken angewendet wurden, werden im folgenden in Klammern beigefügt):

E. Bickermann: Paul Collomp, Recherches sur la chancellerie et la diplomatique des Lagides, Besprechung in der Philologischen Wochenschrift 1926.

A. Bouché-Leclercq: Histoire des Lagides I 1903, II 1904, III 1906, IV 1907.

A.-J. Boyé: La denuntiatio introductive d'instance sous le principat. 1922. (denuntiatio).

P. Collomp: Recherches sur la chancellerie et la diplomatique des Lagides. Publications de la faculté des lettres de l'Université de Strassbourg 29, 1926 (chancellerie).

Dikaiomata, herausgegeben von der Graeca Halensis 1913 (P. Hal.).

W. Dittenberger: Sylloge inscriptionum graecarum I 1915, II 1917 (Sylloge).

E. v. Druffel: Zucker, Gerichtsorganisation, Besprechung in der Kritischen Vierteljahrs-Schrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft XIV, 1913.

R. Feist, J. Partsch, F. Pringsheim, Ed. Schwartz: Zu den ptolemäischen Prozeßurkunden. Archiv für Papyrusforschung VI, 1920.

G.-A. Gerhard: Ein gräko-ägyptischer Erbstreit aus dem zweiten Jahrhundert vor Chr. 1911.

O. Gradenwitz: Das Gericht der Chrematisten. Archiv für Papyrusforschung III, 1906.

O. Gradenwitz, F. Preisigke, W. Spiegelberg: Ein Erbstreit aus dem ptolemäischen Ägypten 1912.

H. St. Jones: siehe K. G. Liddel.

P. Joers: Erzrichter und Chrematisten. Zeitschrift der Savigny-Stiftung Rom. Abt. XXXVI, 1915.
H. Kreller: s. v. *Λαοχρίται* bei Pauly-Wissowa-Kroll, Real-Encyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft, 23. Halbband Spalte 738 ff. (Pauly-Wissowa R.-E.).
J. Lesquier: Les Papyrus Magdôla (Introduction) 1912.
H. G. Liddel-Scott-Jones: A Greek-English-Lexicon Part I 1925, Part II 1926, Part III 1927.
H. Lipsius: siehe E. Meier.
V. Martin: Les Epistratèges. 1911.
E. Meier, F. Schömann, H. Lipsius: Der Attische Prozeß. I und II, 1883—87.
P. M. Meyer: Juristischer Papyrusbericht I. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft XXXIX, 1921.
— Juristischer Papyrusbericht II. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft XL, 1922/3.
— Juristischer Papyrusbericht III. Zeitschrift der Savigny-Stiftung Rom. Abt. XLIV, 1924.
— Juristischer Papyrusbericht IV. Zeitschrift der Savigny-Stiftung Rom. Abt. XLVI, 1926.
— Juristischer Papyrusbericht V. Zeitschrift der Savigny-Stiftung Rom. Abt. XLVIII, 1927.
— Zum Rechts- und Urkunden-Wesen im ptolemäisch-römischen Ägypten. Klio VI, 1906.
— Zum ptolemäischen Gerichtsverfahren. Klio VII, 1907.
— Juristische Papyri 1920.
— Griechische Papyrusurkunden der Hamburger Stadtbibliothek Heft 2, 1913 (P. Hamburg I).
L. Mitteis: Romanistische Papyrusstudien. Zeitschrift der Savigny-Stiftung Rom. Abt. XXIII, 1902.
L. Mitteis und U. Wilcken: Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. I, 1. 2. II, 1. 2. 1912.
W. Otto: Das Audienzfenster im Serapeum bei Memphis. Archiv für Papyrusforschung VI, 1920.
D. P. Pappulias: Das Pfandrecht nach dem griechischen und römischen Recht. 1909.
J. Partsch: siehe auch R. Feist.
— siehe auch K. Sethe.
— Griechische Bürgschaftsrecht (das Recht des altgriechischen Gemeindestaates) 1909.
T. Preisigke: siehe auch O. Gradenwitz.
— Fachwörter des öffentlichen Verwaltungsdienstes Ägyptens. 1915. (Fachwörter).
— s. v. *Κοινοδικαστήριον* bei Pauly-Wissowa-Kroll, R.-E. 21. Halbband Spalte 1252/53.

T. Preisigke: Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden. 1927. (Papyruswörterbuch.)
F. Pringsheim: siehe R. Feist.
M. San Nicolò: Einiges aus dem P. Hal. 1, Beiträge zur Kenntnis des griechischen Rechts in Ägypten. Groß, Archiv für Kriminalanthropologie Band 53. (Groß, Archiv.)
F. Schömann: siehe E. Meier.
W. Schubart: Einführung in die Papyruskunde. 1918.
— Ein Jahrtausend am Nil. 1912.
E. Schwartz: siehe R. Feist.
R. Scott: siehe H. G. Liddel.
G. Semeka: Ptolemäisches Prozeßrecht I, 1913 (Prozeßr.).
K. Sethe-J. Partsch: Demotische Urkunden zum ägyptischen Bürgschaftsrechte vorzüglich der Ptolemäerzeit.
W. Spiegelberg: siehe auch O. Gradenwitz.
— Aus einer ägyptischen Zivilprozeßordnung der Ptolemäerzeit (3.—2. vorchristl. Jahrh.), (Pap. dem. Berlin 13 621) Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften Philosophisch-historische Abteilung, neue Folge 1, 1929.
A. Steinwenter: Studien zum römischen Versäumnisverfahren. 1914 (Versäumnisverfahren).
R. Taubenschlag: Das Strafrecht im Recht der Papyri. 1916 (Strafrecht).
L. Wenger: Neue Rechtsurkunden II. Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 3. F. XV, 1913.
— Institutionen des römischen Zivilprozeßrechts. 1925 (Institutionen).
— Rechtshistorische Papyrusstudien. 1902.
— Rechtsurkunden aus Tebtynis. Archiv für Papyrusforschung II, 1903.
— Praetor und Formel. Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse. Jahrgang 1926, 3. Abhandlung (P. u. F.).
U. Wilcken: siehe auch L. Mitteis.
— Referate. Papyrusurkunden, Archiv für Papyrusforschung I—IX.
— Urkunden der Ptolemäerzeit (Ältere Funde) I, 1926 (UPZ).
M. Wlassak: Die Litiskontestation im Formularprozeß 1889 (Litisk.).
— Die klassische Prozeßformel. Mit Beiträgen zur Kenntnis des Juristenberufes in der klassischen Zeit. I. Teil. Wien. Akad. Wiss. Phil.-hist. Kl. Sitz.-Ber. 202. Bd. 3. Abh. 1924 (Prozeßformel).

F. Zucker: Beiträge zur Kenntnis der Gerichtsorganisation im ptolemäischen und römischen Ägypten. Philologus, Supplementband XII, 1911 (Gerichtsorganisation).
— Griechische Urkunde oberägyptischer Herkunft aus einem Erbstreit v. J. 226 v. Chr. in der Festschrift für Alexander Cartellieri. 1927. S. 168 ff. (Festschrift).

3. **Zeitschriften:**

Aegyptus.
Archiv für Papyrusforschung (Archiv).
Groß: Archiv für Kriminalanthropologie (Groß, Archiv).
Klio: Beiträge zur alten Geschichte (Klio).
Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Krit. Viert.-Schr.).
Philologus.
Philologische Wochenschrift (Ph. Woch.-Schr.).
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Rom. Abt. (Sav. Z.R.A.).
Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaften (Z. f. vgl. R.-W.).

Einleitung.

Entsprechend der Anzahl von Behörden, bei denen — vom König angefangen bis zum untersten Beamtenrichter — im ptolemäischen Staate Prozesse angestrengt werden konnten, ist auch die Art, wie die Klagen bei ihnen eingeleitet und für die Hauptverhandlung behandelt wurden, von Fall zu Fall verschieden. Das Ladungsverfahren wird dagegen bei allen diesen Gerichten von einem einzigen Grundsatz, dem des Offizialbetriebes, beherrscht; nur in der näheren Ausführung der Ladungen zeigen sich bei dem einen oder anderen Gericht kleine Verschiedenheiten. Zwar kommen neben der amtlichen Ladung auch noch die halbamtliche und die private vor, aber die Existenz der ersteren kann nur aus zwei Urkunden für das Gericht der Chrematisten erschlossen werden, ohne daß diese Auslegung der beiden Texte gerade zwingend wäre, die letztere ist keine Ladung zur Verhandlung, sondern zur gerichtlichen editio actionis.

Es ergibt sich so für die vorliegende Arbeit von selbst die Gliederung in zwei Teile, von denen der erste, der Gerichtsorganisation folgend, die Einleitung der Klagen bei den verschiedenen Behörden und die sich daran anschließende behördliche Tätigkeit (Befehle zur Prozeßeinleitung, Verweisungen, Voruntersuchungen), der zweite das Ladungsverfahren behandeln soll.

In der Übergangszeit vom 3. zum 2. Jahrhundert haben sich auf dem Gebiete des Prozesses und der Gerichtsorganisation zwar manche Wandlungen vollzogen, doch sind diese Änderungen — wenigstens was die Prozeßeinleitung betrifft — nicht so einschneidend gewesen, daß eine Trennung des Stoffes durch diesen Zeitabschnitt veranlaßt worden wäre.

Auch eine gesonderte Darstellung der Einleitung von Zivil- und Strafprozessen war nicht angebracht; denn da die Ptolemäer zwischen kriminellem und zivilem Unrecht nicht unterschieden[1]), waren auch für die Verfolgung des zivilen und des Straf-Unrechts nicht besondere Verfahrensarten ausgebildet. Jedenfalls gab es keinen „Strafprozeß" im modernen Sinn. Soweit sich in der Einleitung eines Strafverfahrens Besonderheiten im einzelnen zeigen, werden sie besonders hervorgehoben werden. Das Strafklagerecht stand bei Delikten, die vor den ordentlichen Gerichten

[1]) Kreller s. v. *Λαοχρίται* Pauly-Wissowa. R.-E. Sp. 740 f.

abgeurteilt wurden, immer dem Verletzten zu. Wenn wegen bestimmter Delikte, an deren Verfolgung die Öffentlichkeit interessiert war — wie z. B. wegen Erpressungen (*διασεισμοί*) —, ein Offizialverfahren eingeleitet wurde, so geschah dies vor einem Spezialgericht[1]). Wir schicken diese allgemeine Beobachtung voraus, um unsere gemeinsame Behandlung von Sachen zu rechtfertigen, die wir zum Teil als Zivilsachen, zum Teil als Strafsachen auseinanderhalten und die auch im römischen Prozeß — ohne daß freilich auf den Unterscheidungsgrund hier eingegangen werden könnte — bald dem Privat-, bald dem Kriminalprozeßrecht unterstanden und sonach verschieden behandelt wurden. Wir müssen diese Beobachtung aber auch darum vorausschicken, weil wir nach den Sachen, nicht nach den Prozessen, im folgenden ungehindert bald von Zivil- bald von Strafsachen, bald von Beklagten, bald wieder von Angeklagten sprechen.

Die Prozeßeinleitung bei den oben erwähnten Sondergerichten, vor denen gewisse privilegierte Klassen der Bevölkerung, wie königliche Beamte, Königsbauern, Angestellte der staatlichen Monopolbetriebe ihr Recht fanden, zeigt so starke Abweichungen von dem sonst befolgten Verfahren, daß eine getrennte Darstellung der Prozeßeinleitung vor den ordentlichen Gerichten für sich allein gerechtfertigt ist und jene Sonderprozeßeinleitungen hier ausgeschieden und einer eigenen Darstellung vorbehalten bleiben dürfen.

[1]) Vgl. Wilcken UPZ S. 521.

I. Kapitel.

Die Einleitung der Klagen bei den ordentlichen Gerichten und die sich daran anschließende behördliche Tätigkeit (mit Ausnahme der amtlichen Ladung).

§ 1.

Die Übergabe der Enteuxeis an den König.

Wer sich im ptolemäischen Staate gegen ziviles oder kriminelles Unrecht schützen wollte, brauchte sich nicht erst an die Beamtenrichter oder die autonomen Gerichte zu wenden, sondern es stand ihm gleich von Anfang an mit Umgehung aller Unterinstanzen der Weg zum obersten Gerichtsherrn und Richter des Landes, dem König, offen. Dabei wurde zwischen Bittschriften an den König, in denen eine königliche Gnade oder ein Verwaltungsakt erbeten wurde, und solchen, die auf Einleitung eines Prozesses gerichtet waren, bei den Ptolemäern kein Unterschied gemacht[1]); alle diese Bittschriften hießen *ἐντεύξεις* und waren nach einem ganz bestimmten Formular abgefaßt. Sie trugen am Anfang des Präskripts die Adresse des Königs: *Βασιλεῖ Πτολεμαίωι χαίρειν*, manchmal auch des Königspaares. In den letzten zwei Jahrh. v. Chr. wurde dem Namen der Könige auch noch ihr Kultusname hinzugefügt[2]). Alle *ἐντεύξεις* mußten, soweit sie Klageschriften waren, auf den Namen des Königs lauten, erst im 2. Jahrh. gab es auch prozeßeinleitende *ἐντεύξεις* auf den Namen des Strategen[3]).

Die Klageschriften an den König konnten zweierlei Zwecke verfolgen: Entweder sollte der König die betreffende Sache, sei es persönlich, sei es durch seinen stellvertretenden *χρηματιστής*[4])

[1]) Der ptolemäische Staat kannte keine Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung. Vgl. auch Mitteis Grundzüge S. 12, Semeka, Prozeßr. S. 27. Übrigens kennt bekanntlich auch das römische Recht keine solche Unterscheidung. Das Imperium ist die einheitliche Gewalt. Vgl. Wenger, Institutionen S. 17, 28 u. dort zit. Lit.

[2]) Vgl. Paul Collomp, chancellerie S. 99; über die Struktur der Enteuxeis und ihr Formular vgl. ebenda S. 72 ff.

[3]) Vgl. Collomp l. c. S. 147 ff., 166.

[4]) Vgl. Ostr. Bodl. 1169 (spätes 2. Jahrh. v. Chr.), abgedruckt bei P. M. Meyer Jurist. Papyrusbericht III, Sav. Z. R. A. 44 S. 581. Z. 1 ff.: *'Εκ δια]γράμματος περὶ τῶν ἐπὶ τοῦ βασιλέ[ως καὶ ἐφ'] ἑτέρου χρηματιστοῦ κριθέντων κτλ.*

durch Endurteil erledigen, oder er sollte die Klageschriften an den Strategen bzw. an das Gericht der Chrematisten zur Entscheidung weiter verweisen.

Im ersten Fall wurde die Voruntersuchung von einem königlichen Untersuchungsrichter, dem *πρὸς ταῖς ἀνακρίσεσιν* geführt und der König fällte, sobald die Sache zur Entscheidung reif war, das Urteil. Das einzige Beispiel einer derartigen Klageschrift, die einen Prozeß vor dem Königsgericht einleiten sollte, liegt in P. Par. 35 (= UPZ 6, 163 v. Chr.) vor: In einer Klage wegen Hausfriedensbruchs und Freiheitsberaubung bittet ein *κάτοχος* namens Ptolemaios den König: Z. 34 f. *συντάξαι καταστῆσαι ἐπὶ σὲ ὑπὲρ μὲν [ἐμο]ῦ ἀπολογιούμενον Δημήτριον Σώσου Κρῆτα διὰ τὸ ἐμὲ ἐν κατοχεῖ ὄντα ἀδυνατεῖν, καταστῆσαι δὲ καὶ τοὺς προγεγραμμένους, ἵνα ὑπόσχωσίν μοι τὸ δίκαιον ἐπὶ σοῦ*. Die letzten Worte schließen jeden Zweifel darüber aus, daß hier der König selbst als Richter fungieren sollte. In einer anderen Klageschrift an den König, P. Lille II, 22[1]) (220/21 v. Chr.) wird auf eine Verhandlung vor dem Königsgericht Bezug genommen: Z. 3 f. *κατὰ ταῦτα ἔδωκα δέ σοι καὶ αὐτῶι [ἔντευ]ξιν εἰς τὸ σὸ[ν ὄνομα μετὰ τὸ] καταπλεῦσαί με εἰς τὴν πόλιν ἐπὶ τὴν παράστασιν τὴν γε[νομ]ένην ἡμῶ[ν*. „Ebenso habe ich auch dir persönlich eine Bittschrift überreicht, nachdem ich nach Alexandrien zu dem Termin gereist war, der in unserer Sache stattgefunden hat." Der Petent erwähnt also in der vorliegenden, formell an den König gerichteten, tatsächlich aber gleich dem Strategen übergebenen Klageschrift, daß er nach Alexandrien gefahren sei und dem König eine *ἔντευξις* überreicht habe, nachdem er sich schon vorher in derselben Sache an den Strategen gewandt habe[2]). Auf dieser zweiten, dem obersten Richter des Landes übergebenen *ἔντευξις* wollte der Kläger nicht, was auch denkbar wäre (vgl. Pap. Magdola N. S. 20 unten S. 17), eine *ὑπογραφή* an den Strategen erhalten, sondern er beabsichtigte mit ihr einen Prozeß vor dem Königsgericht in Alexandria einzuleiten. Aus Z. 4 f. wissen wir, daß dann auch tatsächlich auf Grund dieser Eingabe eine Verhandlung in Alexandria stattgefunden hat, zu welcher der Kläger erschienen war (Z. 4/5); ebenso war der Beklagte erschienen, der aber nicht anerkennen, sondern sogar eine Widerklage erheben wollte. Wie das Zivilverfahren — denn um ein solches handelt es sich hier[3]) — vor dem Königsgericht weiter verlaufen ist, erfahren wir nicht. Da aber nicht gut anzunehmen ist, daß dieselbe Sache, solange sie beim Königsgericht anhängig war, außerdem auch noch beim Strategengericht anhängig gemacht wurde, ist

[1]) Mit Ergänzungen der Freiburger Juristen Archiv VI S. 352 und Wilckens UPZ S. 121, 122.

[2]) Z. 2; vgl. die Freiburger Juristen im Archiv VI S. 353.

[3]) Vgl. Wilcken UPZ S. 122.

es wahrscheinlicher, daß der Kläger seine Klage zum Königsgericht zurückgezogen und nun in der vorliegenden Eingabe von neuem sein Glück bei dem Strategen versucht haben dürfte. Hätte der König vollends schon eine Entscheidung gefällt, so wäre eine neuerliche Behandlung der Sache vor dem Strategen ja ausgeschlossen gewesen (siehe unten S. 23 A. 1). Auf einen vor dem Königsgericht schwebenden Prozeß bezieht sich schließlich noch PSI IV, 392 (242/1 v. Chr.). Ein gewisser Hermokrates teilt in einem Briefe seinem Freunde Zenon mit, daß die Voruntersuchung in seiner Sache nach Wunsch vonstatten gegangen und an den Königshof übergeben worden sei: Z. 2 *τῆς ἀνακρίσεως ἡμῶν γεγενημένης κατὰ λόγον καὶ ἐπιδεδομένης εἰς αὐλήν*. Der Prozeß zieht sich in die Länge, trotzdem ist aber der Beklagte überzeugt, daß der König sehr gnädig sein und ihn begnadigen wird (Z. 6 ff.).

Im anderen Falle, wenn der König nicht selbst urteilen, sondern die Klageschrift zur Entscheidung weiter verweisen sollte, übte er die von Semeka (Prozeßr. S. 10 u. 23) sogenannte Übergabefunktion aus, eine Tätigkeit, die natürlich ebenfalls sich aus seiner richterlichen Kompetenz ergab. Der König entschied dann nicht über den Anspruch, sondern erteilte nur an die gewünschte Behörde einen Befehl zur Prozeßeinleitung. Durch den König fand eine Verweisung nur an zwei Gerichte statt, nämlich entweder an das Gericht des Strategen[1]) oder an das Kollegialgericht der Chrematisten. An andere Beamte, als den Strategen wurden Klageschriften nicht verwiesen[2]), es sei denn, daß es sich wie in P. Rein. 7 um einen von unserer Untersuchung ausgeschiedenen Fall der Sondergerichtsbarkeit handelte. Hier klagt nämlich ein Söldnersoldat (*μισθόφορος*) gegen einen Hipparchen der Reiteransiedler (*ἵππαρχος κατοίκων ἱππέων*). Dieser Beamte muß von den ordentlichen Gerichten eximiert gewesen sein, denn nur so erklärt sich die Zuständigkeit seines unmittelbaren Vorgesetzten, des *ἐπιστάτης καὶ γραμματεὺς τῶν κατοίκων [ἱπ]πέων*, an den die Verweisung beantragt wird. Klageschriften, die der König nach dem Wortlaut des Petits an die Chrematisten zu schicken gebeten wird, sind uns in P. Tor. II, 3, P. Fay. 11, P. Fay. 12 erhalten. Vor diesem Gericht konnte übrigens immer nur *εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* geklagt werden, während beim Strategen dieser Weg nur im 3. Jahrh. obligatorisch war.

Die Klageschriften an den König konnten auf verschiedene Weise eingereicht werden:

I. dem Strategen und den Chrematisten,

[1]) Über den Strategen als Friedensrichter (in „Zivilsachen") vgl. P. M. Meyer, Juristische Papyri S. 260 (mit Literaturangabe). Der Stratege war auch noch ordentlicher Strafrichter.

[2]) Vgl. die Tabellen bei Collomp, l. c. S. 103—107.

II. dem König persönlich
1. auf seinen Rundreisen (*παρουσίαι*)
a) durch das Audienzfenster (*διὰ θυρίδος*),
b) formlos, bei sich bietender Gelegenheit,
2. in Alexandrien,
III. der königlichen Kanzlei (?).

Wenn der Kläger seine *ἔντευξις εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* mit dem Petit: *Δέομαι οὖν σου, βασιλεῦ, εἴ σοι δοκεῖ προστάξαι τῶι δεῖνι τῶι στρατηγῶι γράψαι τῶι δεῖνι τῶι ἐπιστάτηι ἀποστεῖλαι τὸν δεῖνα* (den Beklagten) *ἐφ'αὐτὸν κτλ.* vgl. P. Lille II, 16, Z. 5ff.) direkt dem Strategen einhändigte, so führte ein solches Vorgehen nicht dazu, daß auf der Klageschrift ein königlicher Befehl zur Prozeßeinleitung gesetzt wurde; denn der Stratege gab eine solche *ἔντευξις* nicht etwa an den König weiter, sondern behielt sie für sich und erledigte sie ohne jede Anweisung von oben. Der Grund dafür war wohl der, daß der Stratege schon in früher Zeit generell zur Erledigung der *ἐντεύξεις εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* — allerdings nur soweit sie ein Verfahren vor ihm, dem Strategen, bezweckten — von dem König delegiert worden war[1]). Diese generelle Delegation war also m. E. keine allgemeine. Ihr Inhalt war nur der, daß der Stratege Klageschriften, die Prozesse vor seinem Gericht eröffnen sollten, ohne eine Anweisung des Königs ad hoc erledigen durfte. Dagegen hat der König seine eigene Gerichtsbarkeit dem Strategen nie übertragen. Es können deshalb auch diejenigen Klageschriften, welche im 3. Jahrh. einen Prozeß vor dem Gerichte des Königs bezweckten, m. E. kein Zeugnis gegen eine generelle Delegation des Strategen (auf dem oben angedeuteten Gebiet) ablegen[2]). Wenn aber im 3. Jahrh. in einigen Fällen der König noch direkt gebeten wird, dem Strategen eine besondere Anweisung zur Entscheidung zu geben (siehe unten S. 17), so kann aus dieser Tatsache auf das Fehlen einer (mit der angegebenen Einschränkung) allgemeinen Delegation des Strategen m. E. nicht geschlossen werden. Denn es ist möglich, daß die Petenten diesen (ursprünglich wohl allein gangbaren) Weg, eine spezielle Anweisung im einzelnen Fall zu erbitten, auch noch nach der allgemein gewordenen Delegation des Strategen beschritten haben, wenn sie ihren Klageschriften für den Strategen einen besonderen Nachdruck verleihen wollten.

Analog lagen die Fälle, wenn der Petent den König bat: *ἀναπέμψαι ἡμῶν τὴν ἔντευξιν εἰς τοὺς* (nähere Bezeichnung) *χρηματιστάς*

[1]) Vgl. Jörs, Sav.Z. R.A. 36 S. 268. Siehe jedoch auch Zucker, Festschrift S. 172 und die dort angeführte Literatur, sowie Wilcken, UPZ S. 122 gegen eine allgemeine Delegation des Strategen im 3. Jahrh.

[2]) a. A. Wilcken UPZ S. 122.

und diese Klage direkt bei diesen Richtern einreichte. Auch die Richter schickten sie dann nicht zunächst an den König, sondern der Prozeß wurde ohne besondere königliche *ὑπογραφή* eröffnet. Auch hier lag dann für solche Fälle und mit der analogen Einschränkung, wie für den Strategen ausgeführt, generelle Delegation vor.

So kam es, daß der Kläger, wenn er seiner Sache eine so große Bedeutung beimaß, daß er die Randentscheidung des Königs selbst nicht missen wollte, sich in anderer Weise des persönlichen Eingreifens des Königs versichern mußte. Ein solcher Weg war ihm natürlich auch in dem Falle gewiesen, wenn er die Fällung eines Urteils durch den König selbst erstrebte. Seit dem Ausgang des 3. Jahrh. wurde nun für alle Enteuxis-Klagen auf den Namen des Königs, die ein Verfahren vor dem Strategen bezweckten, die Übergabe in der Audienz obligatorisch. Es genügte also nicht mehr die direkte Einleitung des Prozesses, der vor dem Strategen erledigt werden sollte, durch eine Eingabe an den Strategen *εἰς τ. τ. β. ὀ.* Die Klage mußte vielmehr die unmittelbare Berührung mit dem Königsgericht durch Übergabe in der Audienz gewinnen und es konnten seitdem vor dem Forum des Strategen Klagen in keiner anderen Form als durch Enteuxeis, welche auf den Namen des Königs lauteten, erhoben werden. Nach Collomp ist diese Entwicklung langsam vor sich gegangen. So waren die *ἐντεύξεις* wieder entschiedener ans Königsgericht gebunden. Nun kamen aber im Rückschlag gegen diese Entwickelung und zugleich diese strengere Handhabung des Enteuxisverfahrens ermöglichend andere Typen von Bittschriften auf, nämlich die *ἔντευξις* auf den Namen des Strategen, das *ὑπόμνημα* und die *προσαγγελία*, auch *προσάγγελμα* genannt, Eingaben, die freilich erst gegen Ende des 3. Jahrh. als prozeßeinleitende Klageschriften Verwendung finden konnten[1]). Sobald sich aber diese Entwicklung vollzogen hatte und vor dem Strategen durch diese verschiedenen Arten von Bittschriften direkt geklagt werden konnte, bestand kein Bedürfnis mehr dafür, *ἐντεύξεις εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* bei ihm unmittelbar (ohne königliche *ὑπογραφή*) einzureichen. Eine generelle Delegation des Strategen zur Erledigung derartiger Klageschriften auf den Namen des Königs war nicht mehr nötig. Sie erlosch und die *ἐντεύξεις εἰς τ. τ. β. ὀ.* mußten notwendig wieder den Weg zum König gehen. Gleichzeitig mit der Einführung dieser Neuerungen machte sich auch eine Änderung des Stiles, in dem die Enteuxeis bisher abgefaßt gewesen waren, bemerkbar. Außer

[1]) Vgl. hinsichtlich der Enteuxis und des Hypomnema Collomp, l. c. S. 145 ff. insbesondere S. 166, hinsichtlich der Prosangelia unten Kapitel I, § 2, b und die Tabelle S. 38, 39 u. 40.

einigen ganz bestimmten Unterschieden in der Struktur[1]) stellt Collomp (l. c. S. 137) noch die allgemeine Tatsache fest, daß die Form der Enteuxis des 3. Jahrh. einfacher ist, „moins prolixe", als die der Enteuxis in der folgenden Zeit. Dies ist sicherlich damit in Zusammenhang zu bringen, daß diese Bittschriften im 2. und 1. Jahrh. dazu bestimmt waren, wirklich vom König gelesen zu werden. Nachdem schon Wilcken in den UPZ dargelegt hatte, daß alle *ἐντεύξεις* des 1. Bandes seiner Sammlung (sämtliche II. v.) den König erreicht haben oder erreichen sollten, ist es das Verdienst Collomps, das allgemeine Prinzip aufgedeckt zu haben, wonach alle *ἐντεύξεις εἰς τ. τ. β. ὀ.* seit Ende des 3. Jahrh. an den König gehen mußten (l. c. S. 141 ff.). Zu seinem Hauptargument, der Entwicklung des *ὑπόμνημα* von der einfachen Bittschrift bzw. seconde plainte (letztere diente lediglich dazu, einen schon eingeleiteten Prozeß weiter zu bewegen, vgl. Collomp l. c. S. 153) zur regelrechten prozeßeinleitenden Klageschrift, möchte ich noch ein zweites hinzufügen, nämlich die genau parallel verlaufende Entwicklung des *προσάγγελμα* (siehe darüber unten Kapitel I, § 2, b).

In einem Punkte bedarf jedoch die Ansicht Collomps einer Berichtigung: Nicht alle Enteuxis-Klagen auf den Namen des Königs mußten in den beiden letzten Jahrhunderten v. Chr. den Landesherrn erreichen, sondern nur diejenigen, die die Einleitung eines Verfahrens vor dem Strategen bezweckten. Klagen, in denen eine Verweisung an die Chrematisten beantragt wurde, konnten nach wie vor bei den Richtern direkt eingereicht und von diesen ohne Umweg über das königliche Gericht behandelt werden. Als Prozeßeinleitungsform vor dem Chrematistengericht gab es aber dennoch auch in späterer Zeit keine verschiedenen Möglichkeiten. Es waren vielmehr vor diesem Gericht auch in späterer Zeit keine anderen Klagen als *ἐντεύξεις εἰς τ. τ. β. ὀ.* zulässig[2]). Fragen wir nun nach dem Grunde dieses anscheinend strafferen Anziehens der königlichen Gerichtsgewalt, wenn Enteuxeis *εἰς τ. τ. β. ὀ.* gerichtet waren, indem diese dann auch tatsächlich der Behandlung im königlichen Gericht teilhaftig werden mußten und auch, wenn sie beim Strategen eingereicht waren, nicht mehr diesem durch generelle Delegation zur Behandlung überwiesen wurden, so könnte man zunächst auf eine Schwächung der Strategenstellung und auf eine Verstärkung der königlichen Gewalt als solcher schließen. Man könnte etwa vermuten, daß wenigstens, wo des Königs Name angerufen wurde, dieser Ruf auch vom König beantwortet worden sei.

Collomp glaubt als Ursache dieser Umwälzungen eine Änderung der Rolle des Strategen annehmen zu müssen. Im 3. Jahrh. habe

[1]) l. c. S. 72.

[2]) Näheres darüber unten S. 42 ff.

dieser Beamte als eine „chancellerie dispersée" des Königs gewirkt, im 2. Jahrh. aber nicht mehr, da sich der König nun zur Erledigung der in Audienz überreichten Bittschriften einer Kanzlei ad hoc bedient habe. Aber wir müssen wohl davon absehen, solche politische Hintergründe zu erkennen und vielmehr — bezeichnend genug — das Urkundenwesen und seine Entwickelung für die neue Ordnung als richtunggebende Ursache festzustellen uns begnügen. Die Tätigkeit des Strategen hat sich nämlich im 2. Jahrh. gegenüber dem 3. nicht geändert. Bickermann[1]) betont mit Recht, daß anstatt „l'évolution du rôle du stratège" die Entwicklung einer neuen Urkundenform, des Hypomnema, zu setzen sei, wozu noch die in gleicher Richtung verlaufende Entwicklung des *προσάγγελμα* kommt.

Daß zunächst auch schon im 3. Jahrh. eine *ἔντευξις εἰς τ. τ. β. ὀ.* dem König direkt übergeben werden konnte, beweisen mehrere Texte, nämlich: P. Lille II, 22 (220/1 v. Chr.), P. Magdola N. S. 20 (243? v. Chr.), PSI IV, 383 (248/7 v. Chr.), V, 551 (273/2 v. Chr.), 632 (263—47 v. Chr.), P. Frankf. I, 7 (218/7 v. Chr.)[2])[3]). Davon sind Klageschriften oder beziehen sich auf solche: P. Lille II, 22, P. Magdola N. S. 20, PSI V, 551, P. Frankf. I, 7. P. Lille II, 22 ist bereits erwähnt worden; die Enteuxis, auf die dort in Z. 3 Bezug genommen wird, wurde dem König persönlich von dem Petenten in Alexandria übergeben und leitete einen Prozeß vor dem Königsgericht ein. Der noch unedierte Magdola-Papyrus N. S. 20 wird von Collomp (l. c. S. 143) teilweise zitiert. Es heißt dort in Z. 3 ff.: *περὶ ὧν καὶ πρότερόν σοι ἔντευξις [ἀπεδόθη], βασιλεῦ, ἡ μετηνέχθη εἰς Ἀφθόνητον τὸν στρατηγόν.* Aus dem Worte *μετηνέχθη* folgt, wie in PSI IV, 383 Z. 4 aus *μετενήνεκται*, daß die *ἔντευξις* von dem Interessenten dem König überbracht und von diesem dann an den Strategen durch den Überbringer weitergegeben worden ist[4]). In PSI V, 551 trägt der Bittsteller dem König seine Klage mündlich vor. Wahrscheinlich hat er eine königliche Anweisung zur Entscheidung an einen Beamtenrichter erbeten und auch erhalten (siehe unten S. 22 f.). Der jüngste Papyrus des 3. Jahrh., der den König wirklich erreicht hat, ist

[1]) Ph. Woch.-Schr. 1926 Sp. 1244 (Besprechung).

[2]) Vgl. Collomp l. c. S. 141—145; P. M. Meyer, Sav.Z. R.A. 44 S. 609 f. 611, 46 S. 342.

[3]) Irrtümlich rechnet Semeka (Prozeßr. S. 80, 100) zu diesen Urkunden P. Lille II, 38 (= P. Magdola 38 u. 6): Aus dem Inhalt der Urkunde ist nicht der Schluß zulässig, daß sie direkt an den König gegangen ist; vgl. auch Collomp, l. c. S. 108. Ebensowenig gehört hierher P. Gurob II (vgl. Collomp l. c. S. 141) und P. Petr. III, 25 (vgl. Collomp l. c. 143). Wegen der unsicheren Lesung *αὐτῶι* (Z. 3) hält Collomp (l. c. S. 142) den Papyrus Lille II, 22 Z. 3 für kein beweiskräftiges Beispiel einer wirklich an den König gelangten Enteuxis.

[4]) Vgl. Collomp l. c. S. 143; Wilcken, Archiv VI S. 391, Chrestomathie 70, 4.

P. Frankf. I, 7, mit dem Petit: *ἐὰν οὖν φαίνηταί σοι, βασιλεῦ, δέομαί σου [ἀξιῶν σε, τὸν] κ[ο]ινὸν σωτῆρα καὶ εὐεργέτην, ἀπο[σ]ταλῆναί μου [τὴν ἔντευξι]ν ἐπ' Ἀπολλώνιον, ὅπως Δωριμάχωι μὲν γράψηι κτλ.* Hier muß mit dem Herausgeber aus dem Worte *ἀποσταλῆναι* geschlossen werden, daß dieses Stück tatsächlich bis zum König gelangt ist[1]).

Der König konnte die Arbeit, welche die Erledigung der in Audienz überreichten Bittschriften verursachte, nicht allein bewältigen, sondern bedurfte dazu der Unterstützung durch Kanzleibeamte. Während die Urkunden des 3. Jahrh. vollkommenes Stillschweigen darüber bewahren, ob damals schon eine Kanzlei bei den Lagiden bestanden hat und wir diese Kanzlei nur aus allgemeinen Erwägungen erschließen dürfen[2]), sind für das 2. Jahrh. zwei Beamte verbürgt, die sich in diese Kanzleiarbeit teilten, nämlich der Epistolograph und der Hypomnematograph[3]). Der erstere führte die königliche Korrespondenz, der letztere die Ephemeriden und damit auch die Randentscheide[4]). Collomp versucht nun den Nachweis zu erbringen, daß die Zuständigkeit der beiden Beamten auf folgende Weise geteilt war: Der Epistolograph habe mit Reinschriftenbescheid (in Briefform) auf Enteuxeis, die von außerhalb geschickt worden seien, geantwortet, der Hypomnematograph habe dagegen die Randbescheide auf den in Audienz überreichten Bittschriften erteilt[5]). Bickermann[6]) hat auf die Unrichtigkeit dieser Konstruktion hingewiesen und festgestellt, daß die *ἐντεύξεις* in der königlichen Kanzlei unabhängig von der Überreichungsart erledigt wurden, und daß die Antwort in Briefform erfolgte, wenn das Ersuchte unmittelbar erfüllt werden konnte[7]), oder wenn eine Erledigung durch *ὑπογραφή* technisch unmöglich war, z. B. wenn die Antwort des Königs nicht eine einfache grundsätzliche Genehmigung des Gesuches war und zugleich an mehrere Instanzen ergehen mußte[8]). Daraus ergibt sich schon, daß Enteuxis-K l a g e n kaum je durch Reinschriftenbescheid erledigt wurden, denn eine unmittelbare Erfüllung der Petita war hier unmöglich; es konnte zwar vorkommen, daß auf eine Klageschrift eine Antwort an mehrere Behörden ergehen mußte, wenn nämlich neben An-

[1]) Vgl. Lewald zur Stelle S. 36; Collomp l. c. S. 112, 144; P. M. Meyer, Z. f. vgl. R.W. XL S. 213. Lewald l. c. S. 44 nimmt an, daß auch die *ἔντευξις*, welche sich aus P. Frankf. I, 7 col. I Z. 17 ergibt (mit dem Antrag: *καθίσαι μοι χρηματιστάς*) direkt an den König gegangen ist.
[2]) Vgl. unten S. 20.
[3]) Vgl. Collomp l. c. S. 8 ff.
[4]) Collomp l. c. S. 18, insbes. S. 26, zustimmend Bickermann l. c. Sp. 1242.
[5]) l. c. S. 167 f.
[6]) l. c. Spalte 1242/3.
[7]) Bickermann (l. c.) führt als Beispiel Geldauszahlung an.
[8]) l. c. Spalte 1243.

sprüchen im ordentlichen Prozeßwege auch zugleich in derselben Klageschrift Ansprüche im Verwaltungsverfahren erhoben wurden, wie es z. B. in P. Leid. I, B = UPZ 20 der Fall ist; aber dann mußte die Antwort an die zuständigen Stellen verschieden lauten und die Erledigung war auch nur durch *ὑπογραφή* möglich. P. Leid. I, B ist die einzige Klage, die, mit einem königlichen Randbescheid versehen, erhalten ist, durch den aber nur die Verwaltungssache an den Dioiketen verwiesen wird. Die Hypographe an den Strategen muß auf einem Duplikat der Klageschrift gestanden haben, das entweder von den klagenden Zwillingen dem König in der Audienz vom 6. Thoth 163 v. Chr. mit übergeben worden ist, oder erst von dem Hypomnematographen angefertigt werden mußte.

Wie nun aber diese königlichen Befehle zur Prozeßeinleitung gelautet haben müssen, läßt sich leicht rekonstruieren. Sie werden in der Form „si preces veritate nituntur" abgefaßt worden sein[1]), wie z. B. in P. Tebt. I, 48 (keine Klageschrift!): *ἐὰν ἦι οἷα προφέρεται, προνοηθῆναι.* Diese Voraussetzung kehrt auch in den Petita sämtlicher Enteuxeis, selbst derjenigen, die nur formell auf den Namen des Königs gestellt sind, immer wieder: Der König wird gebeten, die Klageschrift an den Strategen zu schicken, damit der Beklagte vor ihm gerichtet werde und der Kläger *ἐὰν ἦι τὰ διὰ τῆς ἐντεύξεως ἀληθῆ* sein Recht erhalte. Der Hypomnematograph begleitete den König auf seinen Reisen und war stets beim *χρηματισμός* anwesend, um die in Audienz überreichten Enteuxeis mit der *ὑπογραφή* zu versehen. Collomp[2]) glaubt, daß er die ausgegebenen Randbescheide auch noch in ein Tagebuch eintrug. Wie wurden aber die *ἐντεύξεις*, die schon im 3. Jahrh. an den König gelangten, erledigt? Collomp nimmt an, daß sich der König damals mit den bis zu ihm gelangenden Stücken persönlich befaßte (l. c. S. 114), verkennt aber andererseits (l. c. S. 202) nicht, wie wenig wahrscheinlich diese Hypothese ist, da der König wohl niemals eine Kanzlei entbehrt haben dürfte. Da der Verfasser den eigentlichen Grund für die Entwicklung der *ὑπομνήματα* zu Klageschriften und der formell auf den Namen des Königs gerichteten *ἐντεύξεις* zu Immediateingaben in der Schaffung einer Zentralinstanz, einer königlichen Kanzlei ad hoc, bestehend aus dem Hypomnematographen und Epistolographen, sieht, die den Strategen in seiner bisherigen Funktion als königliche chancellerie dispersée ablöst, muß er auf die Frage, wer denn dann im 3. Jahrh. die direkt beim König eingereichten Enteuxeis erledigte „verschlossene Türen" finden[3]). In Wirklichkeit ist nun die Tätigkeit des Stra-

[1]) Vgl. Semeka, Prozeßr. S. 264.
[2]) l. c. S. 27.
[3]) l. c. S. 202.

tegen dieselbe geblieben[1]), und es haben sich nur neue Typen von Klageschriften entwickelt, mit denen er ohne formelle Anrufung des Königs angegangen werden konnte. Nur die den König direkt anrufenden Enteuxeis waren notwendig vom König bzw. seiner Kanzlei zu erledigen. Eine solche Erledigung konnte man aber, wie wir sahen, auch vorher schon erreichen. Den Gang, den früher die *εἰς τ. τ. β. ὀ.* gerichteten, aber beim Strategen direkt eingereichten und infolge seiner generellen Delegation von diesem selbst erledigten Eingaben nahmen, diesen Gang nahmen jetzt die neuen Typen der Klageschriften. In früherer wie in späterer Zeit hatten die Parteien die Möglichkeit, direkte Befassung des königlichen Gerichtes mit ihrer Sache zu erreichen oder sich mit dem Eingreifen des Strategen zu begnügen. Damit fällt aber die von Collomps Standpunkt aus notwendige Annahme einer Umwälzung im Kanzleiwesen der Lagiden fort und der Annahme, daß ein Hypomnematograph — oder wie er sonst geheißen haben mag — auch schon im 3. Jahrh. amtiert habe, steht lediglich der — wahrscheinlich nur zufällige — Mangel einer Überlieferung entgegen.

Durch einige der sogenannten Serapeumspapyri[2]) lernen wir die schon erwähnte besondere Art der Übergabe von Klageschriften an den König kennen, nämlich die Übergabe durch das Audienzfenster (*διὰ θυρίδος*). Wenn der König und die Königin zu dem großen memphitischen Serapeum heraufstiegen, um dem Gotte Sarapis zu opfern, benutzten die Bewohner des Tempelbezirks die Gelegenheit, um dem König ihre Bittschriften einzureichen. Nach Wilckens Untersuchungen[3]) befand sich innerhalb des Tempelperibolos eine königliche Residenz oder ein *κατάλυμα*, in dem ein besonderes Fenster, durch das der König seine Audienzen erteilen konnte, angebracht war. Die Petenten überreichten durch dieses Fenster die Bittschriften, welche vom König geprüft und von dem anwesenden Hypomnematographen untersiegelt und mit einem Randbescheid versehen wurden[4]). Sie wurden dann den Bittstellern, mit einem Verschlußsiegel[5]) versehen, zur weiteren Beförderung sofort ausgehändigt. Die Ausführungen in der Klageschrift konnten in der Audienz auch noch mündlich, durch Vortrag des Sachverhalts, unterstützt und ergänzt werden[6]). Wenn der Kläger im

[1]) Vgl. den zitierten Aufsatz von Bickermann.
[2]) P. Vat. E., F. und P. Lond. 35 (= UPZ 15, 16 und 53).
[3]) Archiv VI S. 189 ff.; UPZ S. 50 f., 63 ff. und die Kommentare zu UPZ 15, Z. 7/8 und 53, Z. 5/6; vgl. auch Walter Otto, Archiv VI S. 303 ff.: „Audienzfenster im Serapeum bei Memphis."
[4]) Die einzige K l a g e schrift, von der wir durch UPZ 53 wissen, daß sie dem König durch das Audienzfenster überreicht wurde, ist P. Leid. I, B = UPZ 20 (vgl. Wilcken UPZ S. 64).
[5]) Vgl. Wilcken UPZ S. 167 zu 108.
[6]) Vgl. P. Lond. 23, P. Vat. E., P. Vat. F = UPZ 14, 15, 16, Wilcken UPZ S. 151.

Serapeum in Gotteshaft war, wird er mit der Weiterbeförderung der Klageschrift an den delegierten Strategen einen Boten beauftragt oder den nächsten Besuch dieses Beamten im Serapeum abgewartet haben. Wenn eine Klage zum Königsgericht erhoben wurde, erübrigte sich natürlich dieses Aktentragen durch die Klagepartei, die Enteuxis wurde dann von den Kanzleibeamten im Gefolge des Königs in Verwahrung genommen, um später, nach der Rückkehr des Königs von seiner Rundreise, in A l e x a n d r i e n[1]) erledigt zu werden. Es ist nun fraglich, ob die *θυρίς* eine Besonderheit des Serapeums bzw. auch anderer Tempel war, oder ob man in ihr eine allgemeine Einrichtung des Ptolemäerreiches für jede Art von Petenten erblicken kann. Das Fenster im Serapeum stand tatsächlich nur den Bewohnern des Tempelbezirks zur Benutzung frei, nicht dagegen den Besuchern des Tempels gelegentlich einer Anwesenheit des Königs. In erster Linie wohl nur als eine Einrichtung zugunsten der *κάτοχοι* gedacht, wie aus den Worten des Apollonios[2]): ... *ἐνέτυχον σοι διὰ τῆς θυρίδος διὰτὸ μὴ προσκαταβῆναι* entnommen werden kann, war das Fenster dann den Bewohnern des Tempelbezirks ohne Unterschied, ob sie *ἐν κατοχῆι* lebten oder nicht, zugänglich. Der König wollte wohl, wenn er den Sarapis um Schutz anflehte, seinerseits allen Dienern dieses Gottes den erbetenen Schutz zuteil werden lassen, obwohl diejenigen, die sich nicht in Gotteshaft befanden, leicht imstande waren, nach Memphis herabzusteigen, um ihre Bitten vorzubringen, wie es der Weg aller übrigen Untertanen in der Umgebung von Memphis war, wenn sich dort der König bei einer Rundreise aufhielt. Auf welche Weise der *χρηματισμός* in Memphis, auf den Apollonios anspielt, und in den übrigen Orten der *χώρα*, die der König auf seinen Rundreisen berührte, stattfand, wissen wir nicht. Die Einrichtung des Audienzfensters ist nun zwar nur für das Serapeum verbürgt, aber das Fehlen einer anderen Überlieferung spricht nicht dagegen, daß der König auch an anderen Orten seine Audienzen durch eine *θυρίς* erteilte. Für eine solche Annahme spricht zunächst auch der Umstand, daß auch in den Serapeumspapyri das Fenster nur selten und unregelmäßig genannt wird, was Wilcken[3]) damit erklärt, daß wir es hier eben mit einer ganz selbstverständlichen Einrichtung zu tun haben. Für eine allgemeine Einrichtung spricht vor allem aber, daß die Ptolemäer ihre Audienzen in der Königsburg in Alexandrien, wie Polybius[4]) überliefert, in einem *χρηματιστικὸς πυλών* erteilten. Wilcken[5]) hat schon hervorgehoben, daß dieses Verhand-

[1]) Vgl. S. 22 A. 3.
[2]) P. Vat. E = UPZ 15 Z. 7.
[3]) UPZ S. 64, Archiv VI S. 190—192; vgl. auch Otto l. c. S. 309 A. 1.
[4]) XV, 31, 2.
[5]) Archiv VI S. 190.

lungstor stark an das Serapeums-Fenster erinnert. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß auch überall in der *χώρα*, wo Paläste oder *καταλύματα* erbaut waren, in die der König bei seinem *παρουσίαι* abstieg, die Gesuche von den Untertanen durch ein Audienzfenster vorgetragen und die Bittschriften durch dasselbe überreicht wurden.

Die Klagen brauchten dem König jedoch nicht immer in einer für diesen Zweck besonders angesetzten Audienz übermittelt zu werden, sondern sie konnten ihm auch bei jeder sich bietenden Möglichkeit aus dem Stegreif vorgetragen werden, wie PSI V, 551 (273/2 v. Chr.)[1]) zeigt: Ein Schutenschiffer namens Horos, der anscheinend zur Besatzung eines königlichen Hemiolions gehört, wendet sich mit seiner Klage mündlich an den König, als dieser gerade auf das silberne Hinterdeck des Schiffes steigt; er berichtet darüber in einem Brief an Zenon: *Ἥμην ἐν τῶι ἀργυροπροίμνωι τῶι ἡμιολίωι* (sic), *εἰς δ* [*δ*] *βασιλεὺς ἀναβαίνε*[*ι*(?), *καταβοή*]*σαντος δέ μου τῶι βασιλεῖ περὶ τοῦ ἐμοῦ ἀ*[*μ*]*πελῶνος κτλ.* Der Klagegrund ist der, daß der Beklagte an Horos einen Weinberg verkauft hat und nun mit der Leistung in Verzug geraten ist. Eine Lücke im Text läßt nicht erkennen, in welcher Weise der König tätig wurde. Jedenfalls ist das Angehen des Königs von Erfolg begleitet, denn dem Petenten wird schließlich das gekaufte Grundstück mit den Erwerbsurkunden übertragen (Z. 6 f.)[2]). P. M. Meyer nimmt trotz dieses Passus an, daß der König keine Entscheidung gefällt habe, sondern daß diese vielmehr durch einen Kollegialgerichtshof in der *χώρα*, in Aphroditopolis, zugunsten des Horos erfolgt sei (vgl. Z. 7 f.). Dieser Ansicht ist insoweit zuzustimmen, als es ausgeschlossen erscheint, daß der König ein Urteil gefällt hat. Denn aus dem Text ist zu entnehmen, daß der König das Gesuch sofort an Ort und Stelle, und zwar in Abwesenheit des Beklagten, erledigt hat, Urteile erließ er aber immer nur in Alexandrien[3]). Selbst wenn man eine spätere Entscheidung für möglich hält, die also nach einer Voruntersuchung durch den königlichen Untersuchungsrichter in der Hauptstadt ergangen sein kann, ist es doch ausgeschlossen, daß der König in dieser Sache als entscheidender Richter aufgetreten ist,

[1]) Vgl. dazu P. M. Meyer Z. f. vgl. R.W. 39 S. 268.

[2]) *καταβοήσαντος δέ μου τῶι βασιλεῖ ἐ*[(mindestens 30 Buchstaben) *πρόσ*]*ταγμα καὶ ἐκομισάμην τὸμ ἀμπελῶνα καὶ τὰς συγγραφάς.*

[3]) Das beweisen alle drei Papyri, die sich auf das Königsgericht beziehen (siehe oben S. 12). Aus P. Lille II, 22 ersehen wir, daß der Kläger zu der Verhandlung vor dem Königsgericht nach Alexandrien gereist ist. In PSI IV, 392 wartet ein Beklagter aus der *χώ α* in der Hauptstadt auf das Urteil des Königs. Aus der demotischen Zeugenaussage des Harmais (UPZ 6a) ergibt sich, daß Harmais die Klageschrift zum Königsgericht: P. Par. 35 = UPZ 6 (vgl. Wilcken UPZ S. 134 A. 1), zusammen mit einer schriftlichen Zeugenaussage „an den Ort, an dem der König ist" (Alexandria), gesandt hat.

denn dann würde das Urteil des Kollegialgerichtshofes (Z. 7) gegen eine gesetzliche Bestimmung verstoßen haben, nämlich gegen das *διάγραμμα περὶ τῶν ἐπὶ τοῦ βασιλέ*[*ως καὶ ἐφ'*] *ἑτέρου χρηματιστοῦ κριθέντων*, wonach die Wiederaufnahme eines vom König entschiedenen Prozesses den Gerichten (den *δικαστήρια* und *κριτήρια*) verboten war[1]). Da nun die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Verkäufer sicherlich in Zusammenhang mit der Anrufung des Königs steht, muß der König aber doch irgendeine Entscheidung getroffen haben und zwar kann das dann nur ein Befehl zur Prozeßeinleitung gewesen sein, der sich an den zuständigen Strategen gerichtet hat. Eine Verweisung an die Chrematisten kommt nicht in Betracht; denn dann wäre ein Urteil gefällt worden, das vom Briefschreiber hätte erwähnt werden müssen, auch die (spätere) Entscheidung des Kollegialgerichtshofs in Z. 7 wäre dann zwar nicht ausgeschlossen, aber immerhin unwahrscheinlich[2]). Da die Klage mündlich vorgetragen worden war, konnte der *χρηματισμός* nicht in der üblichen Form durch *ὑπογραφή*, sondern nur durch eine besondere schriftliche Anordnung des Königs erfolgen. Auf diese Weise ergibt sich auch ein Zusammenhang mit dem Worte *πρός*]*ταγμα* in Z. 6. Außer dem üblichen kurzen Befehl der *ὑπογραφαί* muß das Prostagma auch noch den wesentlichen Inhalt der mündlich erhobenen Klage aufgenommen haben. Diese Vermutungen finden eine Stütze in P. Cairo Zen. III, 59 520, wo Zenon eine bei ihm mündlich erhobene Klage in ganz ähnlicher Weise erledigt, indem er dem Kläger einen Brief an den Dorfepistaten Numenios mitgibt, damit er die Parteien höre: Z. 2. *κατεβόησεν πρ*[*ὸς σ*]*ὲ προφθάσας με καὶ ἔδωκας αὐτῶι ἐπιστολὴν τοῦ Παῦνι ϑ πρὸς Νουμήνιον εἰς Ἀκάνθων πόλιν δι*[*ακοῦ*]*σαι ἡμῶν.* Zweifelhaft bleibt es, ob Horos sein Recht auf Grund des königlichen Prostagmas schon in der Güteverhandlung vor dem beauftragten Epistaten, oder erst vor dem Strategen als Schiedsrichter erlangt hat. Daß aber schon vor dem in Z. 7 erwähnten Urteil des Kollegialgerichtshofes eine Entscheidung erfolgt ist[3]), sei es nun durch gerichtlichen Vergleich, sei es durch Schieds-

[1]) Ostr. Bodl. 1169; vgl. P. M. Meyer, Juristischer Papyrusbericht III, Sav.Z. R.A. 44 S. 612. Die Urkunde PSI V, 551 stammt zwar aus dem Jahre 273/2 v. Chr., während der Auszug aus dem Diagramma dem späten zweiten Jahrh. v. Chr. angehört. Diese gesetzliche Bestimmung wird aber auch schon im dritten Jahrh. v. Chr. in Geltung gewesen sein. Denn man wird annehmen dürfen, daß ein vom König gefälltes Urteil kaum mehr von einem anderen Gericht einer Revision oder gar Aufhebung unterzogen werden konnte. Dafür sprechen publizistische und politische Gründe auch zu einer Zeit und in einem Rechte, das den prozeßrechtlichen Satz der Rechtskraft eines Urteils noch nicht voll ausgebildet hatte; siehe unten S. 24 A. 1. Vgl. übrigens für die teilweise Ausbildung des Satzes ne bis in idem A. 2.

[2]) Nach einem Urteil eines Kollegialgerichtes scheint ein weiteres Prozessieren in derselben Sache nicht mehr möglich gewesen zu sein. Vgl. unten S. 24 A. 1.

[3]) Gegen die Auffassung P. M. Meyers, daß überhaupt keine königliche Entscheidung erfolgt sei, ist auch Wilcken, Archiv VII S. 81.

urteil, ist sicher; denn dieser Gerichtshof hat nicht auf Betreiben des Horos entschieden, sondern seines Vertragsgegners. Wir ersehen das aus den Worten des Textes: Z. 6. *κατεβόησεν Ἀλκείδει κριθῆναί με πρὸς αὐτόν. Κριθέντων δ[έ*]. Das „*κατεβόησεν*" kann sich nämlich nur auf den *ἀντίδικος* des Horos beziehen. Alkeides war vermutlich der Stratege, der aber nicht entschieden, sondern das aus den Magdolapapyri bekannte Verfahren befolgt und die Sache an das zuständige Gericht verwiesen hat. Horos aber brauchte keine prozessualen Schritte mehr zu unternehmen, weil er ja sein Recht bereits erlangt hatte (vgl. Z. 6), nur sein Vertragsgegner wollte sich mit der durch die Intervention des Königs geschaffenen Rechtslage nicht zufriedengeben. Da eine von Beamtenrichtern entschiedene Sache niemals „res iudicata" war[1]), ist die Entscheidung des Kollegialgerichtshofes in der gleichen Angelegenheit sehr wohl möglich.

Wenn der Rechtsstreit, mit dem sich der König befassen sollte, keinen Aufschub duldete, konnten die Petenten nicht abwarten, bis der König bei seiner nächsten Reise in ihre Nähe kam, sondern mußten ihm ihre Klageschriften nach Alexandria bringen oder überbringen lassen. Einen solchen Fall zeigt uns P. Par. 48 (= UPZ 72, 152 v. Chr.): Zwei Araber, Myrulas und Chalbas, haben gehört, daß ihrem Freunde Dakutis im großen Serapeum bei Memphis von einem Menschen, den sie scheinbar nicht kennen, Unrecht geschehen ist[2]). Sie begeben sich daher sofort in das Serapeum, wo sie aber vernehmen, daß sich ihr Freund gerade auswärts befindet. Deshalb lassen sie an ihn einen Brief zurück, mit der Aufforderung: Z. 16 ff. *καλῶς οὖν ποήσεις παραγίνεσθαι ἡμῖν εἰς Πόει, ὅτι καταπλεῖν μέλλομεν πρὸς τὸν βασιλέα, [ἵν]α ἐπιδῶμεν* (sic) *ἔντευξιν περὶ σοῦ*[3]) *τῶι βασιλεῖ*. Wie sind nun die letzten Worte zu verstehen? Wollen die beiden Araber als Prozeßvertreter ihres Freundes auftreten oder nur als gewöhnliche Boten dem König die Klageschrift des Dakutis überbringen? Diese Frage läßt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Für den Fall, daß die zweite Möglichkeit zutrifft, ist es interessant, festzustellen, daß hier eine Art der Übergabe von Klageschriften an den König vorliegt, die bisher noch in keiner Urkunde belegt ist; denn wo eine Übergabe in der Audienz überliefert ist, geschah diese nur durch den Petenten persönlich[4]). Daß die beiden Araber

[1]) Vgl. Semeka, Prozeßr. S. 4; P. M. Meyer, Z. f. vgl. R.W. 40 S. 213, Juristische Papyri S. 260; Lewald P. Frankf., S. 46 f.

[2]) Daß es sich hier nicht um eine Verwaltungssache handelt, hat Wilcken, UPZ S. 121 f. gegen Mitteis, Grundzüge S. 2 A. 4 dargelegt.

[3]) *Περὶ σοῦ* Z. 22/23 steht nach Wilcken, UPZ S. 342 für *ὑπὲρ σοῦ*.

[4]) Vgl. P. Leid. I, B = UPZ 20; P. Vat. E = UPZ 15. Siehe auch Wilcken, UPZ S. 63, 64. Aus der demotischen Zeugenaussage des Harmais (UPZ 6a) läßt sich allerdings — jedoch nicht mit Sicherheit — ein Fall einer Übersendung einer

ein juristisches Interesse an der Durchführung des Rechtsstreits hatten, ist unwahrscheinlich; denn wenn sie durch den gleichen Täter Unrecht erlitten hätten und als Streitgenossen mitklagen wollten, so würden sie das in ihrem Briefe sicherlich hervorgehoben haben. Fraglich ist auch, welche Instanz entscheiden sollte: der Stratege oder die Chrematisten mit königlicher Anweisung oder der König selbst[1]). Möglicherweise waren sich übrigens die Briefschreiber darüber noch gar nicht im klaren; denn die Klageschrift mußte ja erst verfaßt werden.

Semeka[2]) hält es für möglich, daß die *ἐντεύξεις εἰς τ. τ. β. ὀ.* auch den Kanzleibeamten des Königs übergeben oder in ein königliches *ἀγγεῖον* eingeworfen werden konnten, obwohl, wie er selbst betont, eine quellenmäßige Überlieferung dafür fehlt. Collomp[3]) gibt für die überwiegende Mehrzahl der von ihm behandelten Enteuxeis die Möglichkeit einer Übergabe in der Audienz zu und will nur in einigen wenigen Fällen, wo die Antwort des Königs durch Reinschriftenbescheid in Briefform erfolgte, beweisen, daß diese Enteuxeis von außerhalb (par loin) geschickt worden seien. Es wurde oben (S. 18 f.) schon dargetan, daß Klageschriften niemals in dieser Form erledigt werden konnten, deshalb können die Ausführungen Collomps für diese Gruppe von Enteuxeis nicht zutreffen. Im übrigen hat Bickermann[4]) für alle Enteuxeis, ohne Rücksicht, ob sie Klageschriften sind oder nicht, nachgewiesen, daß sie unbekümmert um die Art ihrer Überreichung erledigt wurden und die Vermutung ausgesprochen, daß sie — worauf schon ihr Name hinweist — dem König immer in Audienz übergeben worden sind. Höchstens zu Beginn der Ptolemäerzeit, bevor der Stratege zur Erledigung der *ἐντεύξεις εἰς τ. τ. β. ὀ.*, die ein Verfahren vor seinem Gericht bezweckten, allgemein delegiert worden war, ließe sich vorstellen, daß diese Enteuxeis „par la voie hierarchique" nach Alexandrien geschickt wurden[5]).

Nachdem die Eingaben auf dem geschilderten Wege die zuständige Instanz, mit der königlichen Hypographe versehen, erreicht hatten, verlief der Gang des Verfahrens bis zum Beginn der Verhandlung ebenso, wie wenn die Eingaben bei diesen Stellen direkt

Klageschrift an den König entnehmen. Denn Harmais sagt aus, er habe schon einmal ein schriftliches Zeugnis „mit den Schriften" des (Klägers) Ptolemaios an den König geschickt. Die „Schriften" sind, wie mit Wilcken (UPZ S. 134 A. 1) anzunehmen ist, die Klageschrift (?) und andere Beweisurkunden, darunter auch das schriftliche Zeugnis, gewesen.

[1]) Semeka, Prozeßr. S. 124 A. 1 scheint hier an das Gericht der Chrematisten zu denken. Für diese Annahme ist jedoch keinerlei Anhaltspunkt gegeben.

[2]) l. c. S. 26, 27 A. 1.

[3]) l. c. S. 176 f.

[4]) l. c. Sp. 1245.

[5]) Vgl. Collomp l. c. S. 72. Hinsichtlich der Klageschriften zum Königsgericht vgl. oben S. 24 A. 4.

eingereicht worden wären. Wenn jedoch die Sache beim Königsgericht[1]) anhängig gemacht worden war, trat zunächst ein besonderer Beamter des Königs (*ὁ πρὸς ταῖς ἀνακρίσεσι*) in Aktion, dessen Aufgabe es war, eine Voruntersuchung zu veranstalten. Von diesem Beamten wissen wir nicht viel, es begegnet uns lediglich sein Titel im Tebtunis-Papyrus I, 86 (zweite Hälfte des 2. Jahrh. v. Chr.)[2]) und in einer Inschrift auf dem Sockel einer Statue (Sb. I, 1568, 2. Jahrh. v. Chr.)[3]). Die Hypothese von Zucker[4]), wonach dieser Beamte dem Königsgericht zu Alexandria angehören soll, bezweifelt mit Unrecht Semeka[5]), indem er darauf hinweist, daß der Ausdruck *ἀνακρίνειν* neben *συνκρίνειν* und *διακρίνειν* in der allgemeinen Bedeutung von aburteilen, richten, entscheiden vorkommt und daher das in Frage stehende Epitheton wohl nur die allgemeine Jurisdiktion des Strategen hervorheben sollte[6]). Nach den überzeugenden Untersuchungen von Martin[7]) steht jedoch fest, daß es sich bei den Worten: *Ἀπολλόδωρον τὸν συγγενῆ καὶ τροφέα καὶ τιθηνὸν Ἀλεξάνδρου τοῦ υἱοῦ τοῦ βασιλέως καὶ ἐπιστρατηγόν* nicht um eine Ämterkumulierung handelt, sondern daß der cursus honorum des Apollodoros sukzessiv, und zwar in folgender Reihenfolge vor sich gegangen ist: 1. Prinzenerzieher, 2. Epistratege, 3. Untersuchungsrichter (préposé aux enquêtes). Zur Zeit der Dedikation konnte er nicht mehr das Amt eines Epistrategen bekleiden; denn dann wäre sein Amtssitz Thebais[8]) gewesen, die Statue wurde ihm aber, nach ihrem Fundort zu urteilen, in Krokodilopolis überreicht. Dort, so schließt Martin, muß er in seiner letzten Eigenschaft tätig gewesen sein und bei Ausübung

[1]) Auf das Königsgericht beziehen sich folgende Urkunden: P. Lille II, 22; P. Par 35 = UPZ 6; PSI IV, 392; Ostr. Bodl. 1169 (abgedruckt bei P. M. Meyer, Sav.Z. R.A. 49 S. 612), dagegen nicht P. Petr. III, 25 (vgl. unten S. 93 f.).

[2]) Dies ist eine Grund-Kataster-Urkunde, in der Grundstücke aus der Umgebung von Arsinoe (Krokodilopolis) nach Lage und Umgrenzung beschrieben sind. Eines von diesen Grundstücken grenzt im Norden an das Besitztum des Untersuchungsrichters Apollonios: Z. 3 *Ἀ[π]ολλωνίου τοῦ πρὸς τα[ῖς ἀ]νακρίσεσι.*

[3]) Diese Weihung lautet in der Übersetzung: „Apollodoros, dem Verwandten (des Königs) und Pfleger und Erzieher Alexanders, des Sohnes des Königs und Epistrategen und Untersuchungsrichter (*καὶ πρὸς ταῖς ἀνακρίσεσι.*): Die Würdenträger von der Rangstufe der ersten Freunde und die Chiliarchen und die übrigen Beamten am Königshof, welche sich — von der Hauptstadt kommend — vorübergehend im Gau von Arsinoe aufhalten, anläßlich des ihnen gegenüber bewiesenen Wohlwollens.

[4]) Gerichtsorganisation S. 37 f.

[5]) Prozeßr. S. 101.

[6]) Dies könnte nur für das Verbum *ἀνακρίνειν* zutreffen, nicht dagegen für das Substantiv *ἀνάκρισις*; denn dieses bedeutet nie allgemein die Tätigkeit eines Richters, sondern immer nur ganz speziell die gerichtliche Voruntersuchung. Vgl. Preisigke Papyruswörterbuch s. v. 92.

[7]) Les épistratèges 1911 S. 73 f.

[8]) Es gab nur einen Epistrategen, und zwar in Thebais; siehe Wilcken, Grundzüge S. 10, Martin l. c. S. 3.

dieses Amtes den Grund für die Dankbarkeit der Beamten am Königshofe gelegt haben. Für welche Gerichtsstelle hatte nun dieser Beamte die Voruntersuchung zu führen? Wenn wir diejenigen Gerichte ausscheiden, bei welchen seine Tätigkeit als Untersuchungsrichter ausgeschlossen erscheint, so bleibt tatsächlich nur das Königsgericht übrig. Denn bei den Chrematisten führt das Richterkollegium die Voruntersuchung, bei den Zehnmännern ebenfalls die Richter oder ein Richterausschuß (nicht nur in Alexandrien, sondern auch in der *χώρα*), bei dem einheimischen Gerichtshofe der Laokriten und beim Koinodik(asterion) der Stratege (daneben aber höchstwahrscheinlich schon im 3. Jahrh. die Richter selbst, wenn nämlich die Klagen bei ihnen direkt anhängig gemacht wurden); in der Organisation der Beamtenrichter ist auch kein Raum für ihn vorhanden; denn ein so hoher Beamter, wie er, kann nicht in einer Sache die *ἀνάκρισις* leiten, in der dann der Stratege ein Urteil fällt. Außerdem sind zahlreiche Belege dafür vorhanden, daß die Richterbeamten in den Prozessen, die bei ihnen eingeleitet wurden, selbst die Voruntersuchung führten, bzw. untergeordnete Beamte mit dieser Aufgabe betrauten[1]). Aus PSI IV, 392 erfahren wir, daß der Verhandlung vor dem Königsgericht eine *ἀνάκρισις* vorausging[2]). So heißt es in Z. 2 ff. *τῆς ἀνακρίσεως ἡμῶν γεγενημένης κατὰ λόγον καὶ ἐπιδεδομένης εἰς αὐλὴν κτλ.* Aus dem Worte *ἐπιδεδομένης* ergibt sich dabei mit Gewißheit, daß der König nicht persönlich die Voruntersuchung führte, sondern ein eigener Beamter, der dann nach Abschluß der Untersuchung die Sache an den Königshof weitergab. Dieser Beamter kann kein anderer gewesen sein, als der *πρὸς ταῖς ἀνακρίσεσι*. Bemerkenswert ist, daß die Untersuchung nicht geheim war, sondern die Beteiligten anscheinend ein Recht auf Anwesenheit hatten (vgl. RStPO. § 193) oder wenigstens auf Mitteilung des Untersuchungsergebnisses: denn sonst könnte der Beklagte Hermokrates in unserer Urkunde nicht dem Zenon berichten, daß die *ἀνάκρισις* ihm nach Wunsch (*κατὰ λόγον*) vonstatten gegangen sei. Dieser Untersuchungsrichter am Königsgericht ist nun eine rein griechische Institution. So begegnet uns in einer Widmung aus dem 2. Jahrh. v. Chr.[3]) ein *τεταγμένος ἐπὶ τῶν ἀνακρίσεων* des Königs von Pontos, Mithradates Eupator. Die Ansicht Dittenbergers[4]), daß es sich hier um einen Untersuchungsrichter ad hoc handle, der nur die Voruntersuchung in einem Verfahren wegen Verschwörung gegen den Landesherrn zu leiten habe,

[1]) Vgl. Zucker, Gerichtsorganisation S. 37.

[2]) Bei anderen Gerichten ist dieser Ausdruck für die Voruntersuchung nicht verbürgt. Vgl. P. Hal. S. 32.

[3]) O. G. J. S. I, 374: *[ὁ ἱερε]ὺς Ἡλιάναξ Ἀσκληπιοδώρου Ἀθηναῖ[ος] Παπίαν Μηνοφίλου Ἀμισηνὸν τῶν πρώτων φίλων βασιλέως Μιθραδάτου Εὐπάτορος καὶ ἀρχίατρον, τεταγμένον δὲ καὶ ἐπὶ τῶν ἀνακρίσεων, θεοῖς.*

[4]) zur Stelle, A. 5.

ist bereits von Zucker[1]) widerlegt worden, welcher mit Recht diese Begrenzung für zu eng hält und für die Eigenschaft des *τεταγμένος ἐπὶ τῶν ἀνακρίσεων* als eines regulären Beamten im unmittelbaren königlichen Dienst eintritt. Auch der ägyptische Untersuchungsrichter war ein ständiger Beamter; denn sonst würde er nicht als Grundstückseigentümer in P. Tebt. I, 86 mit diesem Titel bezeichnet worden sein[2]). Bedenkt man, daß aus dem ganzen Gebiet der *χώρα*, aus Orten, die oft viele Tagereisen von der Hauptstadt entfernt waren, Prozesse vor dem Königsgericht in Alexandrien zur Verhandlung kamen, so kann man die Schwierigkeiten ermessen, die bestanden haben würden, wenn diese Prozesse auch in der Hauptstadt hätten vorbereitet werden müssen. Sie wären auch dann nicht beseitigt gewesen, wenn nach erfolgter Trennung von Voruntersuchung und Hauptverhandlung ein besonderer, mit der Vornahme der ersteren betrauter Beamter jeweils von Alexandria aus Dienstreisen unternommen hätte, um die Untersuchungshandlungen an Ort und Stelle vorzunehmen[3]). Ich möchte es daher als wahrscheinlich bezeichnen, daß es mehrere (vielleicht zwei bis drei) Untersuchungsrichter des Königs mit verschiedenen, auf das ganze Gebiet der *χώρα* verteilten Amtssitzen und Untersuchungssprengeln gegeben hat. Für diese Vermutung sprechen auch noch folgende Umstände: Wenn Apollodoros (in Sb. I, 1568) seinen Amtssitz in Alexandria gehabt hätte, würden die Würdenträger der *αὐλή* zwecks Überreichung der Statue mit Widmungsinschrift nicht gerade den Zeitpunkt ausgewählt haben, an dem der Untersuchungsrichter in dienstlicher Eigenschaft auswärts weilte und ihm an seinen augenblicklichen Aufenthaltsort gefolgt sein, sondern sie würden sich ihrer Aufgabe in Alexandria entledigt haben. Die Statue wurde ihm aber, wie bereits hervorgehoben, in Krokodilopolis übergeben[4]). Diese Stadt muß überhaupt stets der Amtssitz eines der königlichen Untersuchungsrichter gewesen sein; denn in P. Tebt. I, 86, dem Teil einer Vermessungsliste von in der unmittelbaren Umgebung von Krokodilopolis gelegenen Grundstücken, begegnet uns ein Untersuchungsrichter namens Apollonios als Grundeigentümer, ein sicherer Hinweis darauf, daß auch dieser Vorgänger oder Nachfolger des Apollodoros seinen ständigen Sitz in Arsinoë gehabt hat. Wenn es aber jeweils nur einen Untersuchungsrichter gegeben hätte, so wäre nicht einzusehen, warum gerade Krokodilopolis im Faijûm als Zentrale für die Leitung aller Voruntersuchungen im ganzen Lande gewählt worden sei. Auch

[1]) Gerichtsorganisation S. 37 A. 38.
[2]) Vgl. Martin l. c. S. 74.
[3]) Wie Zucker l. c. S. 37 A. 38 annimmt.
[4]) Auch Martin l. c. S. 74 nimmt an, daß Apollodoros „se trouvait en charge à Crocodilopolis".

in der Hauptstadt selbst muß ein königlicher Untersuchungsrichter amtiert haben. Welcher Untersuchungsrichter in PSI IV, 392 örtlich zuständig war, läßt sich leider nicht mit Sicherheit feststellen. Wie wir aus der Reihenfolge der Ämter in der Inschrift von Arsinoë sehen, wurden zu königlichen Untersuchungsrichtern nur ganz hohe, verdiente Staatsbeamte bestellt. Ihre Tätigkeit wird sich nur auf die L e i t u n g der Voruntersuchung beschränkt haben, mit den einzelnen Untersuchungshandlungen werden sie dagegen untergeordnete Ortsbeamte beauftragt haben[1]).

§ 2.

Die Übergabe der Klageschriften an die Beamtenrichter:

a) an den Strategen.

Für das Einreichen der Klageschriften an den Strategen finden sich die Ausdrücke *δοῦναι* (P. Petr. II, 2 [1] = III, 28 [a] Z. 2 f.; II, 13 [18 b] = III, 42 G 7, Z. 4 f. und 19 f.; 42 G 6; P. Lille I, 8 Z. 5), ferner *εἰσδοῦναι* (P. Petr. II, 12 [3] = III, 29 [c] und [e]), *ἀποδοῦναι* (P. Tor. 1 p. 2 Z. 53; P. Lille II, 6 Z. 9, 17 Z. 1), *ἐπιδοῦναι*, (P. Tor. 1 p. 1 Z. 11, 17; P. Par. 15 Z. 20; PSI III, 169 Z. 8, 166 Z. 27)[2]). *Ἀποδοῦναι* scheint — wenn auch nicht ausnahmslos — der technische Ausdruck für die Einreichung der tatsächlich vom König erledigten Eingaben an die Beamten gewesen zu sein[3]). Aus Wilckens Lesung *ἐμβ[ἐβληκα]* in P. Petr. II, 12 E, E 4 Z. 2 (241 v. Chr.) hat Mitteis (Grundzüge S. 13 A. 6 und S. 16 A. 6) geschlossen, daß auch beim Strategen wie bei den Chrematisten die Enteuxis in ein *ἀγγεῖον* eingeworfen worden sei. Die Herausgeber der Dikaiomata haben aber dagegen mit Recht geltend gemacht (S. 207), daß diese Annahme nicht notwendig aus dem Text folge; denn der Petent teile mit den Worten: *Ἐμβ[ἐβληκα] ἔντευξιν εἰς τὸ τοῦ βασιλέ[ως] ὄνομα κατ[ὰ] Σοκομίνιος, ἀξιῶ οὖ[ν σε κτλ.* dem Strategen nur mit, daß er bei den C h r e m a t i s t e n eine Klage eingereicht habe. Der Ausdruck *ἐμβάλλειν ἔντευξιν* wird nur von der Übergabe der Klageschriften an die Chrematisten gebraucht und ist für das Einreichen von Klagen bei anderen Gerichten sonst nicht belegt. Da in dem vorliegenden Fall nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die Enteuxis dem

[1]) So mag vielleicht das mündliche Zeugnis des Harmais (Entwurf des Zeugen für seine spätere mündliche Aussage = UPZ 6a) von einer Lokalbehörde auf Anordnung eines der königlichen Untersuchungsrichter (wahrscheinlich des in Alexandria amtierenden Richters) aufgenommen worden sein. Vgl. auch Wilcken UPZ S. 134.
[2]) Vgl. auch Zucker, Gerichtsorganisation S. 55.
[3]) Zucker l. c. S. 55 A. 77 auf Grund dieses Sprachgebrauchs in den Serapeumspapyri.

Strategen eingeworfen wurde, was leicht mit dem Worte *σοί* hätte angedeutet werden können, muß man wohl eher der Ansicht folgen, die von der Graeca Halensis vertreten wird.

Aus P. Vat. F (= UPZ 16, 156 v. Chr.) scheint sich zu ergeben, daß im großen Serapeum zu Memphis nicht nur dem König, sondern auch dem Strategen eine Enteuxis *διὰ θυρίδος* eingereicht werden konnte. Der Petent, ein *κάτοχος* des Serapeums, namens Ptolemaios, schreibt nämlich an den König: Z. 20 *ἐνέτυχον αὐτῶι* (dem Strategen Poseidonios) *διὰ τῆς θυρίδος κτλ.* Wilcken[1]) hat aber gezeigt, daß diese Bittschrift auf dem früheren Entwurf P. Vat. F (= UPZ 15) beruht und die Frage aufgeworfen, ob nicht „bei dem mühsamen Zusammenflicken dieses Entwurfes diese Worte (nämlich *διὰ τῆς θυρίδος*) vielleicht nur durch ein Versehen an diese Stelle geraten sind, sei es, daß sie aus Z. 17 unseres Textes oder aus (UPZ) 15, 27 oder auch 15, 7, wo gleichfalls *ἐνέτυχον* vorhergeht, gedankenlos herübergenommen sind". Träfe dies zu, so würde nichts mehr gegen die Einheitlichkeit der Klageneinreichung bei dem Strategen sprechen.

Aus den oben angeführten Ausdrücken kann geschlossen werden, daß die Kläger ihre Klageschriften dem Strategen persönlich übergeben haben. Das beweist auch das Fragment eines noch unedierten Magdolapapyrus (Nr. 32), welches Collomp[2]) zitiert. Klagepartei ist dort eine gewisse Persine, die, da sie zu alt und gebrechlich ist, um selbst zu dem Strategen des Gaues zu gehen, ihre Enteuxis durch einen Boten überbringen läßt: *οὐ δύναμαι παραγενέσθαι εἰς Κροκοδίλων πόλιν. ἀπέσταλκα δὲ ἐπιδώσοντα τὴν ἔντευξιν Δημήτριον.* Zu dieser Stelle macht Collomp die zutreffende Bemerkung: „Une exception qu'on éprouve le besoin excuser ainsi confirme la règle." Auch wenn die *ἔντευξις* vorher dem König zum *χρηματισμός* überreicht worden ist, wurde sie nach ihrer Erledigung den Petenten sofort ausgehändigt und von diesen dann dem zuständigen Strategen persönlich überbracht. Collomp[3]) nimmt an, daß die Enteuxeis „avec une lettre d'exécution" auch amtlich an die zuständigen Stellen übermittelt wurden, nämlich in zwei Fällen:

1. Wenn eine in Audienz präsentierte Enteuxis noch eine Untersuchung erheischte, deren Beendung der Petent nicht abwarten konnte.
2. Wenn die Enteuxis aus der *χώρα* als Brief nach Alexandrien geschickt worden war.

Der erste Fall konnte aber bei Enteuxeis-Klagen nicht praktisch werden; denn es fand dann eine Untersuchung gar nicht statt und

[1]) UPZ S. 63, 64, 177, Kommentar zu Nr. 16 Z. 20.
[2]) Chancellerie S. 115.
[3]) l. c. S. 177, 196.

brauchte auch nicht stattfinden, weil der Randbescheid nur bedingt lautete und die Untersuchung dem Strategen überließ. Klageschriften konnten daher immer gleich in der Audienz erledigt und dem Kläger unmittelbar ausgehändigt werden. Der zweite Fall ist wohl, wie mit Bickermann[1]) anzunehmen ist, unter den Lagiden kaum vorgekommen.

Im 3. Jahrh. war die Einleitung eines Prozesses vor dem Strategen nur mit einer *ἔντευξις εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* möglich. Collomp hat gezeigt, daß das *ὑπόμνημα*, mit dem der Stratege schon damals direkt angegangen wurde, ebensowenig, wie die *ἔντευξις εἰς τὸ τοῦ στρατηγοῦ ὄνομα*, die theoretisch schon existiert haben muß, im 3. Jahrh. einen Prozeß einleiten konnten. Strafanzeigen, *προσαγγελίαι*, *προσαγγέλματα* wurden dem Strategen auch erst im 2. Jahrh. eingereicht (vgl. Tabelle Nr. 20, 21, 25, 36, 38), und im nächsten Abschnitt dieses Paragraphen (b) wird darzulegen sein, daß im Gegensatz zu den Gepflogenheiten des 2. Jahrh. die Hypomnemata und Prosangelmata, wenn sie bei den unteren Behörden eingereicht worden sind, von diesen im 3. Jahrh. n i c h t an den Strategen weitergegeben wurden. Im 2. Jahrh. konnte mit einer *ἔντευξις εἰς τ. τ. β. ὁ.* vor dem Strategen nur geklagt werden, wenn sie mit einer königlichen *ὑπογραφή* versehen war. Im übrigen war es möglich, sowohl mit Enteuxeis auf dem Namen des Strategen, als auch mit Hypomnemata und Prosangelmata direkt zum Gericht des Strategen Klage zu erheben oder die beiden letzteren Bittschriften bei dem Dorfepistaten oder den Polizeibehörden (Epistat der Phylakiten, Archiphylakit, Phylakiten, Komogrammateus) mit der Bitte einzureichen, sie nach der Voruntersuchung an den Strategen zur Entscheidung weiter zu verweisen.

Sobald die Klageschriften den Strategen erreicht hatten, wurden sie in seiner Kanzlei nach der Reihenfolge ihres Einganges in ein besonderes Verzeichnis, die Verhandlungsliste (*χρηματισμός*), eingetragen. Das erfahren wir aus einer Klageschrift zum Strategen (P. Amh. II, 35 = Wilcken, Chrest. Nr. 68 Z. 35 f., 132 v. Chr.), in welcher die Kläger entgegen dem allgemeinen Brauch noch besonders den Antrag auf Eintragung stellen, der sonst weggelassen wurde, weil eben das *καταχωρίζειν* der Klageschriften beim Strategen selbstverständlich war: *ἀξιοῦμεν, ἐὰν φαίνηται, συντάξαι καταχωρίσαι ἡμῶν τὸ ὑπόμνημα παρὰ σοὶ ἐν χρηματισμῶι πρὸς τὴν ἐσομένην ἡμῖν πρὸς τὸν δεῖνα κατάστασιν κτλ.*

Semeka[2]) und Preisigke[3]) deuten auch das Verbum *χρηματίζειν* als „eintragen in die Verhandlungsliste". P. M. Meyer hat jedoch in der Vorbemerkung zu P. Giss. bibl. I, 37 zutreffend hervor-

[1]) E. Bickermann, Ph.-Woch.-Schr. 1926, 1246.
[2]) Prozeßr. S. 182.
[3]) Papyruswörterbuch s. v. *χρηματίζειν* 752.

gehoben, daß *χρηματίζειν* in der Bedeutung „registrieren" seit dem Ausgang des 3. Jahrh. nur für private Vertragsurkunden, nicht aber auch für *ὑπομνήματα* vorkomme. *Ἔντευξιν, ὑπόμνημα χρηματίζειν* bedeutete immer nur „eine Klageschrift amtlich erledigen" (sei es nun durch *ὑπογραφή*, sei es durch Prüfung in der Voruntersuchung; vgl. für die erstere Bedeutung P. Lille II, 6, P. Petr. II, 2, für die letztere P. Fay. 12 Z. 26, P. Tor. II, 3 Z. 38 und unten S. 47f.).

Wenn die Parteien in der Metropole ihren Wohnsitz hatten, führte der Stratege die Voruntersuchung selbst und ließ den Beklagten durch einen untergebenen Beamten vorfordern[1]). Anderenfalls beauftragte er mit der Vornahme der Voruntersuchung und eines Versöhnungsversuches den Vorsteher des Dorfes, in dem die Parteien ihren Wohnsitz hatten[2]). Wenn dieser Beamte eine gütliche Einigung zwischen den Parteien nicht erzielen konnte, nahm er die angebotenen Beweise auf, insbesondere vernahm er die Zeugen und schickte ihre Aussagen (*τὰ ἀπομαρτυρηθέντα*) mit den übrigen Akten (*μετὰ τῶν ἐνγράπτων*) an den Strategen[3]). In P. Petr. II, 17 liegen die Akten einer Voruntersuchung, die vom Strategen geführt wurde, vor. Der Angeklagte[4]) dieses Prozesses namens Attalos hatte nach der Klagebehauptung die Frau des Klägers Parmeniskos schwer mißhandelt. Attalos bestritt dies und bot in einer *ἔντευξις εἰς τ. τ. β. ὀ.* an den Strategen (P. Petr. II, 17 [1] = III, 22 a) für seine Unschuld durch Benennung mehrerer Zeugen Beweis an. Der genaue Inhalt der Anträge läßt sich, da der Papyrus sehr lückenhaft ist, nicht mehr rekonstruieren[5]), jedenfalls wurde ihnen stattgegeben; denn im Anhang zu der Enteuxis mit den Beweisanträgen des Angeklagten befinden sich die Niederschriften der in der Voruntersuchung vor dem Strategen abgegebenen Zeugnisse (P. Petr. III, 22 b—e). Da Attalos, wie sich aus P. Petr. II, 17 (3) = III, 22 d ergibt, in Krokodilopolis wohnte, unterstand er direkt dem Strategen Aristomachos; deshalb wurde auch kein Ortsbeamter zur Aufnahme der Zeugenaussagen delegiert. In P. Leid. I, A = UPZ 124 ist gegen den Dorfepistaten eine Anzeige wegen Hybris erstattet worden, infolgedessen mußte hier — trotz örtlicher Unzuständigkeit — der Stratege die Voruntersuchung führen, und die vom Epistaten benannten Zeugen durch den Hypostrategen laden lassen, um sie persönlich zu vernehmen. In „Strafsachen" lag die Voruntersuchung hauptsächlich in den Händen der örtlichen Polizeibehörden. Auf die Dauer der *ἐπίσκεψις* wurde über den Beschuldigten die Untersuchungshaft verhängt[1]), wenn er nicht sofort Bürgen für sein späteres Erscheinen vor dem Gericht des Strategen stellte. Die Voruntersuchung durfte eine gesetzlich festgelegte Dauer nicht überschreiten[2]). Ergab sich schon jetzt die Unschuld des Beschuldigten, so mußte er sofort wieder auf freien Fuß gesetzt werden[3]). Aufgabe der Polizeibehörden war es, die Schuldigen, soweit sie unbekannt geblieben waren, zu erforschen (vgl. Tabelle Nr. 33 u. 36), Lokalaugenscheine vorzunehmen (vgl. Tabelle Nr. 17, 31), unter Umständen in Zusammenarbeit mit einem Abgesandten des Gaustrategen (vgl. PSI IV, 392) und schließlich — wenigstens bei den meisten strafrechtlichen Tatbeständen — unter den Parteien ebenso wie der Epistat in „Zivilsachen", einen Dialysisversuch anzustellen[4]). Im 3. Jahrh. mußte den Lokalbehörden die Vornahme der Voruntersuchung, die später die Grundlage für das Urteil des Strategen abgeben sollte, immer von oben befohlen werden, in den folgenden Jahrhunderten war dagegen die Einleitung einer Voruntersuchung ohne ausdrücklichen Befehl des Strategen auf Grund eines bei dem Epistaten oder den Polizeibehörden direkt eingelaufenen Parteiantrages möglich (siehe darüber unten I, 1, b). Den Termin für die Hauptverhandlung vor dem Strategen konnten die Parteien durch Vertagungsanträge, die in der Regel mündlich im ersten Termin gestellt wurden, eine Weile hinauszögern. Beide Parteien mußten dann zu dem neuen Termin wieder von Amts wegen geladen werden, meistens bedurfte es aber dazu eines Anstoßes durch die an der Entscheidung interessierte Partei (P. Petr. II, 12 (2), III, 30).

Die Voruntersuchung vor dem Epistrategen der Thebais weicht von dem normalen Verlauf der von den Beamtenrichtern veranstalteten *ἐπισκέψεις* ab[5]). Der Epistratege unternahm nämlich innerhalb seines Amtsgebietes Inspektionsreisen in Begleitung seiner obersten Beamten. Bei dieser Gelegenheit übte er auch seine rechtsprechende Tätigkeit aus und ersparte so den außerhalb von Thebais wohnenden Parteien die Reise in die Metropole. Er befaßte sich aber nicht selbst mit der Instruktion des Prozesses, sondern überließ diese Aufgabe dem Stab der ihn begleitenden Beamten. Vor diesen fanden die Parteiverhandlungen statt, wurden die Beweise angeboten und geführt, bis die Sache entscheidungs-

[1]) Vgl. P. Lille II, 14, Wilcken, Archiv IV S. 52.

[2]) Auch noch im 2. Jahrh.; vgl. P. Grenf. I, 38 und P. Amh. II, 40, dazu Semeka, Prozeßr. S. 89.

[3]) Vgl. P. Lille II, 14, P. M. Meyer Klio VI S. 461.

[4]) Im folgenden sprechen wir von Angeklagten, wenn eine „Strafsache" vorliegt, in zweifelhaften Fällen und bei „Zivilsachen" dagegen von Beklagten.

[5]) Vgl. Smyly P. Petr. III S. 51.

[1]) Vgl. Taubenschlag, Strafrecht S. 58.

[2]) Vgl. P. Ryl. II, 68 Z. 17 ff.: *προσαγγέλλω ὅπως ἀναχθεῖσα ἡ Τετεαρμαῖς ἀσφαλισθῆι μέχρι τοῦ ἐπιγνωσθῆναι τὰ κα[τ'] ἐμ[ὲ ἐν ταῖς διηγορευμέναις ἡμέραις, κτλ.*

[3]) P. Tebt. I, 43 = Mitteis Chrest. 46.

[4]) Vgl. Taubenschlag l. c. S. 5—51 passim.

[5]) Vgl. zum Folgenden Gradenwitz, Preisigke, Spiegelberg, Ein Erbstreit aus dem ptolemäischen Ägypten S. 10.

reif geworden war. Diese Tätigkeit der Beamten ging also schon über den Rahmen einer gewöhnlichen Voruntersuchung hinaus. Der Epistratege beschränkte sich nach diesem Vorverfahren lediglich darauf, das Urteil zu fällen; die Parteien wurden ihm zu diesem Termin vorgeführt, eine Verhandlung fand nicht mehr statt, sondern die Beamten erstatteten ihrem Chef, bevor er das Urteil fällte, nur ein kurzes Referat über den gesamten, von ihnen erhobenen Sach- und Streitstand.

b) an den Dorfepistaten und die örtlichen Polizeibehörden.

Die Klageschriften konnten den Dorfepistaten auf dem Wege über den Strategen erreichen, wenn der Stratege die Sache an ihn zur Dialysis und Voruntersuchung verwies. Die mit der Hypographe des Strategen versehenen Klageschriften überbrachten die Kläger dem Epistaten persönlich. Der Epistat Moschion bestätigt nämlich in P. Petr. II, 2 (221 v. Chr.) dem Strategen Diophanes den Empfang einer derartigen Enteuxis mit folgenden Worten: Z. 1: *Ἐκόμισέν μοι Δωρίμαχος ἔντευξιν κεχρηματισμένη[ν] κατὰ Διονυσίου, ἐν ᾗι ὑπεγέγραπτο φροντίσαι, ὅπως τῶν δικαίων τύχηι.* Diese Art der Beförderung der verwiesenen Klageschriften war die einfachste und daher auch die gebräuchlichste. Es ist überhaupt fraglich, ob daneben auch eine amtliche Versendung stattgefunden hat. Wilcken[1]) hat schon auf die weiteren Beispiele, welche die Serapeumspapyri für dieses „Aktentragen der Interessenten" bringen, hingewiesen[2]).

Dem Dorfvorsteher konnten aber auch Hypomnemata direkt eingereicht werden. Die Übergabe geschah durch den Petenten persönlich (vgl. P. Leid. I, A = UPZ 124, Z. 6 f.). Collomp[3]) hat nur die Frage untersucht, ob die dem Strategen übergebenen Hypomnemata fähig waren, einen Prozeß einzuleiten, dieselbe Frage taucht aber auch für Bittschriften dieser Art auf, die dem Epistaten direkt eingehändigt wurden. Da der Epistat, wenigstens im 3. Jahrh., nicht die Befugnis hatte, wie der Stratege „Zivilsachen" als Schiedsrichter zu erledigen[4]), konnten um diese Zeit die bei ihm direkt eingereichten Hypomnemata nur dann einen Prozeß einleiten, wenn er das Recht hatte, sie nach mißglücktem Dialysisversuch an den Strategen weiterzuverweisen. Aber dieses Recht

[1]) UPZ S. 585 zu Nr. 124.

[2]) Dieser Parteibetrieb war nur bei der Übersendung der Klageschriften von einer Behörde an die andere üblich, nicht dagegen bei der Ladung. Hier herrschte der reine Offizialbetrieb; vgl. darüber Kapitel II, B § 1.

[3]) Chancellerie S. 147 ff. insbesondere S. 153.

[4]) Vgl. Semeka, Prozeßr. S. 87 f.

hatte er, wie aus P. Lille II, 12 zu schließen ist, im 3. Jahrh. nicht[1]). Der Kläger erwähnt dort nämlich (Z. 7 f.) die Übergabe eines Hypomnema mit den Worten: *ἐμοῦ δὲ ἐντυχόντος κατ'αὐτῶν Στρατίωι τῶι ἐπιστάτηι, οὐδένα λόγον ἐποιήσαντο κτλ.* Da sich hier der Epistat mit negativem Erfolge um eine Versöhnung der Parteien bemüht hatte, müßte er, wenn diese Möglichkeit überhaupt bestanden hätte, diese Bittschrift an den Strategen zur schiedsrichterlichen Entscheidung (bzw. Verweisung an ein zuständiges Gericht) durch den Kläger geschickt haben; dies geschah aber nicht, sondern der Kläger mußte, um ein Verfahren in Gang zu bringen, eine neue Klage in Form einer auf den Namen des Königs gestellten Enteuxis zum Strategen erheben. Da nach den Feststellungen Collomps im 3. Jahrh. das *ὑπόμνημα* an den Strategen keinen Prozeß einleiten konnte, ist auch kein Grund einzusehen, warum dieses Prinzip durchbrochen worden wäre, wenn ein derartiges Gesuch zuerst dem Epistaten übergeben wurde. Ein Ausnahmefall scheint allerdings in P. Hib. I, 72 (241/40 v. Chr.) vorzuliegen[2]); denn der Epistat schickt hier antragsgemäß ein an ihn gerichtetes Hypomnema mit einem Bericht über die Voruntersuchung an den Strategen. Dieses Verfahren läßt sich aber vielleicht damit erklären, daß hier der Epistat, da sich der Kläger schon vorher ohne Erfolg mit dem gleichen Ersuchen an den *βασιλικὸς γραμματεύς* (also einen Beamten der Sondergerichtsbarkeit) gewendet hat, nur aushilfsweise für diesen tätig wird. Sobald um die Wende des 3. Jahrh. die Schranke gefallen war und Hypomnema-Klagen vor dem Strategen erhoben werden konnten, bestand auch für den Epistaten kein Hinderungsgrund mehr, die bei ihm eingereichten *ὑπομνήματα* an den Strategen weiterzuleiten, wenn der Dialysisversuch erfolglos war. In P. Leid. I, A = UPZ 124, 176/5 v. Chr. und P. Par. 13 = UPZ 123, um 157/6 v. Chr. sind die Hypomnemata, welche das Güteverfahren vor dem Epistaten eingeleitet hatten, nur deshalb nicht an den Strategen weitergegangen, weil der Beklagte die Schuld anerkannt hatte (vgl. P. Par. 13, Z. 28 *ὑπὲρ ὧν καὶ ὁμόλ[ογ]ος ἐγ[εγ]όνει ἐπὶ Νικάνορος τοῦ ἐπιστάτου τ[ῆς] κώμης* und P. Leid. I, A Z. 18 *ἐνομ[ό]λογος ἐ[γέ]νετο κτλ.*). In der Hypomnema-Klage BGU IV, 1012 (170 ? v. Chr.) wird eine Verweisung an den Strategen beantragt. Der Kläger beschwert sich darüber, daß ein Archiphylakit aus unbekannten Gründen

[1]) Irrtümlich führt Semeka l. c. S. 84 als Belege für direkt dem Epistaten übergebene Hypomnemata noch P. Magdola 6 u. 38 (= P. Lille II, 38); P. Lille II, 6, 20 und 33 an. In P. Lille II, 6 hat der Kläger dem Epistaten die empfangenen Wunden gezeigt, jedoch nicht gelegentlich der Erhebung einer Klage, sondern wahrscheinlich nur zur Beweissicherung. Zu P. Lille II, 33 vgl. Mitteis, Chrestomathie Nr. 39 A. zu l. 5.

[2]) Vgl. zu dieser Urkunde Zucker, Gerichtsorganisation S. 70 f.

seine Beute an steuerpflichtigem Kleinvieh fortgeschafft und in das Haus eines Phylakiten eingesperrt habe. Da er fürchtet, daß die Herde verkauft werde, stellt er den Antrag, falls der Archiphylakit nicht bereit sein sollte, ihm die Tiere herauszugeben, am Fuße der Eingabe die nötige amtliche Weisung an den Strategen zu erteilen: Z. 13 ff. *ἀξι]ῶι ——— ὑποτά[ξαι] μου τὸ ὑπ[ό]μνημα Πτολεμαίωι τῶι ἀρχισωματοφύλακι καὶ στρατηγῶι, [ἵνα] τύχω τῶν δικα[ω]ν.* Das Hypomnema ist an den Epistaten von Philadelphia gerichtet[1]). Hier kommt also deutlich zum Ausdruck, daß der Dorfepistat im 2. vorchristlichen Jahrh. das Recht zur Verweisung besaß. Dieser Beamte konnte nunmehr auch als Friedensrichter, wie der Stratege mit einem Hypomnema, direkt angegangen werden (vgl. P. Giss. bibl. I, 1—3).

Genau die gleiche Entwicklung wie das *ὑπόμνημα* hat auch das *προσάγγελμα* (auch *προσαγγελία* genannt) durchgemacht. Durch diese Art Eingabe wurden vorwiegend strafrechtliche Tatbestände (vgl. Tabelle Spalte V) den Polizeibehörden (vgl. Tabelle Spalte IV) zur Anzeige gebracht. Unter den Nummern 1—14 der nebenstehenden Tabelle[2]) sind die Prosangelmata des 3. Jahrh. aufgezählt (ob Nr. 14 dem 3. Jahrh. angehört, ist zweifelhaft; bejahend P. M. Meyer Sav.Z. R.A. 44, S. 614 Jur. Pap.-Bericht III), unter den Nummern 15—38 die der beiden letzten vorchristlichen Jahrhunderte. Sieht man von Nr. 13 ab, so zeigt sich, daß in den Prosangelmata des 3. Jahrh. die Täter meist unbekannt sind, ein Petit immer fehlt und niemals eine Verweisung vorkommt; im 2. und 1. Jahrh. sind dagegen die Täter immer, wenigstens zum Teil, bekannt oder verdächtigt, Petita sind meistens vorhanden, in den übrigen Fällen steht das Fehlen des Petits nie mit Sicherheit fest, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle findet eine Verweisung an den Strategen als Strafrichter statt. Nachdem diese durchgängigen Regeln festgestellt sind, muß es auffallen, daß unter den Urkunden des 3. Jahrh. eine (PSI V, 542; Nr. 13 der Tabelle) herausragt, die in jeder Beziehung das Gepräge der Prosangelmata des 2. Jahrh. aufweist: Die Täter sind bekannt, und im Petit ist eine Voruntersuchung durch die Lokalbehörde und Verweisung an den Strategen beantragt: Z. 15. *ἀξιοῦμέ[ν] σε, ἐάν σοι φαίνηται, ἐνβλέψαν εἰς ἕκασ̣τα [τ]ῶν προκειμένων ἀνακαλεσάμενον τὸν Νε φερ ὦν τὴν ὑπὲρ τούτων ἐπίσκεψειν ποιήσασθαι· κ'άνπερ ἠ(ι) ταῦθ'*

[1]) Vgl. BGU VI, 1251, ebenfalls an den Epistaten von Philadelphia gerichtet (Tabelle Nr. 14).

[2]) Vgl zu der Tabelle P. M. Meyer, Juristische Papyri 1920 S. 276 f. und die dort angeführte Literatur, insbesondere Zucker, Gerichtsorganisation S. 65 ff. Dazu P. M. Meyer, Juristischer Papyrusbericht I Z. f. vgl. R.W. 39 S. 272, III Z. Sav. R.A. 44 S. 614, IV 46 S. 342, V 48 S. 627 f.

οὕτως ἔχοντα, ἐξαποστῖλαι αὐτὸν ἐπὶ Πτολεμαῖον τὸν στρατηγόν, ὅπως τύχη(ι) ὁ ἄνθρωπος δι' αὐτοῦ τῆς ἁρμοζούσης ἐπιπλέξεως. Daß es sich hier um eine Urkunde des 3. Jahrh. handelt, ist sicher, zweifelhaft ist nur die Behörde, an die sie gerichtet war; denn das Präskript des Papyrus ist nicht mehr vorhanden. Im hohen Maße auffällig ist die Zuständigkeitsbegründung in Z. 13 f. *ἐπεὶ οὐ(ν) σοι καθήκει ὑπὲρ τῶν τοιούτων προνοιεῖσθαι*; denn sie wird sonst, wenn die Anzeige an die gewöhnlichen Polizeibehörden (Phylakit, Archiphylakit, Komogrammateus, Dorfepistat) gerichtet ist, nicht angewendet. Die Herausgeber vermuten, daß die vorliegende Anzeige an einen Unterbeamten gegangen ist, dem es zustand, die Strafprozesse zu instruieren und denken dabei an den *κωμογραμματεύς* und den *ἐπιστάτης τῆς κώμης*, fügen aber vorsichtig hinzu: e poichè il documento proviene presumibilmente dall' archivio di Zenon, non escludiamo che a Zenon stesso fosse diretto[1]). Damit deuten sie aber bereits eine Lösung für den Ausnahmecharakter dieses Stückes an. Denn für eine Gruppe von Prosangelmata gelten die oben festgestellten Regeln, wie bereits Zucker[2]) hervorgehoben hat, nicht, nämlich für die Prosangelmata auf dem Gebiete der Sondergerichtsbarkeit; diese konnten schon im 3. Jahrh. an den Strategen verwiesen werden. Zenon hatte aber sicherlich keines der oben genannten Polizeiämter inne, sondern war ein Beamter der Sondergerichtsbarkeit (vgl. P. Cairo Zen. III, 59520; Sb. III 6739/40/41). So erfordert der Papyrus der Società Italiana keine Berichtigung der Ansicht[2]), die bisher gegolten hat, daß nämlich im 3. Jahrh. eine Verweisung in „Strafsachen" von der unteren Instanz an die obere nicht möglich war[3]).

Das Vorverfahren vor dem Epistaten und den die gleiche Stellung einnehmenden örtlichen Polizeibehörden fand in der Regel nur für die Behörde höherer Instanz statt. Erst in der späteren Ptolemäerzeit, als der Epistat mit seinem Kollegium als Friedensrichter oder kommissarischer Richter entscheiden konnte (vgl. z. B. P. Par. 15, P. Tor. 1 p. 1; P. Grenf. I, 11 col. II)[4]) und der Archiphylakit Strafgewalt besaß (vgl. Tabelle Nr. 30), war die von ihnen geführte Voruntersuchung auch die Grundlage für ihre Entscheidungen.

[1]) PSI V S. 127.

[2]) Gerichtsorganisation S. 69 und 85 f.

[3]) Zu dem entgegengesetzten Ergebnis kommt P. M. Meyer, Jurist. Papyrusbericht I, Z. f. vgl. R.-W. 39 S. 272.

[4]) Siehe auch Zucker l. c. S. 108.

Prosangelmata (Prosangeliai)

I Nr.	II Texte	III Datum	IV Adressat	V Grund	VI Täter	VII Petit	VIII Verweisung
1	PSI IV, 393	242/1	Archiphylakit	Diebstahl	unbekannt	fehlt	keine
2	„ 396	241/0	Phylakit	Einbruchsdiebstahl	„	„	„
3	P.Hib.I, 37	235/4	„	Verlust	—	„	„
4	„ 144 (descr.)	230/29 oder 229/28	„	„	—	?	?
5	„ 56	229/28	„	„	—	fehlt	keine
6	P. Petr. III, 28 e Z. 11—14	222/21	Archiphylakit, da die Phylakiten nicht gefunden werden konnten	Raubüberfall	unbekannt	„	„
7	P. Lille II, 21 Z. 4/5	220/21	die Phylakiten	Verstümmelung von Vieh	bekannt	—	—
8	P. Petr. III, 51 Z. 6	3. Jahrh.	nicht genannt	Verlust	—	fehlt	keine
9	P. Lille I, 6	3. „	Phylakit (?)	Raubüberfall	unbekannt	„	„
10	P. Petr. III, 72 c	3. „	Archiphylakit	Verlust (?)	—	„	„
11	P. Petr. II, 38 a = III, 34 b	3. „	Komogrammateus	Brandstiftung	unbekannt	?	?
12	P. Petr. III, 34 a	3. „	„	nächtl. Einbruch und Brandstift.	„	?	?
13	PSI V, 542	3. „	? (*ἐπεὶ οὖν σοι καθήκει ὑπὲρ τοιούτων προνοεῖσθαι*)	Hausfriedensbruch, Körperverl. Freiheitsberaubung.	bekannt	Vorunters., Verweisung	an den Strategen
14	BGU VI, 1251	3. „?	Dorfepistat	Flurschaden	bekannt	fehlt	keine
15	Sb. I, 5675 Z. 15	184/3	Epistat der Phylakiten	—	—	—	—
16	Sb. I, 4638 Z. 13 ff.	147	Archiphylakit	Gewaltsame Wegnahme v. Erbsch.-Gegst.	bekannt	—	—

Prosangelmata (Prosangeliai)

I Nr.	II Texte	III Datum	IV Adressat	V Grund	VI Täter	VII Petit	VIII Verweisung
17	BGU VI, 1253	1. H. des 2. Jahrh.	1. ? 2. Phylakit 3. *τοῖς εἰθισμένοις*	Diebstahl u. a.	bekannt	Lokalaugenschein, Verwahrung der Diebesbeute, Verweisung	*ἐφ' οὓς κα-[θήκ]ει*
18	P. Giss. bibl. I, 8	132/1	1. Epistat u. Archiphylakit 2. die ihm unterg. Phylakiten	?	„	?	?
19	P. Giss. bibl. I, 9	132/1	Epistat u. Archiphylakit	Gewalttaten	bekannt u. z. T. benannt	?	?
20	PSI III, 172	2. Jahrh.	der *πρὸς τῇ στρατηγίαι*	Raub	verdächtigt u. z. T. benannt	vorhanden (verstümmelt)	?
21	BGU IV, 1061	2. „	Hypostratege	„	bekannt u. z. T. benannt	„	?
22	BGU VI, 1254	2. „	Komogrammateus	Abtreibung (abigeatus) von *πρόβατα*	z. T. unbekannt	fehlt (?)	keine (?)
23	P. Giss. bibl. I, 4	2. „	Dorfepistat	Belästigungen	bekannt	vorhanden (verstümmelt)	keine
24	PSI VIII, 815	2. „	Epistat der Phylakiten	?	„	?	?
25	PSI 816	2. „	Stratege (?)	Körperverl. u. a.	„	Verweisung	an den Epistaten d. Dorfes, damit dieser d. Bekl. vor d. Strategen (?) sendet.
26	P. Giss. bibl. I, 5	2. „	Logeut	Verwahrlosung von Pachtland	„	vorhanden verstümmelt	?
27	Sb. I, 6002	2. (?) „	?	w. in Nr. 26 (zivilrechtl.)	„	Verweisung	an den Strategen (?)

Prosangelmata (Prosangeliai)

I Nr.	II Texte	III Datum	IV Adressat	V Grund	VI Täter	VII Petit	VIII Verweisung
28	P. Giss. bibl. I, 6	2. H. des 2. Jahrh.	Dorfepistat	?	?	?	?
29	„ I, 7	„	„	?	bekannt	?	?
30	P. Par. 6	126	Archiphylakit	Grabraub	„	Untersuchung u. Bestrafung	keine
31	PSI III,168	118	der *πρὸς τῇ στρατηγίαι*	Gewalttaten	verdächtigt	Lokalaugenschein, Bestr.	„
32	„ 169 Z. 9	118	„	Diebstahl	verdächtigt	?	?
30	P. Rein. 17	109	die Pylakiten	Einbruch	verdächtigt u. z. T. benannt	Ausforschg. d. Schuldig. Verweisung	an den Strategen
34	P. Fay. 12 Z. 10 f.	um 103	nicht genannt	Gewalttat	bekannt	—	—
35	P. Ryl. II, 68	89	Epistat der Phylakiten	Körperverletzung	„	Voruntersuch., Verhaft. der Täterin	keine
36	P. Oxy. XII, 1465	1. Jahrh.	Stratege (?)	Diebstahl	verdächtigt u. z. T. benannt	Befehl zur Ausforschg. der Schuld. u. Verweisg.	an den Strategen
37	BGU VI, 1255	1. „	Dorfepistat	„ u. a.	bekannt	vorhanden (verstümmelt)	„
38	PSI VIII, 949	1. „	Stratege	Alimentationsvertrag	„	„	?

§ 3.

Die Einleitung der Klagen bei den Kollegialgerichten:

a) bei den Chrematisten.

Vor dem Wandergericht der Chrematisten waren zwei Arten der Klagenanbringung üblich:

1. Durch Einwerfen der formell an den König adressierten Klageschriften in einen zu diesem Zweck aufgestellten Briefkasten (*ἀγγεῖον*) des Gerichts,
2. durch Übergabe der *ἐντεύξεις* an den König, mit der Bitte, sie an das Gericht der Chrematisten zu verweisen.

Der regelmäßige Weg, auf dem die Klageschriften den Gerichtshof erreichten, war der erstere. Von Gradenwitz[1]) und Semeka[2]) wird die Ansicht vertreten, daß mehrere *ἀγγεῖα*, und zwar in einigen größeren Orten des Gerichtsbezirkes aufgestellt worden seien, damit den an der Grenze des Gerichtsbezirkes wohnenden Petenten eine weite Reise nach dem Hauptsitz der Richter erspart würde. Aus den Urkunden BGU VI, 1248, P. Tor. 1, P. Tor. II, 3, P. Tor. II, 4 ist jedoch zu entnehmen, daß es in jedem Gerichtsbezirk nur ein einziges *ἀγγεῖον* gegeben hat, nämlich an dem Hauptsitz des Richterkollegiums, von dem aus dieses Kollegium seine Reisen antrat. Die Größe eines Gerichtsbezirkes lernen wir aus P. Tor. II, 3 (126 v. Chr.) kennen: Die Kläger bitten den König (Z. 34 f.): *ἀναπέμψαι ἡμῶν τὴν ἔντευξιν εἰς τοὺς ἀπὸ τοῦ Πανοπολίτου μέχρι Συ[ή]νης χρηματιστάς*; er umfaßte also die Gaue von Syene nilabwärts bis zum Gau von Panopolis. Obwohl die Kläger in BGU IV, 1249 (148/7 v. Chr.) in Syene wohnen; denn dort schließen sie vor einem Lokalbeamten, dem *ἀγορανόμος*, einen außergerichtlichen Prozeßvergleich über die Zurücknahme der Klage, haben sie ihre Klageschrift in Ptolemais, im Thebaidischen Gau, einer Stadt, die unmittelbar an den Panopolitischen Gau angrenzt, eingereicht[3]). Da Ptolemais mehrere Tagreisen von Syene entfernt war, hätten sie das sicherlich nicht getan, wenn in einer ihnen näher gelegenen Stadt ein *ἀγγεῖον* aufgestellt gewesen wäre. Auch in P. Tor. II, 4 (126 v. Chr.) wird ein ähnlicher Vergleich geschlossen; die Parteien sind in einem Hauptort des Gerichtsbezirks, nämlich in der großen Diospolis ansässig (vgl. Z. 4 ff.), sie müssen aber doch nach Ptolemais reisen, um ihre Klage *εἰς τὸ προκείμενον ἐν Πτολεμαΐδι ἀγγεῖον* einzuwerfen (Z. 10 f.). Aus diesen Zusammenhängen scheint hervorzugehen, daß in dem Reisesprengel der Chrematisten am Oberlauf des Nil in den Jahren 148 und 126 v. Chr. nur e i n *ἀγγεῖον*, und zwar in Ptolemais im Thebaidischen Gau, bestanden hat. Der Standort dieses Briefkastens muß aber von Zeit zu Zeit gewechselt haben; denn wie wir aus P. Tor. 1, p. 2 Z. 5 und p. 3 Z. 24 erfahren, hat im 45. Regierungsjahre Euergetes II. (125 v. Chr., also ein Jahr später als die Kläger in P. Tor. II, 4) ein gewisser Hermias eine Enteuxis in das von

[1]) Archiv III, S. 26.
[2]) Prozeßr. S. 125.
[3]) In BGU VI, 1249 wird zwar nicht gesagt, daß die Klageschrift „in Ptolemais" eingeworfen worden ist, sondern nur „den R i c h t e r n in Ptolemais": Z. 5 *τοῖς ἐν [Πτο]λεμαΐδι τῆς Θηβαίδος δικασταῖς*. Aber ähnlich heißt es auch in P. Tor. 1 p. 3 Z. 24: *ἐμβαλόντος αὐτοῦ (ἔντευξιν) εἰς τὸ προτεθὲν ἀγγεῖον ὑπὸ τῶν ἐμβαλόντων εἰς Διόσπολιν τὴν μεγάλην χρηματιστῶν κτλ.*, während von derselben Klageschrift mit viel deutlicheren Worten in P. Tor. 1 p. 2 Z. 5 bemerkt wird: *τοῖς ἐν τῇι Θηβαΐδι χρηματισταῖς ἐνέβαλον ἔντευξιν εἰς τὸ προτεθὲν ὑπ' αὐτῶν ἀγγεῖον ἐν τῇι Διοσπόλει κτλ.*

den Chrematisten in Diospolis aufgestellte Gefäß eingeworfen. Dieses *ἀγγεῖον* konnte sich im 44. Jahre dort noch nicht befunden haben; denn sonst hätten es die uns aus P. Tor. 3 und 4 bekannten, in Diospolis ansässigen Kläger zweifellos benützt. Auf diese Weise war es den Petenten möglich, schon lange bevor die Chrematisten den Ort, an dem die Verhandlung stattfinden sollte, erreichten, ihre Eingaben einzuwerfen[1]), und der Eisagogeus brauchte die Prozesse den Richtern zur Voruntersuchung und Entscheidung nicht erst in letzter Stunde an Ort und Stelle vorzubereiten. Während der Anwesenheit der Richter am Verhandlungsort wurde sicher kein *ἀγγεῖον* aufgestellt; denn sonst würden die Kläger mit dem Einwerfen ihrer Klageschriften bis zum Eintreffen der Richter am Gerichtsort gewartet haben und ein besonderes *ἀγγεῖον* an einem Hauptort des Chrematistenbezirkes hätte sich dann neben diesem, am jeweiligen Verhandlungsort aufgestellten, erübrigt. Außerdem wäre dadurch die Vorbereitung der Prozesse sehr erschwert worden und eine — für die Wanderrichter unbedingt notwendige[2]) — Berechnung des voraussichtlichen Aufenthaltes an den einzelnen Orten wäre überhaupt unmöglich gewesen. Die Klageeinreichung war daher bei dem Gerichtshof der Chrematisten im Interesse einer besseren Geschäftsführung innerhalb der einzelnen Gerichtssprengel zentralisiert[3]).

Die Klagen waren ausnahmslos *εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* stilisiert. Wenn auch die auf uns gekommenen Exemplare keine Anzeichen für ein Passieren der königlichen Kanzlei aufweisen, wird man doch nach der Analogie der an den Strategen *εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* gerichteten Klageschriften annehmen müssen, daß sie zwecks Erteilung des Befehls zur Prozeßeinleitung dem König auch direkt[4]) eingereicht werden konnten. Die Weiterbeförderung der Klageschriften werden dann die Petenten hier wie dort selbst besorgt haben. Sämtliche erhaltenen Klageschriften an die Chrematisten stammen aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr.; dies sind: P. Tor. II, 3 = P. Par. 14 (126 v. Chr.), P. Fay. 11 (um 115 v. Chr.), P. Fay. 12 (um 103 v. Chr.). Wenn man bedingungslos der Ansicht Collomps folgt, daß seit dem Ausgang des 3. Jahrh. alle *ἐντεύξεις εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* an den König gehen mußten[5]), so würde

[1]) Die Petenten brauchten die Enteuxeis nicht persönlich einzuwerfen, sondern konnten damit einen anderen beauftragen. Vgl. das Memorandum P. Cairo Zen. II, 59 218 Col. I (254 v. Chr.): [L]*λβ Μεσορὴ* [ ] *ἐννεβάλομε[ν τ]ὴν ἔντευξιν Ἱπ[πο]νίκωι περὶ Ὥρου Ἰιμ* [. . .]ς Möglich ist aber auch, daß mit Hipponikos nicht der Kläger, sondern der Eisagogeus gemeint ist.

[2]) Vgl. P. Cairo Zen. III, 59513 Z. 6 f., unten S. 48.

[3]) Diese Tatsache steht allerdings nur für den Chrematistensprengel am Oberlauf des Nil fest; hinsichtlich der übrigen Sprengel läßt sie sich nur vermuten.

[4]) Vgl. Semeka, Prozeßr. S. 124 f.

[5]) Chancellerie S. 141 ff.

man, da Collomp dabei zwischen *ἐντεύξεις* auf den Namen des Königs, die ein Verfahren vor dem Strategen und solchen, die ein Verfahren vor den Chrematisten bezweckten, keinen Unterschied macht, zu folgendem Ergebnis kommen: Wer im 3. Jahrh. vor den Chrematisten einen Prozeß einleiten wollte, der hatte (ebenso wie in dem Falle, wenn sich das Verfahren vor dem Strategen abspielen sollte) die Wahl zwischen zwei Wegen: Entweder betrachtete er die Adresse des Königs im Präskript der Klageschrift nur als Form und reichte seine *ἔντευξις* bei der Gerichtsstelle direkt ein, oder er übergab sie vorher dem König zwecks Erteilung eines Randentscheids und warf dann die mit der *ὑπογραφή* versehene *ἔντευξις* in das *ἀγγεῖον* der Chrematisten ein, bzw. leitete sie dem Strategen zu. In den folgenden Jahrhunderten ist dagegen den Petenten diese Alternative nicht mehr gegeben, der letztere Weg ist für Klagen, die auf den Namen des Königs gestellt sind, obligatorisch. Unterschiede im Formular der *ἐντεύξεις* des 3. Jahrh. und der folgenden Jahrhunderte bestätigen nach Collomp[1]) die Entwicklung, die die *ἔντευξις* durchgemacht hat, nämlich: Im 3. Jahrh. wird im Gegensatz zu den folgenden Jahrhunderten den Worten *βασιλεῖ Πτολεμαίωι*, die das Präskript eröffnen, der Titel hinzugefügt, der dem König im Kultus des Alexander zukommt. Das 3. Jahrh. kennt im Petit nach dem Worte *δέομαι* keine weitere Anrede, als einfach „*βασιλεῦ*[2])“ In den *ἐντεύξεις* der folgenden Jahrhunderte ist dagegen der Vokativ häufig unterdrückt oder durch ehrfürchtige Anreden im Vokativ oder Genitiv ersetzt. Diese weitschweifige Form der späteren *ἐντεύξεις* soll — freilich nur ergänzend — beweisen, daß diese Klageschriften jetzt ausnahmslos dazu bestimmt waren, wirklich vom König gelesen zu werden. Die oben angeführten Klageschriften an die Chrematisten weisen nun allerdings diese neue Redaktion auf. Bei allen drei ist dem Namen der Könige ihr Kultusname hinzugefügt: P. Tor. 3 *Θεοῖς Εὐεργέταις* P. Fay. 11 *Φιλομήτορ[σι Σωτῆ]ρσ[ι*, P. Fay. 12 (zum Namen der Königin): *Θεᾷ Εὐεργέτιδι*, (zum Namen des Königs): *Θεῶι Φιλομήτορι*. In P. Fay. 11 und 12 ist die Anrede unterdrückt, in P. Tor. 3 steht nach *δέομαι: ὑμῶν τῶν μεγίστων Θεῶν καὶ νικηφόρων*. Aus dieser Stilisierung der Klageschriften an die Chrematisten kann aber allein noch nicht geschlossen werden, daß im 2. Jahrh. ein Befehl des Königs zur Prozeßeinleitung vor diesem Gericht obligatorisch war. Die *ἐντεύξεις εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα*, welche eine Verweisung der Sache an den Strategen bezweckten, mußten im 1. und 2. Jahrh. notwendigerweise an den König gehen, weil ihnen

[1]) l. c. S. 72 ff.

[2]) Eine Ausnahme macht P. Frankf. I, 7, indes gehört dieser Papyrus auch schon der Übergangsperiode an.

der direkte Weg zum Strategen versperrt war. Denn an Stelle der *ἐντεύξεις εἰς τ. τ. β. ὀ.* an den Strategen waren auf den Namen dieses Richters lautende nachgeformte *ἐντεύξεις* und zwei neue Arten von prozeßeinleitenden Klageschriften, die *ὑπομνήματα* und *προσαγγελίαι*[1]) getreten; es ist daher ausgeschlossen, daß der Stratege jetzt noch delegiert war, wie im 3. Jahrh., im Namen des Königs die an diesen gerichteten Klageschriften (soweit sie nicht einen Prozeß vor dem Königsgericht bezweckten), ohne besondere Anweisung zu erledigen. Der persönliche Stil, in dem die *ἐντεύξεις* in den letzten beiden Jahrhunderten v. Chr. allgemein abgefaßt waren, kann daher subsidiär als Bestätigung nur dafür dienen, daß diese auf den Namen des Königs gestellten Klageschriften die königliche Kanzlei dann erreichten, wenn die Sache an den Strategen zur Entscheidung verwiesen werden sollte. War das aber auch der Fall, wenn ein Urteil der Chrematisten gewünscht wurde? Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob diesem Gericht wie dem Strategen die Befugnis zur direkten Erledigung der *ἐντεύξεις εἰς τ. τ. β. ὀ.* entzogen worden ist. Die Gründe, welche für die Aufhebung der allgemeinen Delegation des Strategen maßgebend gewesen sein müssen, sind aber bei den Chrematisten nicht vorhanden. Wir besitzen keinen Beleg dafür, daß die Klageschriften zur Einleitung eines Prozesses vor ihnen, außer an den König, auch an den Eisagogeus oder an die Richter adressiert werden konnten; denn es kann kein Zufall sein, daß wir gerade aus dem 2. Jahrh., wo sich auch für die Chrematisten diese Möglichkeit hätte geltend machen müssen, nur Klageschriften an dieses Gericht, die auf den Namen des Königs lauten, besitzen. Dies ist ein Anzeichen dafür, daß das Chrematistengericht von der Entwicklung, wie sie sich hinsichtlich der Art der Klageneinreichung beim Gericht des Strategen um die Wende des 3. Jahrh. vollzogen hat, unberührt geblieben ist. Nach wie vor konnten vielmehr hier die *ἐντεύξεις εἰς τ. τ. β. ὀ.* dem König übergeben werden, sie mußten es aber nicht. Wie könnte sonst in dem Dekret Euergetes II. (P. Tebt. I, 5) den Wanderrichtern verboten sein, Prozesse, die vor das Gericht der Laokriten gehören, „an sich zu ziehen", wenn sie keinen Prozeß ohne königliche Weisung eröffnen durften? Der neue Typ, den die drei oben erwähnten Klageschriften aufweisen, steht der Annahme, daß auch im 2. Jahrh. die *ἐντεύξεις εἰς τ. τ. β. ὀ.* direkt bei den Chrematisten eingereicht werden konnten, nicht entgegen[2]). Denn es ist leicht verständlich, daß der archaische Stil,

[1]) Vgl. oben § 1 und 2.

[2]) P. M. Meyer, Klio 6 S. 462, 7 S. 590, Juristische Papyri S. 261, nimmt sogar an, daß bei den Chrematisten die direkte Klageeinreichung seit jeher obligatorisch war. Gegen diese Ansicht spricht jedoch die Analogie der *ἐντεύξεις* an den Strategen (vgl. oben S. 42) und unter Umständen auch der Papyrus Frankf. I, 7 (218/7 v. Chr.). Vgl. jedoch zu diesem Papyrus P. M. Meyer, Z. f. vgl. R.W. 40 S. 213 und unten S. 52.

in dem die Immediateingaben des 3. Jahrh. abgefaßt waren, in Vergessenheit geraten ist und die *ἐντεύξεις* an die Chrematisten, obwohl sie wie jene größtenteils nur formell auf den Namen des Königs lauteten, nunmehr nach dem Muster der übrigen *ἐντεύξεις εἰς τ. τ. β. ὀ.* (an den Strategen), die ausnahmslos die königliche Kanzlei um diese Zeit erreichten, redigiert wurden.

Semeka[1]) tritt nun für die Ansicht ein, daß Klagen auch dem *εἰσαγωγεύς* der Chrematisten persönlich eingereicht werden konnten und versucht die Hypothese Zuckers[2]), daß die Eingaben an die Chrematisten stets in das *ἀγγεῖον* eingeworfen wurden[3]), mit dem sprachlichen Hinweis zu widerlegen, daß neben dem Ausdruck *ἐμβάλλειν* (*ἔντευξιν*) auch die Worte *ἀποστέλλειν*[4]) und *ἐπιδιδόναι*[5]) für die Anbringung der Klageschriften vor diesem Gericht gebraucht werden. Auf diese Terminologie ist jedoch kein allzu großes Gewicht zu legen; denn in BGU VI, 1249 wird ein Vergleich geschlossen: *ὑπὲρ ἧς ἐνέβαλεν* (der Kläger Isias) *κατ' αὐτῶν ἐντεύξεως*, in BGU VI, 1248 berichtet der Zustellungsbeamte dem *εἰσαγωγεύς* über die Zustellung des *ἀντίγραφον ἐντεύξεως ἐ[πιδοθεί]σης*[6]) *ὑπὸ Ἰσιάδος*. Von derselben Klageschrift sagen also die Parteien, daß sie „eingeworfen" worden ist, der zustellende Beamte aber, daß sie „übergeben" worden ist (unter der Prämisse, daß die Ergänzung *ἐ[πιδοθεί]σης* zutrifft)[6]). Eine Unkenntnis dieses Beamten über die Art der Einreichung der Klageschrift erscheint schon deshalb als ausgeschlossen, weil er in dem angeforderten dienstlichen Bericht über die Ausführung der Ladung den Befehl des *εἰσαγωγεύς* wörtlich hineinverarbeitet hat[7]). Dieser Befehl läßt sich daher leicht rekonstruieren; er muß gelautet haben: Stelle die Abschrift der von Isias übergebenen Klageschrift den Beklagten Esoroêris und Tagôtis zu usw. Es müßte, um die Unterscheidung aufrechtzuhalten, also schon der unwahrscheinliche Fall gesetzt werden, daß sich entweder die Partei oder der Eisagogeus über die Art der Einreichung der Klage geirrt habe. Viel näher liegt es, anzunehmen, daß die Worte *ἀποστέλλειν*

[1]) Prozeßr. S. 129, 130.

[2]) Gerichtsorganisation S. 54.

[3]) Für das „Einwerfen" (*ἐμβάλλειν*), mit oder ohne den Zusatz *τὴν ἔντευξιν*, finden sich folgende Belege: BGU VI, 1249 Z. 5; P. Grenf. I, 1372 (ergänzt!); P. Leid. I, F. Z. 10/11; P. Petr. II, 12, EE 4 = III, 29 d Z. 2 f, II, 8 (II) = III, 20 col. II Z. 3; P. Tor. I, 1 p. 2 Z. 5, p. 3 Z. 24; II, 4 Z. 9/10; P. Rein 36 (zu dem letzteren Papyrus vgl. v. Druffel, Krit. Viert.-Schr. XIV (1912) S. 547); P. Cairo Zen. II, 59 218. Vgl. auch Zucker l. c. S. 54.

[4]) P. Petr. III, 25 Z. 45.

[5]) P. Tor. 13 Z. 8.

[6]) Vgl. jedoch die neue Lesung Wilckens BGU VI, Addenda S. 192.

[7]) Vgl. Schubart zu Pap. Gr. Berol. 6 a.

und *ἐπιδιδόναι* eben ganz allgemein für Einreichen von Klageschriften verwendet wurden, ohne daß dabei gerade an eine persönliche Übergabe gedacht wurde. Damit soll aber nur Semekas sprachlicher Beweis entkräftet sein, ohne daß es als sachlich ausgeschlossen hingestellt werden soll, daß auch dem Eisageus doch Klageschriften persönlich übergeben werden konnten. Der gewöhnliche Weg war dies aber sicherlich nicht.

Noch an einen anderen Modus könnte gedacht werden, auf dem die Klagen — wenigstens im 3. Jahrh. — vor den Chrematisten anhängig gemacht wurden, nämlich an die Übergabefunktion des Strategen. In den Magdola-Papyri erteilt dieser Beamte dem Epistaten oft die Weisung: *Μάλιστα διάλυσον αὐτούς· εἰ δὲ μή, ἀπόστειλον, ὅπως ἐπὶ τοῦ καθήκοντος κριτηρίου διακριθῶσιν*[1]. Im Falle des Mißlingens des Versöhnungsversuches sollte also der Epistat die Parteien zum Strategen schicken, damit sie vor dem „zuständigen Gericht" gerichtet werden. An Stelle des *καθῆκον κριτήριον* tritt nun in P. Lille II, 21 und 23 das *κοινοδί(κιον)* und in P. Lille II, 42 die Laokriten. Es erhebt sich nun die Frage, ob auch die Chrematisten zu den zuständigen Gerichten gehörten. Semeka[2] bejaht dies, da nach seiner Ansicht jedes in Betracht kommende Gericht als *καθῆκον κριτήριον* bezeichnet wurde. Die Herausgeber der Dikaiomata[3] vertreten dagegen die Ansicht, daß der Eisagogeus bei den Chrematisten die Prozesse selbständig instruiert hat und daher eine Zuständigkeit des Strategen für die Voruntersuchung, wie sie bei den Laokriten und dem Koinodik(asterion) gegeben war, wenig wahrscheinlich ist. Da aber die Voruntersuchung bei den beiden letzteren Gerichten nicht ausschließlich in der Hand des Strategen lag (siehe unten Kapitel I § 3, b), kann die Tatsache, daß die Prozesse schon bei dem Chrematistengericht instruiert wurden, sei es nun durch den Eisagogeus oder nach der richtigen Ansicht durch das Richterkollegium, in dieser Beziehung nichts beweisen. Einzig und allein die Art, wie die Klagen vor den Chrematisten erhoben werden, schließt hier, wie zuerst P. M. Meyer[4] hervorgehoben hat und wie jetzt allgemein anerkannt wird, eine Instruktion der Prozesse durch den Strategen aus.

[1]) Vgl. P. Lille II, 7, 18, 28, 40.

[2]) l. c. S. 57.

[3]) S. 173.

[4]) Klio 6, S. 462, neuerdings: Juristische Papyri S. 261, Juristischer Papyrusbericht II, Z. f. vgl. R. W. 40 S. 213.

Gleicher Ansicht: Jörs, Sav.Z. R.A. 36 S. 268 A. 1; v. Druffel, Krit. Viert.-Schr. XIV (1912) S. 523; Zucker, Gerichtsorganisation S. 55.

Zweifelnd: Mitteis Grundzüge S. 15.

Für die Möglichkeit einer Verweisung: Lesquier, Les papyrus de Magdola, introduction p. 30 f. (aus allgemeinen Erwägungen).

Mit dem Augenblick des Einwurfes in den Kasten wurden die Klagen rechtshängig[1]). Sie konnten dann nur noch durch außergerichtlichen Parteivertrag zurückgenommen werden[2]). Nach der Entleerung des Briefkastens wird sich die Tätigkeit des Geschäftsführers zunächst darauf beschränkt haben, die Klageschriften nach den Orten, in denen sie zur Verhandlung kommen sollten, zu ordnen und die Klageparteien von dem bevorstehenden Eintreffen der Richter zu benachrichtigen (vgl. P. Grenf. I, 40 und unten S. 50).

Nun begann das „Vorverfahren". Nach der Ankunft des Gerichts am Verhandlungsort legte der Eisagogeus den Richtern die Klageschriften zur *διαλογὴ τῶν ἐντεύξεων* vor, d. h. zur Prüfung für die Hauptverhandlung: *εἰς κατάστασιν, εἰς κρίσιν*. In den drei Klagen im Chrematisten-Prozeß P. Tor. II, 3, P. Fay. 11 und 12, sowie in P. Amh. II, 33 — in diesem Papyrus, ebenfalls einer *ἔντευξις εἰς τ. τ. β. ὀ.*, die aber keine Klageschrift ist, stellen die Kläger den Antrag, daß eine prozeßrechtliche Frage im Vorverfahren geprüft werden solle — bitten nämlich die Kläger den König, ihre *ἔντευξις* an die zuständigen Chrematisten zu schicken:

P. Tor. II, 3 Z. 38 f. *ὅπως χρηματίσαντες*[3]) *αὐτὴν εἰς κρίσιν*
P. Fay. 11 Z. 26 f. *ὅπως διαλέξαντες αὐτὴν εἰς κα[τά]στασιν*
P. Fay. 12 Z. 28 f. *ὅπως χρηματίσαντες*[3]) *αὐτήν*
P. Amh. II, 33 Z. 23 f. *ὅπως ἐπὶ τῆς διαλογῆς τῶν ἐνι[εύ]ξεων συντάξωσιν τῶι Τεσενούφει μὴ μετὰ συνηγόρου συνκαθίστασθαι κτλ.*

[1]) Vgl. Gradenwitz, Archiv III S. 27. Belege für den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Streitsachen vor anderen Gerichten fehlen. In P. Hib. I, 96 vereinbaren die Parteien: Z. 5 f. *διαλελύσθαι πρὸς ἀλλήλους πάν[τα τὰ ἐγκλήματα περὶ ὧν ἐνεκάλεσαν ἀλλήλοι]ς τῶν ἐπάνω χρόνων, κτλ.* daraus ist nicht ersichtlich, vor welchen Gerichten die Klagen erhoben waren und in welchem Stadium sich die Prozesse zur Zeit des Vergleiches befanden. In P. Grenf. II, 26 geht aus den Worten: Z. 3 f. *ὁμολογεῖ ὁ δεῖνα συνλελύσθαι τῶι δεῖνι — — — ἀπέχειν καὶ μὴ ἐπικαλεῖν περὶ ὀφειλήματος συναλλαγμάτων κτλ.* hervor, daß eine Klage auf Rückzahlung des Darlehens noch nicht erhoben war, als sich die Parteien in der *συγγραφὴ ἀποστασίου* unter Ausschluß eines Zivilprozesses wegen des Darlehens auseinandersetzten. Über eine demotische Urkunde, die Zurücknahme einer schon anhängigen Klage betreffend, vgl. Wilcken, Archiv V S. 216.

[2]) Vgl. P. Tor. II, 4; BGU VI, 1249. Nach der deutschen ZPO. (§§ 253, 263) wird die Rechtshängigkeit der Streitsache durch die Zustellung der Klageschrift an die beklagte Partei begründet. Trotz der Rechtshängigkeit kann aber die Klage noch bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden (§ 271). — Andere Wirkungen der Rechtshängigkeit, als der Ausschluß der einseitigen Klagezurücknahme, lassen sich im ptolemäischen Recht nicht feststellen.

[3]) *χρηματίζειν* u. *διαλέγειν* sind hier nach Jörs l. c. S. 284 offenbar gleichwertig.

Auf Grund des klaren Wortlautes dieser Stellen erklärt Jörs[1]) die Deutung Semekas und der Graeca Halensis für unzulässig, wonach der Eisagogeus die *διαλογὴ τῶν ἐντεύξεων* vorgenommen haben soll. Sämtliche Petenten weisen ja in ihren Eingaben diese Aufgabe dem Richterkollegium zu und sie werden sich darin wohl schwerlich getäuscht haben. Diese *διαλογή* muß dann an einem besonderen Termin vor der Hauptverhandlung stattgefunden haben. Die Ansicht von Mitteis, der die *διαλογή* nicht als besonderen Prüfungstermin, sondern einfach als Verhandlung verstanden wissen will, hat schon Jörs[2]) abgelehnt, weil höchstens *διαλέγειν εἰς κρίσιν* als Prüfen für das Urteil aufgefaßt werden könnte, während für *διαλέγειν εἰς κατάστασιν* ein anderer Sinn, als „Prüfen für die Verhandlung" ausgeschlossen sei. Aus der Stelle P. Amh. II, 33 *ἐπὶ τῆς διαλογῆς τῶν ἐντ[εύ]ξεων* (Plural!) zieht Jörs ferner den Schluß[3]), daß alle durch Einwurf in das *ἀγγεῖον* zusammengekommenen Eingaben wenn möglich in einem Termin vorbehandelt worden sind, und nicht erst jede Klage kurz vor der Verhandlung einzeln diesem Vorverfahren unterzogen wurde[4]). Eine solche Hypothese hat neuerdings eine schöne Bestätigung durch P. Cairo Zen. III, 59513 erfahren. Ein gewisser Sostratos, der uns schon in den Urkunden P. Cairo Zen. II, 59229, 59230, 59282 begegnet, ein Freund, vielleicht sogar ein Verwandter des Zenon, schreibt an diesen folgenden Brief: *Σώστρατος Ζήνωνι χαίρειν. καλῶς ποήσεις γράψας μοι περὶ τῶν χρηματιστῶν εἰ ἤδη πρὸς χρηματισμῶι γίνονται. προσπυθοῦ δὲ καὶ πόσον μέλλουσι χρόνον ἐπιδημεῖν.* Dieser Brief setzt nach seinem Inhalt die Kenntnis des Sostratos von dem Eintreffen der Chrematisten in Krokodilopolis voraus. Sostratos will nun wissen, ob die Richter schon „zum *χρηματισμός* schreiten". Dabei erheben sich folgende Fragen:

1. Hat Sostratos einen konkreten Prozeß, der ihn aktiv oder passiv betrifft, im Auge, oder erkundigt er sich nach den Chrematisten aus einem anderen Grunde, etwa um zu erfahren, wann sie zu seinem Wohnort kommen und dort Gericht halten werden?
2. Welcher *χρηματισμός* ist gemeint, das „Vorverfahren" oder die Hauptverhandlung?

Beklagter kann Sostratos nicht gewesen sein; denn beim „Vorverfahren" brauchte er nicht zu erscheinen[5]), es war daher für ihn belanglos, zu wissen, ob die Chrematisten mit diesem Verfahren schon begonnen haben. Zur Hauptverhandlung wurde er aber amtlich geladen, wozu hätte es dann noch dieser privaten Erkundigung bedurft? Schließlich wäre sein Prozeß nach dem auch im ptolemäischen Staate ausgebildeten Grundsatz: actor sequitur forum rei[1]), nicht in Krokodilopolis, sondern an seinem Wohnort verhandelt worden. Schon etwas wahrscheinlicher scheint es, daß er der Kläger in einem in Krokodilopolis schwebenden Prozesse gewesen ist. Aber auch gegen diese Annahme sprechen starke Bedenken: als Kläger konnte er sich nicht nach dem „Vorverfahren" erkundigt haben; denn von dem Beginn dieses Verfahrens wurde er durch den Eisagogeus amtlich verständigt und mußte höchstwahrscheinlich in diesem Termin auch persönlich anwesend sein[2]). Aus den gleichen Gründen ist es ausgeschlossen, daß er als Kläger nach dem Beginn der Hauptverhandlung gefragt hat. Der Auftrag: *προσπυθοῦ δὲ καὶ πόσον μέλλουσι χρόνον ἐπιδημεῖν*, der unverständlich wäre, wenn ihn ein Prozeßbeteiligter erteilt hätte, scheint m. E. vollends zu bestätigen, daß der Briefschreiber die Frage: *εἰ ἤδη πρὸς χρηματισμῶι γίνονται* nur gestellt hat, um einen ungefähren Anhaltspunkt zu erlangen, wie lange der Aufenthalt der Chrematisten in Krokodilopolis noch dauern wird, falls ihm sein Freund auf die zweite Frage: *πόσον μέλλουσι χρόνον ἐπιδημεῖν* keine genaue Auskunft erteilen kann. Er ist also an einem Prozeß in Krokodilopolis nicht beteiligt gewesen.

Hinsichtlich der anderen Frage, ob *χρηματισμός* das „Vorverfahren" oder die Hauptverhandlung bedeutet, ist zu sagen, daß *χρηματισμός* allerdings ein sehr allgemeiner Terminus ist, mit dem verschiedene Arten behördlicher Tätigkeit bezeichnet werden konnten[3]). In P. Tor. II, 3 Z. 38 und in P. Fay. 12 Z. 28 ist das Verbum *χρηματίζειν* sogar vollkommen gleichwertig mit *διαλέγειν* gebraucht[4]), drückt also die Tätigkeit der Chrematisten bei der Zulassung des einzelnen Falles für die Hauptverhandlung aus. In P. Cairo, Zen. III, 59513 kann aber *χρηματισμός* nicht das „Vorverfahren", sondern nur die richterliche Tätigkeit während der Hauptverhandlungen bedeuten; denn der Briefschreiber weiß, daß die Chrematisten in Krokodilopolis eingetroffen sind, seine Anfrage bei Zenon hat daher nur unter der Voraussetzung einen Sinn, daß die Wanderrichter erst einige Zeit nach ihrer Ankunft am Verhandlungsort zum *χρηματισμός* zu kommen pflegten. Worin könnte aber die Tätigkeit des Gerichtes während dieser Zeit, die immerhin erheblich gewesen sein muß, bestanden haben, wenn hier das Wort *χρηματισμός* schon „Vorverfahren" bedeuten würde. Dieser Zeitraum bis zur Aufnahme der Hauptverhandlungen muß un-

[1]) Erzrichter und Chrematisten Sav.Z. R.A. 36 S. 286.
[2]) l. c. S. 284 A. 2.
[3]) l. c. S. 286.
[4]) Über den Gegenstand dieser Vorverfahrens siehe weiter unten S. 50 ff.
[5]) Siehe unten S. 50.

[1]) Siehe Semeka, Prozeßr. S. 160.
[2]) Siehe unten S. 50.
[3]) Vgl. Preisigke, Papyruswörterbuch s. v. 755; Wilcken, UPZ passim.
[4]) Siehe oben S. 47.

unterbrochen mit der *διαλογή* sämtlicher an demselben Ort zur Verhandlung kommenden Klageschriften ausgefüllt gewesen sein und kann nicht nur das Vorverfahren eines einzigen Prozesses betroffen haben. Der *εἰσαγωγεύς* war selbstverständlich bei dem „Vorverfahren" ebenso wie bei der Hauptverhandlung anwesend, seine Tätigkeit war aber hier wie dort keine richterliche, sondern nur eine rein geschäftsführende. Er hatte nicht einmal das Recht auf Antrag einer der Parteien selbständig den Termin für die Hauptverhandlung abzusetzen und zu vertagen, sondern er bedurfte dazu eines richterlichen Befehls, wie sich aus P. Tebt. I, 29 ergibt. Dort stellt der Beklagte in einem *ὑπόμνημα* mit dem Präskript: *Τοῖς χρηματισταῖς ὧν εἰσαγωγεὺς Δω*[. . . .] den Antrag, die gegen ihn angesetzte Verhandlung hinauszuschieben, da gerade Erntezeit sei und er viel Mühe mit der Einziehung und Verrechnung der Abgaben habe: Z. 9 ff. *ἀξιῶ τοῦ καὶ*[*ροῦ αὐ*]*το*[*ῦ*] *προσδεομένου συντάξαι παρεπι*[*σχεῖν*] *τὰ καθ'ἡμᾶς μέχρι* [*το*]*ῦ ἀπὸ τῆς προ*[*κει*]*μένης ἀσχολί*[*ί*]*α*[*ς ἀπολυθῆ*]*ναι, ἵνα* [*μηδὲν ἦι*] *ἐμπόδιον.* Das Wort *συντάξαι* in Verbindung mit dem Präskript zeigt an, daß die Richter über die Terminsverschiebungen zu beschließen haben.

Was nun die Parteianwesenheit an dem *διαλογή*-Termin anbelangt, so haben die Untersuchungen von Jörs[1]) folgendes Ergebnis gebracht: Der Beklagte war bei der Vorverhandlung nicht zugegen; denn jetzt wurde ja erst über seine Ladung entschieden[2]). Obwohl in den Texten eine Anwesenheit des Klägers nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist sie doch zulässig, ja möglicherweise sogar obligatorisch gewesen; denn in P. Grenf. I, 40 Z. 5 ff. schreibt der Eisagogeus einem der Kläger[3]): *κ*[*αλῶς*] *ἔχειν ἔκρινον γράψαι σοι ὅπως εἰδὼς παραγγείλῃς καὶ ι*[*οῖς*] *ἄλλοις ἱερεῦσι ἑτοίμους εἶναι ἕως τοῦ ἐπιβαλεῖν ἡμᾶς ἐπὶ τοὺς τόπους.* Die Kläger werden aufgefordert, sich für den Augenblick des Eintreffens der Richter am Verhandlungsort bereit zu halten. Die Verhandlungen begannen aber immer erst einige Zeit später, so daß dieser Befehl übereilt gewesen wäre, wenn er die Ladung der Streitgenossen zur Hauptverhandlung bezweckt hätte. Es darf daher mit großer Wahrscheinlichkeit aus dem Wortlaut der Urkunde entnommen werden, daß die Anwesenheit der Kläger zur *διαλογή* gefordert wurde.

Welche Vorfragen wurden nun *ἐπὶ τῆς διαλογῆς* geprüft? In P. Amh. II, 33 bitten die Kläger den König: *ἀποστεῖλαι ἡμῶν τὴν ἔντευξιν ἐπὶ τοὺς αὐτοὺς χρηματιστὰς ὅπως ἐπὶ τῆς διαλογῆς τῶν ἐντ*[*εύ*]*ξεων συντάξωσιν τῶι Τεσενούφει μὴ μετὰ συνηγόρου*

[1]) l. c. S. 287.

[2]) Vgl. jedoch Jörs l. c. S. 287 A. 3.

[3]) Darüber, daß P. Grenf. I, 40 keine Ladung der Beklagten enthält, vgl. Jörs, l. c. S. 288 A. 1.

συνκαθίστασθαι. In Fiskal-Prozessen war also auch unter anderem die Frage Gegenstand der Voruntersuchung, ob die Beklagten in der Verhandlung mit Anwälten auftreten können. Über welche anderen Fragen, insbesondere in den ordentlichen Prozessen, noch bei der *διαλογή* verhandelt wurde, ist unsicher. Praktische Erwägungen ergeben, daß die allgemeinen Voraussetzungen für eine Sachentscheidung geprüft worden sind, insbesondere ob die Klageschrift in Ordnung war (Enteuxis auf den Namen des Königs, kein Hypomnema!) und ob das Gericht örtlich und sachlich zuständig war[1]). Spricht nun schon die Anwesenheit des Klägers bei der Voruntersuchung dafür, daß sich die Richter schon in diesem Vorstadium des Prozesses auch über die Hauptfrage, den materiellen Anspruch, ein Urteil bildeten (anders im modernen Prozeß), so erhalten wir dafür noch einen interessanten Hinweis durch die neue Lesung Wilckens zu UPZ 118 (= P. Tor. 13, Mitteis Chrest. 29), der statt *προδιειλ*[*ημέν*]*οις* in Z. 22 die Ergänzung *προδιειλ*[*εγμέν*]*οις* vorschlägt. Es handelt sich in diesem Text um ein Versäumnisverfahren vor den Chrematisten. Der Beklagte war trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienen. Die Richter fällen daher das Urteil: Z. 21 ff. *κατακολουθήσαντες τοῖς προδιειλ*[*εγμέν*]*οις καὶ κ*[*αλῶ*]*ς ἔχειν ἡγ*[*ού*]*μενοι τὴν ἁρμόζουσαν τοῖς ἐνεστηκόσι ἐπακολοι*[*θῆσαι οἰκο*]*νομίαν σ*[*υ*]*νεκρίναμ*[*ε*]*ν ἐπικεχωρῆσθαι τῶι ἐντετευχότι τὸ ἀξίωμα κτλ.* Nach der ersten Lesung (in Mitteis Chrestomathie) müßte die fragliche Stelle mit P. M. Meyer (Juristische Papyri S. 272) übersetzt werden: „In Würdigung des vom Kläger Vorgebrachten." Diese Bedeutung des Wortes *προδιαλαμβάνειν* hat Wilcken (UPZ 118, Kommentar zu Z. 21/22) in Zweifel gezogen und die neue Ergänzung mit dem Verbum *προδιαλέγειν* vorgeschlagen. Er übersetzt demgemäß: „Indem wir dem vorangegangenen Prüfungsergebnis folgten und es für richtig hielten, daß eine dem Tatbestand entsprechende Behandlung nachfolge, fällten wir das Urteil, daß dem Kläger sein Klageanspruch bewilligt sei usw." Wenn sich die Prüfung nur auf formelle Fragen erstreckt hätte, könnten die Richter im Urteil nicht sagen, daß sie schon auf Grund des Ergebnisses der *διαλογή* zu einer Verurteilung des Beklagten gekommen seien. Sie müssen also auch untersucht haben, ob die Klage materiell begründet war. Daraus ist dann aber noch folgende Konsequenz zu ziehen: Hätte sich schon bei der *διαλογὴ τῶν ἐντεύξεων* die Unbegründetheit des klägerischen Anspruchs herausgestellt, so wäre die Klage zweifellos nicht erst für die Hauptverhandlung ausgesucht, sondern wie beim Vorliegen eines formellen Mangels a limine zurückgewiesen worden. Denn aus den Worten *διαλέγειν*

[1]) Vgl. Jörs l. c. S. 287, insbes. A. 1.

εἰς κατάστασιν „auswählen für die Verhandlung" ist zu entnehmen, daß nicht alle Klagen in das Stadium der zweiseitigen Prozeßverhandlung gelangten. Da im vorliegenden Fall der Beklagte im Unrecht war, konnte im Vorverfahren keine endgültige Entscheidung ergehen (der Beklagte war bei der *διαλογή* nicht zugegen), sondern es mußte ihm in der Hauptverhandlung Gelegenheit zur Verteidigung gegeben werden. Nach der Beendigung der *διαλογή* erfolgte ein Beschluß der Chrematisten über die Ladung (zur Hauptverhandlung) der Parteien, gegen die durch die geprüften Enteuxeis Klage erhoben worden war[1]). Die beim Vorverfahren anwesenden Kläger mögen vielleicht — soweit sie in diesem Verfahren durchgedrungen waren — gleich mündlich zur Hauptverhandlung geladen worden sein. Die Ausführung der Ladungen verfügte dann der Eisagogeus (siehe darüber unten Kapitel II, B, § 1).

Wie die Prozesse vor den Chrematisten im 3. Jahrh. eingeleitet wurden, darüber ist wenig bekannt. Damals befand sich gerade auf dem Gebiete des Prozeßrechts noch vieles im Fluß. Aus P. Cairo Zen. 33, 34, 35 (= Sb. 67339, 67340, 67341) ergibt sich, daß die Chrematisten im 3. Jahrh. in Sachen der Sondergerichtsbarkeit in ganz anderer Weise tätig wurden, als im 2. Jahrh. (vgl. für diese Zeit P. Amh. II, 33). Der leider sehr fragmentierte Papyrus Frankfurt I, 7 (218/7 v. Chr.) zeigt auch hinsichtlich der Einleitung eines ordentlichen Prozesses vor diesem Gericht gegenüber dem 2. Jahrh. eine starke Abweichung. Der Kläger erwähnt nämlich in dieser *ἔντευξις εἰς τ. τ. β. ὀ.*, die, wie der Herausgeber aus dem Petit schließt, direkt an den König gegangen ist, eine frühere Enteuxis, in der er den Antrag gestellt hat, das Chrematistengericht zusammentreten zu lassen: Col. I Z. 18 *κ[α]ὶ ἐπειδὴ [ἐδεήθην* (?) *ὅτε* (?) *ἐνεφ]άνιζ[ον, κα]θίσαι μοι χρηματισ[τὰς] κτλ.* Lewald[2]) stellt fest, daß auch diese Enteuxis den König erreicht haben muß, weil der obige Antrag nicht in einer Klageschrift von der Art des P. Fay. 11, 12 und P. Tor. II, 3 enthalten gewesen sein kann, sondern nur in einer Klageschrift mit einem ähnlichen Petit, wie in P. Frankf. I, 7 col. 1 (Verweisung an einen Lokalbeamten). Eine Antwort auf die Frage, ob im 3. Jahrh. die Chrematisten immer ad hoc durch den König bestellt werden mußten, läßt sich vorläufig noch nicht geben. Möglicherweise liegt hier nur ein Parallelfall des P. Gurob II vor, wo in einer (nur formell) an den König gerichteten Enteuxis ein ähnlicher Antrag gestellt wurde, weil zwei Richter des Zehnmännerkollegiums abgelehnt worden waren. Deshalb kann der vorliegende Text auch darüber keine Auskunft geben, ob die direkte Einreichung der Klageschriften bei den Chrematisten obligatorisch gewesen ist oder nicht[1]).

[1]) Vgl. Jörs l. c. 285 A. 1. Daß der Eisagogeus nicht von sich aus laden konnte, sondern dazu einer Anordnung der Richter bedurfte, schließt Jörs aus den media *ἀναχαλεσάμενοι, προσκαλεσάμενοι, μεταπεμψάμενοι* in P. Fay. 11 Z. 24 ff., P. Fay 12 Z. 26 ff. P. Tor. 3 (= P. Par. 14) Z. 31 ff.

[2]) Zur Stelle S. 44.

b) bei den Laokriten und dem Koinodik(asterion).

Bei dem einheimischen Gerichtshof der Laokriten konnten die Klagen

1. durch Vermittlung des Strategen,

2. direkt durch die Kläger (und zwar mündlich oder schriftlich) anhängig gemacht werden. Die erstere Art der Übermittlung der Klageschrift geschah vollkommen unabhängig von dem Willen des Petenten. Der Stratege übte, wie aus P. Lille II, 42, der einzigen griechischen Urkunde, die uns über die Prozeßeinleitung bei den *λαοκρίται* informiert, hervorgeht, ohne Rücksicht auf das Petit, wahrscheinlich durch gesetzliche Bestimmungen gebunden, die Übergabefunktion aus: Eine gewisse Thanunis verlangt von der Beklagten Thorthotais in einer auf den Namen des Königs lautenden, aber beim Strategen direkt eingereichten Klageschrift 1. die Herausgabe eines Mantels, evtl. Schadenersatz, 2. eine Entscheidung des Strategen über die tätlichen Beleidigungen, die ihr die Beklagte zugefügt hat. Der Stratege schickt die *ἔντευξις* an den Epistaten mit der Randentscheidung: *Μοσχ[ί]ωνι. Μά(λιστα) διάλυσον αὐτούς· εἰ δὲ μ[ὴ] ἀπό(στειλον) ὅπως ἐπὶ τῶν λα(οκριτῶν) δι(ακριθῶσιν).* Selbst wenn, was zweifelhaft ist, der Stratege die „Strafsache" behalten hat[2]) und durch diesen Bescheid nur die „Zivilsache" an die Volksrichter für den Fall einer erfolglosen Güteverhandlung vor dem Epistaten verweisen wollte, so ist doch eine Divergenz zwischen dem Petit und der Entscheidung des Strategen zu konstatieren; denn die Klägerin bittet den Strategen, indem sie schon von vornherein die Erfolglosigkeit des Gütetermins voraussetzt, dem Dorfvorsteher zu schreiben, er solle die Beklagte vor seinen Richterstuhl schicken und sie, wenn sich die Richtigkeit des Klagbegehrens ergibt, zur Herausgabe des Mantels zwingen. Sie erstrebt also auch in der „Zivilsache" eine Streitbeendigung durch den Strategen, ohne überhaupt an die Möglichkeit einer Verweisung zu denken.

[1]) Vgl. zu dieser Frage oben S. 42 und S. 44 A. 2.

[2]) Dieser Ansicht ist Waszyński, Archiv V S. 22, Semeka, Prozeßr. S. 145 A. 1; Mitteis, Grundzüge S. 3 A. 2; für eine Strafgerichtsbarkeit der Laokriten: Zucker, Gerichtsorganisation S. 42; Taubenschlag, Archiv IV S. 9 A. 1, Jouguet Lefèbvre, Mél. Nicole S. 287. Neuerdings für ein non liquet: Taubenschlag, Strafrecht S. 54, Lesquier, Les Papyrus de Magdola introduction p. 28. Vgl. auch Kreller, Pauly-Wissowa, R.-E. s. v. *Λαοκρίται* 740.

Der Wortlaut der Randentscheidung in P. Lille II, 42 könnte zu der Annahme verleiten, daß der Epistat die Parteien nach dem Mißlingen der *διάλυσις* gleich an die Laokriten schicken sollte. Dem widerspricht aber eine andere Randentscheidung, nämlich in P. Lille II, 7, folgenden Inhalts: Z. 11 *Μά(λιστα) δι(άλυσον) αὐ[τούς·] εἰ δὲ μή, ἀπόστι(λον) πρὸς ἡμᾶς ἐγ τῆς δεκάτης [τοῦ Χοίαχ, ὅπως ἐπὶ τοῦ καθήκοντος κριτ]ηρίου διακριθῶσι* (Z. 11 ff.). Die Sache geht also noch einmal an den Strategen zurück. Die Parteien haben sich vor ihm einzufinden, und zwar mit der Klageschrift und einem amtlichen Bericht über das Scheitern der Güteverhandlung, sowie über etwaige Untersuchungsergebnisse[1]), und jetzt verweist erst der Stratege den Prozeß an das zuständige Gericht. Diese Rückverweisung an den Strategen muß die Regel gebildet haben. Ebenso, wie in P. Lille II, 42 ist zwar auch in P. Lille II, 8, 18, 19, 21, 40, 41 nicht gesagt, an wen die Parteien geschickt werden sollen, damit sie vor dem zuständigen Gericht gerichtet werden, aber dafür heißt es in P. Lille II, 7, 13, 27, 28, 29[2]): . . . *ἀπό(στειλον) πρ(ὸς) ἡμᾶς κτλ.*[3]). Wenn man noch die Urkunde Lille II, 33 zum Vergleich heranzieht, wo die *ὑπογραφή* ohne weiteren Zusatz lautet: *Σίμωνι. Ἀπόσ[τ]ιλον τὸν ἐνκαλούμενον* — Adressat kann hier nur der Stratege sein —, so wird man das Fehlen der Worte *πρὸς ἡμᾶς* in einem Teil der Randentscheidungen damit erklären können, daß sie nur als selbstverständlich weggelassen worden sind. Folgte man allerdings der Ansicht Semekas[4]), daß der Stratege auch sein eigenes Gericht als *καθῆκον κριτήριον* bezeichnet habe, so wäre die Frage, warum in manchen Randentscheidungen der Zusatz *πρὸς ἡμᾶς* enthalten ist, leicht auf andere Weise erklärt: Es hätte sich dann der Stratege entschlossen, sei es nun als Einzelrichter oder mit seinen Beisitzern, eine Entscheidung zu treffen; wenn es dagegen in der *ὑπογραφή* hieß: *Ἀπόστειλον,* (ohne den Zusatz *πρὸς ἡμᾶς*) *ὅπως ἐπὶ τοῦ καθήκοντος κριτηρίου διακριθῶσι,* so hätte der Epistat das zuständige Gericht zu ermitteln und die Parteien, wenn der Sühneversuch ergebnislos verlief, d i r e k t vor das im einzelnen Fall zuständige Gericht zu schicken[5]). Gegen diese Annahme sprechen aber folgende Bedenken: das Recht

[1]) Vgl. P. Petr. II, 2; P. Lille II, 18.

[2]) In P. Lille II, 7 ist der Beklagte ein Ägypter, die Nationalität des Klägers ist nicht zu ersehen, in P. Lille II, 28 sind die Kläger Griechen, der Beklagte ist Ägypter, in P. Lille II, 7 kommt daher eine Verweisung an das gemeinsame Gericht oder an die Laokriten, in P. Lille II, 28 eine Verweisung an das Koinodik(asterion) in Betracht. In den übrigen Fällen sind beide Parteien Griechen, deshalb kann dort an keines der beiden Gerichte verwiesen worden sein.

[3]) Ob dieser Zusatz auch in P. Lille II, 2, 10, 12, 23 enthalten gewesen ist, läßt sich wegen der Lücken an den maßgebenden Stellen der Randentscheidungen nicht feststellen.

[4]) Prozeßr. S. 57, 59, 60, 65.

[5]) Diese Folgerung wird auch tatsächlich von Semeka l. c. S. 57 gezogen.

*

die Gerichte zu bestimmen, kann nur einem höheren Beamten, wie dem Strategen, zugestanden haben. Dreimal macht der Stratege in den Magdola-Papyri auch von diesem Recht Gebrauch[1]), indem er einmal die Laokriten, die anderen Male das Koinodik(asterion) bestimmt. In den Beispielen, wo die Randentscheide *ἀπόστειλον πρὸς ἡμᾶς* lauten, ist für ein Bestimmungsrecht des Epistaten kein Raum vorhanden; denn entweder hat der Stratege dadurch sein eigenes Gericht für zuständig erklärt oder er will die Überweisung an die anderen zuständigen Gerichte selbst in die Hand nehmen. Der Epistat konnte dann also nur in den Fällen das Gericht bestimmt haben, in denen die Randentscheidung nach *ἀπόστειλον* nicht mit dem Zusatz *πρὸς ἡμᾶς* versehen war. Das ist aber nur selten der Fall, nämlich in P. Lille II, 8, 18, 19, 21, 40 und 41 (in einigen anderen *ὑπογραφαί* ist es zweifelhaft, ob sie den Zusatz enthalten haben oder nicht). Schließlich möchte man im Hinblick auf den Wortlaut der Randentscheidungen, in welchen der Stratege nach der Ansicht Semekas[2]) sein eigenes Gericht als *καθῆκον κριτήριον* bezeichnete: *Ἀπόστειλον πρὸς ἡμᾶς ὅπως ἐπὶ τοῦ καθήκοντος κριτηρίου διακριθῶσιν* erwarten, daß der Stratege, auch wenn er die Laokriten oder das Koinodik(asterion) für zuständig erklärte, statt zu schreiben: *ἀπό(στειλον) ὅπως ἐπὶ τῶν λα(οκριτῶν) δι(ακριθῶσιν)* die analoge Wendung: *ἀπόστειλον πρὸς τοὺς λαοκρίτας ὅπως ἐπὶ τοῦ καθήκοντος κριτηρίου διακριθῶσιν* gebraucht hätte, wenn er den Epistaten anweisen wollte, die Parteien direkt vor die Laokriten zu schicken. Wenn der Stratege selbst urteilen und nicht verweisen wollte, lautete die Hypographe: *Ἀπόσ[τ]ιλον τὸν ἐνκαλούμενον* (P. Lille II, 33) oder: *Φρ(όντισον) ὅπ(ως) τῶν δικαίων τύχηι* (P. Lille II, 25, 34). In dem letzteren Bescheid war stillschweigend der Befehl enthalten, den Beklagten, falls er in der Güteverhandlung Einwendungen erhebt, vor den Strategen zu schicken (vgl. P. Petr. II, 2, siehe auch unten S. 82 f.). Schließlich konnte der Stratege, auch wenn seine Entscheidung: *Ἀπόστειλον πρὸς ἡμᾶς ὅπως ἐπὶ τοῦ καθήκοντος δικαστηρίου διακριθῶσιν,* lautete, noch immer seine eigene Zuständigkeit bejahen; es ist jedoch daran festzuhalten, daß er durch die Worte *πρὸς ἡμᾶς* noch nicht die Kompetenz seines Gerichtes festgelegt hat.

In einigen Urkunden ist dem Epistaten ein Zeitpunkt vorgeschrieben, von dem an er dem Befehle des Strategen nachkommen soll[3]); das bedeutet aber nicht, daß der Stratege das Recht der Terminsansetzung für die „zuständigen Gerichte" des Gaues besaß[4]), sondern es lassen sich dafür nur folgende zwei Möglichkeiten

[1]) P. Lille II, 21, 23, 42.

[2]) l. c. S. 57.

[3]) P. Lille II, 7, 13, 28, 29.

[4]) Wie Zucker Gerichtsorganisation S. 20 annimmt.

erwägen. Entweder schreibt der Stratege den Tag, von dem an die Parteien zu ihm geschickt werden sollen, aus dem Grunde vor, weil da erst die Gerichtssession beginnt und die Verweisung der Parteien an das zuständige Gericht stets sofort und unmittelbar erfolgte, oder, was wahrscheinlicher ist, der Stratege hielt nicht zu jeder Zeit Verhandlungen ab und mußte daher, wenn Sachen in der Zeit der Verhandlungsfreiheit anfielen, dem Epistaten mitteilen, wann er seine Verhandlungstätigkeit wieder aufzunehmen gedachte[1]). In dem Termin, zu welchem beide Parteien erscheinen mußten, wird der Stratege den Verweisungsbeschluß nebst Gründen verkündet haben. Wie sich nun das weitere Verfahren bis zur Rechtshängigkeit der Sache bei den Laokriten gestaltete, wissen wir nicht. Insbesondere ist fraglich, ob der Kläger nun eine neue Klage in demotischer Sprache bei den Laokriten einreichen mußte, oder ob die ursprüngliche Klageschrift mit den übrigen Prozeßakten[2]) (Bericht über den Dialysisversuch, protokollierte Zeugenaussagen usw.) an die Laokriten weitergeleitet wurde. Das letztere ist wahrscheinlich; denn die Volksrichter werden kaum auf die Ergebnisse des Vorverfahrens verzichtet haben.

Die Vermittlung des Strategen war für die Einleitung von Prozessen vor dem Gerichtshof der Laokriten nicht obligatorisch, sondern es konnte auch, wie Semeka[3]) aus P. Tebt. I, 5 geschlossen hat, direkt geklagt werden[4]). In dem Dekrete Euergetes II. heißt es nämlich, die Chrematisten sollen nicht Prozesse der Ägypter untereinander an sich ziehen (*μὴ ἐπισπᾶσθαι*), sondern die Rechtsprechung den Laokriten überlassen. Nach Semeka könnte von einem „an sich ziehen" der Wanderrichter keine Rede sein, wenn die Klagen den Gerichtshof der Laokriten nur auf dem Wege der Übergabefunktion eines Beamten erreichen konnten; denn dann hätten die Chrematisten keine Möglichkeit gehabt, irgendeinen Einfluß auf die Einleitung der Klagen auszuüben. Aus dem Ausdruck „*ἐπισπᾶσθαι*" schließt Semeka weiter, daß im Falle des direkten Angehens der Laokriten die Prozesse auch ähnlich eingeleitet wurden wie bei den Chrematisten, weil ein „an sich ziehen" nur möglich sei, wenn Sachen mit denselben prozeßrechtlichen Voraussetzungen bei diesem und jenem Gericht eingebracht werden könnten. Es wird die Ansicht vertreten, daß die direkte Klageerhebung vor den Laokriten erst im 2. Jahrh. möglich war, weil

[1]) Vgl. auch über die Terminsbestimmungen des Strategen in den Magdolapapyri: Semeka l. c. S. 62 ff. und unten S. 83.

[2]) Vgl. P. Lille II, 18.

[3]) l. c. S. 147 f.

[4]) Zucker l. c. S. 40 behauptet, daß die Laokriten stets das Vorverfahren den Verwaltungsbeamten überlassen mußten. Dagegen: Semeka l. c. S. 148 A. 2. Auf Seite 98 (l. c.) denkt Zucker aber doch an die Möglichkeit direkter Klageerhebung in späterer Zeit auf Grund einer Änderung in der Gerichtsorganisation.

der Mißbrauch des *ἐπισπᾶσθαι* durch das Dekret Euergetes II. erst in diesem Jahrhundert gerügt wird[1]). Aus demotischen Papyri des 3. Jahrh. ist jedoch zu schließen, daß beide Arten der Klageneinleitung von Anfang an nebeneinander bestanden haben. So ist uns in dem dem. Pap. Brüssel 4 (236 bis 218? v. Chr.) eine Klageschrift erhalten, die nicht auf dem Umweg über den Strategen zu den Laokriten gelangt sein kann, weil vor diesem Beamten nur eine in griechischer Sprache abgefaßte Klage erhoben werden konnte. Selbst wenn durch die *ἔντευξις* nur das Vorverfahren vor den griechischen Beamtenrichtern in Gang gesetzt wurde und im Falle einer Verweisung der Sache an die Laokriten, vor diesen Richtern von neuem, und zwar demotisch geklagt werden mußte, so sollte man doch erwarten, daß in dieser zweiten Klageschrift eine Voruntersuchung, wenn sie überhaupt stattgefunden hat, wegen ihrer Bedeutung für den Ausgang des Prozesses erwähnt worden wäre, um so mehr, als die Kläger sonst immer sehr gewissenhaft hervorheben, inwieweit ihre Sache schon vor anderen Behörden anhängig gewesen ist. Aber ist ein so umständliches Verfahren überhaupt wahrscheinlich? Auch dem. P. Elephantine I. (245/4 v. Chr.) bezieht sich auf eine — wie wir nach der neuen Publikation Spiegelbergs[2]) wissen — m ü n d l i c h vor den Richtern erhobene Klage; denn es heißt dort in Z. 2: „Ich habe eine Klage mit dir gesprochen vor den Richtern wegen des Hauses etc.". Ein Vorverfahren vor einem Beamtenrichter wird nicht erwähnt. Wer die Voruntersuchung führte, wenn die Laokriten direkt angegangen wurden, ist zweifelhaft. Man möchte nach der Analogie des Verfahrens vor den Chrematisten annehmen, daß sich auch hier das Richterkollegium mit ihr befaßte. Um die Wende des 3. Jahrh. ist dann die Vermittlung des Strategen ganz in Wegfall geraten und die Klagen wurden bei den Volksrichtern nur mehr direkt anhängig gemacht[3]).

Eine in ihrer Art einzig dastehende demotische Urkunde, die kürzlich von Wilhelm Spiegelberg[2]) herausgegeben worden ist, gibt

[1]) Vgl. Kreller l. c. 745, IV b; Zucker l. c. S. 40; v. Druffel, Krit. Viert.-Schr. 14, S. 526 f. Gegen diese Annahme hat Semeka l. c. S. 148 A. 2 allgemeine Bedenken geäußert.

[2]) Aus einer ägyptischen Zivilprozeßordnung der Ptolemäerzeit (3.—2. vorchristl. Jahrh.) in den Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Abt., Neue Folge. 1. 1929. Vgl. dazu Wenger, Ein Fragment einer ägyptischen Zivilprozeßordnung, Sav.Z. R.A. 49 S. 477. Spiegelbergs Übersetzung und Kommentar ist nicht unbestritten geblieben; vgl. K. Sethe und W. Spiegelberg, Zwei Beiträge zu dem Bruchstück einer ägyptischen Zivilprozeßordnung in demotischer Schrift in den Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Abt., Neue Folge. 4. 1929, auch E. Seidl, Der Eid im ptolemäischen Recht. Dissert. München 1929 S. 65 ff. Spiegelberg (bei Sethe a. a. O. S. 11 A. 1) hält jedoch gerade bezüglich des § 4 seine Lesung aufrecht.

[3]) Mitteis, Grundzüge S. 15; P. M. Meyer, Juristische Papyri zu Nr. 78;

uns interessante Aufschlüsse über die direkte Einleitung der Klagen vor den Laokriten. Es handelt sich, wie der Herausgeber S. 3/4 feststellt, um Auszüge aus einer ägyptischen Zivilprozeßordnung, die vielleicht zur Instruierung der Richter verfertigt worden sind. Die einzelnen Bestimmungen, die den Originaltext der Prozeßordnung wiedergeben[1]), sind in Absätzen angeordnet, die von Spiegelberg nach Paragraphen numeriert worden sind. Die II. Kolumne enthält Anweisungen für die Volksrichter, an die sie sich bei ihren Entscheidungen zu halten hatten[2]). § 4 dieser Kolumne lautet in der Übertragung Spiegelbergs[3]): „Der Mensch, welcher mündlich klagt, den soll man einen Eid leisten lassen gemäß seinen Worten". Trifft diese Deutung zu, so konnte man vor den Laokriten eine Klage mündlich erheben, der Kläger mußte dann aber, wie auch im römischen Recht bei der legis actio sacramento in ihrer älteren Gestalt[4]), seine Klagebehauptung durch einen Eid erhärten[5]). Neben dem Ausdruck für „mündlich klagen" begegnet aber in dem Texte (Z. 3 und 4) noch ein anderer, der mit „schreiben um zu sprechen" übersetzt wird. Spiegelberg wirft die Frage auf[6]), ob dies nicht im Gegensatz zu „mündlich klagen" ein Ausdruck für die schriftliche Klageerhebung ist. Unter dieser Prämisse würde sich dann aus Zeile 11: „Wenn ein Mensch gegen einen anderen klagt, nachdem sein Recht deponiert worden ist" ergeben, daß vor Einreichung der Klageschrift die Beweisurkunden bei Gericht hinterlegt werden mußten[7]). Ob die mündliche Klage in späterer Zeit durch die schriftliche abgelöst worden ist oder ob beide Modi der Klageerhebung von Anfang an oder eine Zeitlang nebeneinander bestanden haben, ist fraglich. Wenger[8]) hat auf die Analogie der römischen Prozeßentwicklung hingewiesen: Durch die lex Aebutia (2. Jahrh. v. Chr.) wurde im stadtrömischen Bürgerprozeß neben dem alten, in Geltung gebliebenen Legisaktionenverfahren fakultativ das Schriftformelverfahren eingeführt[9]).

Dasselbe Vorverfahren wie bei den Laokriten ist im 3. Jahrh. durch P. Lille II, 21 und 23 (beide 220/21 v. Chr.) auch für das *κοινοδί(κιον)* bezeugt. Dort lautet nämlich die *ὑπογραφή* des Strategen: [*Μά(λιστα)*] *δ[ι(άλυσον) αὐ(τούς)· εἰ δὲ μὴ ἀπό(στειλον)*] *ὅπ(ως) ἐπὶ τοῦ κοινοδι(κίου) δι(ακριθῶσιν)*. Ebensowenig wie bei den Laokriten wird auch hier diese Art der Prozeßeinleitung obligatorisch gewesen sein. Die Existenz des für Angehörige beider Nationen (Griechen und Ägypter) gemeinsamen Gerichtshofes ist durch die beiden oben erwähnten Papyri nur für das 3. Jahrh. verbürgt. Im 2. Jahrh. konnte für ein gemeinsames Gericht kein Bedürfnis mehr vorhanden sein; denn in der Verordnung des Königs Euergetes II. (P. Tebt. I, 5) wurde die Zuständigkeit für Streitigkeiten von Griechen und Ägyptern zwischen den Chrematisten und Laokriten lückenlos nach bestimmten Merkmalen aufgeteilt, so daß für die Zuständigkeit eines dritten Gerichtshofes kein Raum mehr vorhanden war.

Semeka l. c. S. 147; Kreller l. c. 745 IV, 2 a; Preisigke, Pauly-Wissowa, R.-E. s. v. *Κοινοδικαστήριον* 1053.

[1]) Siehe l. c. S. 4.
[2]) l. c. S. 11.
[3]) l. c. S. 9.
[4]) Vgl. Spiegelberg l. c. S. 13 A. 3.
[5]) Vgl. Spiegelberg l. c. Kommentar XXVIII—X.
[6]) l. c. S. 11, Kommentar IV.
[7]) Vgl. Kommentar XXII.
[8]) Bei Spiegelberg l. c. S. 11 A. 4.
[9]) Vgl. Wenger, Institutionen S. 20.

c) bei dem Zehnmännergericht der *χώρα* und Alexandriens.

1. Wenn der Verletzte vor dem Zehnmännergericht der *χώρα*[1]) einen Prozeß anstrengen wollte, so war sein erster Schritt nicht wie im Verfahren vor den übrigen Gerichten die Einreichung einer Klageschrift an die Behörde, sondern die private, mündliche Ladung des Beklagten vor Gericht, damit in dessen Gegenwart die Klage ediert werde. Nach vollzogener Ladung ließ der Kläger seinem Gegner einen Ladungsschriftsatz (*ἔγκλημα*) zustellen, in welchem er ihm noch einmal die kommende editio actionis mit den Worten ankündigte: *ἡ δὲ δίκη σοι γραφήσεται*[2]) *ἐν τῶι δικασ[τηρίωι τῶι ὄντι ἐν] τῶι [[δικα[στηρίωι]] Ἀρσινοίτηι νόμωι οὗ εἰσαγωγεὺς Πολυδε[ύκης] (ἔτους) κα μη[ν]ὸς Περιτ[ίου.* (P. Gurob II, Z. 31 f.) oder: *ἡ δίκη σοι ἀναγραφήσετ[α]ι ἐν [τῶι ἐν Ἡρ]ακλέους πόλει δικαστηρίωι [ἐ]νώπιον κτλ.* (P. Hib. I, 30 d = Mitteis Chrestomathie 20 Z. 24 f.)[3]). Die Ausdrücke *γράφεσθαι* und *ἀναγράφεσθαι* sind sicherlich gleichbedeutend[4]). Zucker vertritt nun die Ansicht, daß die Worte *ἡ δίκη σοι (ἀνα)γραφήσεται* sich nicht auf die Hauptverhandlung, sondern auf die gerichtliche Veröffentlichung der Klage im Gerichtsgebäude beziehen[5]) und stützt diese Hypothese darauf, daß auch in Athen die Privatklagen öffentlich angeschlagen wurden, wie die *σανίδες τῶν τετταράκοντα* zeigen. Auf den ersten Blick hat diese Hypothese viel für sich; denn diese Worte beziehen sich in der Tat nicht auf die Hauptverhandlung (siehe darüber unten Kapitel II, B, § 3) und das *δίκην (ἀνα)γράφειν* in dieser Bedeutung würde dann auch

[1]) Dieses Gericht ist durch P. Petr. III, 21 g (= P. Gurob II) in Krokodilopolis und durch P. Hib. I, 30 in Herakleopolis bezeugt.
[2]) Vgl. auch P. Petr. III, 21 (a) Z. 5: *δίνη ἔρημος ἀπεδικάσ[θη ἡ]ν ἐγράψατ]ο ὁ δεῖνα τῶι δεῖνι*, ähnlich (b) Z. 3, (c) Z. 5, (d) Z. 3, (f) Z. 3, P. Petr. III, 24 Z. 8 f.
[3]) Näheres über dieses Ladungsverfahren siehe unten Kapitel II, B, § 3.
[4]) Vgl. P. M. Meyer, Juristische Papyri S. 267 mit Literaturangabe; adde: Steinwenter Sav.Z. R.A. 46 S. 379 ff.
[5]) l. c. S. 45, 46, 49.

an eine Parallele im Verfahren vor den Chrematisten, nämlich an das *προτιθέναι* (= an der Gerichtsstätte öffentlich anschlagen)[1]) erinnern. Aber im griechischen Recht, und zwar nicht nur im Rechte der attischen, sondern auch der äolischen und ionischen Stämme[2]), findet sich jenes *δίκην γράφεσθαι*, das Vorbild des gleichnamigen ptolemäischen Aktes, ja noch im sizilischen dicam scribere des Peregrinen-Prozesses ist, wie Mitteis nachgewiesen hat[3]), sein Einfluß nicht zu verkennen. Im alten griechischen Recht bedeutete das *δίκην γράφεσθαι* nicht das öffentliche Anschlagen der Klage im Gerichtsgebäude, sondern die gerichtliche editio actionis und auch im Peregrinen-Prozeß hat der mit demselben Namen bezeichnete Akt des dicam scribere nur insofern eine unbedeutende Fortentwicklung erfahren, als er nunmehr einen außergerichtlichen Charakter besitzt[4]). Aus dem Worte *ἐνώπιον* in P. Hib. I, 30 ist zu entnehmen, daß die Klageedition in Anwesenheit des Beklagten stattfand[5]). Mitteis[6]) nimmt an, daß das *δίκην γράφεσθαι* in der Weise vor sich gegangen ist, daß in dem Termin vor Gericht ein — mit dem zugestellten *ἔγκλημα* identischer — Schriftsatz verlesen wurde. Boyé[7]) ist dagegen der Ansicht, daß der Kläger außer dem *ἔγκλημα* einen zweiten Schriftsatz (la demande [*δίκη*] redigée par écrit), die eigentliche Klageschrift, verfaßt und in Gegenwart des Beklagten dem Gericht übergeben hat. Derselben Auffassung scheinen auch die Herausgeber der Dikaiomata[8]) zu sein, da sie die Vermutung aufstellen, daß „die Ladung wohl der Klageschrift abschriftlich beizufügen war, weil sie später in das Protokoll aufgenommen wurde". Die von Mitteis zuerst vertretene Ansicht ist aber zweifellos die richtige. In P. Gurob II hat nämlich der Akt des *δίκην γράφεσθαι* schon stattgefunden (vgl. Z. 10 f.: *ἔγ]νωμεν πε[ρὶ τῆς δίκης, ἧς ἐγράψατο Δωσίθεος Ἡρακ-*[*λείαι κτλ.*), die Entscheidung ist aber erst an einem späteren Termine erfolgt, an dem der Kläger weder persönlich anwesend noch vertreten war. Da die Beklagte mit ihrem *κύριος* erschienen war und unter Vorlage von Beweisurkunden ihre Sache verteidigen wollte, fällten die Richter ein Urteil, in dem die Klage abgewiesen wurde. Das *ἔγκλημα*

[1]) Vgl. darüber Wilcken, UPZ S. 552 zu 18—21.
[2]) Nachweis bei Boyé, denuntiatio S. 101 f., besonders S. 102.
[3]) Sav.Z. R.A. 29 S. 470, Grundzüge S. 18.
[4]) Boyé l. c. S. 104. Mitteis hat auf Grund des P. Hib. I, 30 u. P. Petr. III, 21 g seine frühere vertretene Ansicht (Kommentar zu CPR 19, S. 271 f.) in Sav.Z. R.A. 29 S. 470 geändert und angenommen, daß auch die sizilische dicarum scriptio ein gerichtlicher Akt gewesen ist. Die frühere Ansicht von Mitteis verteidigen dagegen Steinwenter, Versäumnisverfahren S. 111, Sav.Z. R.A. 46 S. 381; Boyé l. c. S. 103.
[5]) Vgl. v. Druffel, Krit. Viert.-Schr. XIV (1913) S. 527; Boyé l. c. S. 60 A. 20.
[6]) Grundzüge S. 18.
[7]) l. c. S. 102.
[8]) S. 55.

am Eingang des Protokolls (Z. 12 f.) kann also nicht aus dem Grunde zitiert worden sein, um die erfolgte Ladung der Beklagten festzustellen; denn das hätte nur dann einen Sinn gehabt, wenn sie säumig gewesen wäre, sondern nur um daraus den Klagegrund ersichtlich zu machen. Wenn aber der Kläger den Klagegrund für den Editionstermin noch einmal schriftlich fixiert hätte, so sollte man doch erwarten, daß dann an Stelle des privaten *ἔγκλημα* dieses Schriftstück, als die eigentliche Klageschrift, in das Protokoll wörtlich aufgenommen worden wäre. Diese Klageschrift müßte sich bei den Gerichtsakten befunden haben; denn das *δίκην γράφεσθαι* war schon, wie bereits erwähnt, in Anwesenheit beider Parteien an einem besonderen Termin der Verhandlung vorausgegangen. Das *ἔγκλημα* war eben die Ladungsschrift und zugleich auch die Klageschrift, die durch das *δίκην γράφεσθαι* bei Gericht anhängig gemacht wurde. Dafür, daß das *ἔγκλημα* den Charakter einer Ladungs- und Klageschrift in sich vereinigte, spricht auch die Terminologie in P. Hal. 1; hier bedeutet nämlich *ἔγκλημα* bald die vom Kläger zugestellte private Ladung, bald die Klageschrift und die Herausgeber haben jeweils aus dem Zusammenhang entnehmen müssen, wann die eine und wann die andere Übersetzung zutreffend ist[1]). Zu dem *δίκην γράφεσθαι* wird außer der Verlesung der Klagschrift vor dem Gerichtskollegium in Gegenwart des Beklagten sicherlich auch noch gehört haben, daß sie durch den Eisagogeus des Gerichts in ein amtliches Register eingetragen wurde[2]).

2. Partsch[3]) hat schon darauf hingewiesen, welche Ähnlichkeiten der attische, ptolemäische und sizilische Prozeß (unter Verres) mit dem Schriftformelverfahren der römischen Republik aufweisen, wenn man bei den griechischen Prozeßarten von dem Fehlen des Imperiums des Gerichtsmagistrates absieht. Zwischen der Prozeßeinleitung bei den Zehnmännergerichten der *χώρα* und den ganz gleich organisierten *δικαστήρια* Alexandriens einerseits und der Einleitung eines Formularprozesses andererseits besteht in der Tat ein gewisser Parallelismus. Im römischen Recht entwarf der Kläger mit Hilfe eines Respondierjuristen die Formel[4]), im ptolemäischen Recht verfertigte er das *ἔγκλημα*[5]), sei es nun selbständig, sei es unter Mitwirkung eines Schreibers des Eisagogeus, hier wurde der konkrete Formelentwurf dem Beklagten außergerichtlich mitgeteilt (ausgenommen

[1]) Vgl. P. Hal. 1. Z. 31 und 33 (Klageschrift), Z. 36 (Ladungsschrift); vgl. auch P. Hal. S. 55, 168.
[2]) Boyé l. c. S. 102, 103 A. 20.
[3]) Sav.Z. R.A. 43 S. 578.
[4]) Vgl. Wlassak Prozeßformel S. 57 ff., Wenger P. u. F. S. 8 ff.
[5]) Siehe unten S. 99 f.

bei der actio iudicati)[1]), und zwar auf verschiedene Weise[2]): nämlich entweder durch Vorlage eines schriftlichen Entwurfes zum Abschreiben (copiam describendi facere), oder durch Überreichung einer schriftlichen Aufzeichnung (in libello complecti et dare), oder durch Diktat des Formelentwurfes (dictare) und schließlich auch dadurch, daß der Kläger den Beklagten zum Album führen und ihm dort unter erläuternden Worten (wie er nämlich das Schema im vorliegenden Streitfall ausfüllen werde) das Formelblankett zeigen konnte, dort wurde dem Beklagten — nach vorangegangener mündlicher, privater Ladung zum *δίκην γράφεσθαι* in Gegenwart zweier Zeugen — das *ἔγκλημα* durch einen Gerichtsdiener auf Betreiben des Klägers zugestellt[3]). Es liegt nun nahe, diese Übermittelung des *ἔγκλημα* für eine Art außergerichtlicher editio actionis anzusprechen und sie in Parallele zu der vorbereitenden editio actionis des Formularprozesses (Übergabe des privaten Formelentwurfes an den Beklagten vor oder bei der Ladung) zu setzen (so Steinwenter, Sav.Z. R.A. 46 S. 380); denn welchen anderen Zweck sollte die Zustellung des *ἔγκλημα* an den Beklagten gehabt haben, als das vorbereitende edere im Formularprozeß, nämlich „dem Gegner eine taugliche Grundlage zu bieten für die Entscheidung, utrum cedere an contendere ultra debeat[4])?" Aber wir wissen, daß zu dem Zeitpunkt, an dem der Beklagte das *ἔγκλημα* erhielt, die Behörde schon mit der Sache befaßt war; denn der Termin des *δίκην γράφεσθαι* ist durch den Eisagogeus bekanntgegeben der Ladungsschriftsatz durch einen Amtsdiener zugestellt worden und eine Abschrift des *ἔγκλημα* lag bereits bei den Gerichtsakten[5]). Dagegen befand sich der Prätor zur Zeit der vorbereitenden editio formulae in völliger Unkenntnis des sich entwickelnden Rechtsstreites. Allenfalls ließe sich daher nur der dem *ἔγκλημα δοῦναι* vorausgehende[6]) Akt der mündlichen *κλῆσις* der römischen außergerichtlichen editio actionis gleichstellen. Aber dann begegnen wir wieder der Schwierigkeit, wie diese Annahme mit der Tatsache zu vereinen ist, daß für Prozesse vor den alexandrinischen Gerichten und in dem Sklavenprozeß vor dem städtischen Gericht in Naukratis ein *ἐγκαλεῖν*, eine der privaten Ladung zum *δίκην γράφεσθαι* vorausgehende mündliche Beschwerdeführung, vorgeschrieben war[7]). Ja, wenn der auch für die Zehnmännergerichte der *χώρα* bezeugte Ausdruck

[1]) Vgl. Wenger P. u. F. S. 84 ff., bes. S. 96.
[2]) Vgl. zum Folgenden: Dig. 2, 13, 1 pr. § 1, Wlassak l. c. S. 78 f., Litisk. S. 43 ff., Wenger P. u. F. S. 14 ff.
[3]) Siehe unten S. 98 ff.
[4]) Wlassak, Prozeßformel S. 82.
[5]) Siehe unten S. 99 ff.
[6]) Siehe unten S. 98.
[7]) Siehe unten S. 77 f.

ἔγκλημα für Ladungs- und Klageschrift mit den Herausgebern der Dikaiomata[1]) sprachlich so zu erklären ist, daß er jenes vorhergehende *ἐγκαλεῖν* inhaltlich wiederaufnimmt, dann könnte darin ein Hinweis für ein *ἐγκαλεῖν* auch vor den *δικαστήρια* der *χώρα* gefunden werden; nur dieses *ἐγκαλεῖν* kann sachlich dem vorbereitenden edere des Formularprozesses entsprechen, oder, wenn vor den Zehnmännergerichten der *χώρα* ein *ἐγκαλεῖν* nicht vorgeschrieben war, kann dort nur die mündliche *κλῆσις* die Funktion der außergerichtlichen editio actionis übernommen haben. Diese editio war in Rom durch eine nicht genauer bekannte Rechtsdrohung gesichert[2]), dagegen lassen sich im ptolemäischen Recht bezüglich einer Sanktion der Vorschrift über das *ἐγκαλεῖν* keine Feststellungen treffen.

Im Formularprozeß folgte der außergerichtlichen Edition des Formelentwurfes die Ladung des Gegners zum Verfahren in iure. Der Formelentwurf mußte dann neuerdings ediert werden, und zwar diesmal vor dem Prätor. Dieses gerichtliche edere ist nach Wlassak[3]) „die Mitteilung der concepta verba an den Gegner, welche die Aufforderung einschließt, Stellung zu nehmen: entweder anzuerkennen oder den Streit in der angebotenen Form anzunehmen oder den beantragten Text zu bekämpfen." Zugleich postulierte der Kläger dem Beamten gegenüber[4]) die edierte Formel; hierauf erließ der Prätor gegebenen Falles das Daredekret, durch welches beide Parteien mit der bestätigten Formel, die auch Exzeptionen des Beklagten enthalten konnte, zur Streitbefestigung zugelassen wurden (Wlassak l. c. S. 204). Der Kläger aber war durch das Dekret genötigt, die Formel mit den Exzeptionen in der Litiskontestation zu edieren. Paßte ihm die vom Prätor genehmigte und zugelassene Formel nicht, so mußte er auf den Prozeß verzichten. Nahm der Beklagte die Formel in der Litiskontestation an, so war der Formalvertrag unter den Parteien rechtskräftig.

Zur gerichtlichen editio actionis des Formularprozesses zeigt nun das *δίκην γράφεσθαι* vor den ptolemäischen Zehnmännergerichten eine eigenartige Parallele[5]). Nach dem *ἐγκαλεῖν* wurde der Prozeßgegner zur *γραφὴ τῆς δίκης* vor Gericht geladen. Beide Parteien erschienen dann zum Zwecke des *δίκην γράφεσθαι* „*ἐν τῶι δικαστηρίωι*[6])." Unter Dikasterion dürfte aber wohl nicht nur der Gerichtsort gemeint sein, wie P. M. Meyer (Juristische Papyri

[1]) S. 168 A. 3.
[2]) Vgl. Wlassak, Prozeßformel S. 46, 81, 73 A. 3, Wenger P. u. F. S. 20.
[3]) l. c. S. 110.
[4]) Über die Stellung des Prätors zu den Parteien vgl. Wlassak l. c. S. 110 ff.; Wenger l. c. S. 22 ff.
[5]) Vgl. auch Steinwenter, Sav.Z. R.A. 46 S. 380.
[6]) Vgl. P. Hib. I, 30 Z. 25; P. Gurob II Z. 31.

S. 261) annimmt und auch annehmen m u ß , wenn er unter dem *δίκην γράφεσθαι* die Einreichung einer schriftlichen Klage beim Eisagogeus versteht, sondern die Richter, das Gericht als Kollegium[1]). Oben (S. 60 f.) wurde schon dargetan, daß das *δίκην γράφεσθαι* nicht in der Einreichung einer schriftlichen Klage bestanden haben konnte, auch dafür, daß diese Handlung dem Eisagogeus gegenüber geschah, finden sich keinerlei Anhaltspunkte; denn wegen der völligen Verschiedenheit der Einleitung der Klagen bei den Zehnmännergerichten und den Chrematisten kann i n d i e s e r B e z i e h u n g auf die Befugnisse des Eisagogeus der Chrematisten nicht exemplifiziert werden (siehe jedoch Dikaiomata S. 56), und sonst ist nirgends diese Art der Tätigkeit für den Eisagogeus der Zehnmännergerichte belegt[2]). Den einzigen Hinweis dafür könnte man auf einem größeren Umweg darin finden wollen, daß in P. Hal. 1 Z. 38 ff. dem Eisagogeus der *δικαστήρια* und den Schreibern der *κριτήρια* die gleiche Aufgabe zugewiesen wird[3]). Den Beamten *ἐπὶ τῶν κριτηρίων*, die vermutungsweise bei den *κριτήρια* ohne *γραμματεῖς* an deren Stelle getreten sind, ist nun in P. Tebt. I, 7 Z. 1 ff. verboten, Klagen (*ἐγκλήματα*) gegen die Beamten der Finanzverwaltung anzunehmen (*δέχεσθαι*). Daraus könnte man den Schluß ziehen, daß auch der in P. Hal. 1 Z. 38 f. den *γραμματεῖς* und vielleicht auch den Beamten *ἐπὶ τῶν κριτηρίων* gleichgestellte *εἰσαγογεύς* die Aufgabe hatte, Klagen anzunehmen. Aber dann ist noch nicht erwiesen, daß dieses *δέχεσθαι* in dem Termin der *γραφὴ τῆς δίκης* vor sich gegangen ist; dagegen ist es sehr wahrscheinlich, daß bei dem Verbot des *δέχεσθαι* in P. Tebt. I, 7 an den Zeitpunkt gedacht ist, an dem der Kläger den Entwurf seines *ἔγκλημα* zur Terminsbestimmung und Zustellung an den Beklagten in der Geschäftsstelle einreichte[4]); denn da wäre der Geschäftsführer schon zur Verweigerung der Annahme des Ladungsschriftsatzes in der Lage gewesen. Wozu hätte er damit noch bis zur gerichtlichen editio actionis warten sollen? — Aus dem Ausdruck *δίκην γράφεσθαι* läßt sich für den Vorgang der gerichtlichen editio nichts entnehmen. Dieser Terminus geht auf das attische Recht zurück, wo die *γραφὴ τῆς δίκης* erst vor dem Gerichtsvorstand in Gegenwart des Beklagten hergestellt wurde (die Ladung, *πρόσκλησις*, war nur mündlich; vgl. Lipsius, Der attische Prozeß S. 821). Diese ursprüngliche Bedeutung „niederschreiben der Klage" hat der obige Ausdruck sicherlich eingebüßt; denn eine besondere Klageschrift brauchte, nachdem

[1]) Belege für diesen Sprachgebrauch im griechischen Recht: Antiph. 6. 24; Arist. Vespae 624; Plato leges 880 d.
[2]) Vgl. unten S. 72.
[3]) Vgl. unten S. 73 A. 2.
[4]) Siehe unten S. 99 ff.

schon ein schriftliches *ἔγκλημα* existierte, nicht mehr geschrieben werden und wurde auch nicht geschrieben[1]). Aus dem in den Ladungsschriftsätzen unpersönlich gebrauchten Worte (*ἀνα*)*γραφήσεται* ist nichts über die Rolle der Parteien und des Gerichtes in diesem Termin zu ersehen; denn in den auf S. 59 A. 2 angeführten Beispielen (Gerichtsprotokolle) wird das *γράφειν* auf den Kläger bezogen. Die *γραφὴ τῆς δίκης*, d. i. also die Verlesung einer, dem Beklagten ihrem Inhalt nach bereits bekannten, Klage- (Ladungs-) schrift vor den Richtern, zeigt mit der gerichtlichen editio actionis des Formularprozesses einen gewissen äußeren Parallelismus.

Ja, dieser Parallelismus geht noch weiter. Wie im Formularprozeß — wenn die gerichtliche editio actionis zur Litiskontestation geführt hatte — die Verhandlung nicht fortgesetzt wurde, sondern erst eine neue Ladung der Parteien nötig war (durch gegenseitige denuntiatio, wenigstens im Legisaktionenprozeß, aber auch im Formularverfahren wird sich in dieser Beziehung nichts geändert haben; Belege dafür fehlen allerdings, vgl. Wenger, Institutionen S. 183 A. 6), damit der Rechtsstreit in der Verhandlung apud iudicem durch Endurteil erledigt werden konnte, so schloß sich auch bei den ptolemäischen Zehnmännergerichten an das *δίκην γράφεσθαι* nicht sogleich die Verhandlung an, auf Grund der das Urteil gefällt wurde, sondern diese fand erst später an einem neuen Termin statt, zu dem die Parteien besonders geladen werden mußten, nur daß die Verhandlung nicht wie im römischen Recht vor einem iudex privatus, sondern wieder vor dem ersten Gericht, vor dem die Klage auch ediert worden war, geführt wurde[2]).

3. Wie vor den Zehnmännergerichten der *χώρα* wurde auch vor den städtischen Gerichten Alexandriens das Verfahren mit dem *δίκην γράφεσθαι*[3]) eingeleitet. Ein Eisagogeus leitete den äußeren Geschäftsgang und nahm die *ἐγκλήματα* (vor der gerichtlichen editio actionis!) entgegen. Eine Besonderheit besteht nach alexandrinischem Recht bei der Erhebung der Klage wegen falscher Zeugenaussage (*δίκη ψευδομαρτυρίου*). Wer nämlich eine Zeugenaussage anfechten wollte, mußte, bevor er die *δίκη ψευδομαρτυρίου* erhob, spätestens beim Verlesen des im Hauptprozeß ergehenden Urteils eine mündliche Erklärung abgeben, des Inhaltes, daß er die betreffende Aussage anfechte (P. Hal. 1, Z. 25 f., 45, 56). Erst nach diesem *ἐπιλαμβάνεσθαι τῶν μαρτύρων*, aber noch vor Ablauf des auf die Urteilsverkündung folgenden Tages durfte die Klageschrift gerichtlich ediert werden: *γραφέσθω αὐθημερὸν ἢ τῇι* [*ἐπο*]*μένηι* (Z. 29). Auch vor den Gerichten der autonomen Griechen-

[1]) Siehe oben S. 60 ff.
[2]) Vgl. Kapitel II, B, § 3.
[3]) P. Hal. 1, Z. 29 f., 46, 57, 74, 115, 118, 120, 128, 147, 199 f.; vgl. auch P. Hal. S. 55, 172.

stadt Ptolemais wurde das Verfahren durch *δίκην γράφεσθαι* eingeleitet. In P. Lille I, 29, dem Fragment einer Gerichtsordnung, die wahrscheinlich auf diese Stadt zu beziehen ist[1]), findet sich nämlich folgende Bestimmung: „Wer sich beklagt, von einem Sklaven oder einer Sklavin verletzt worden zu sein, soll, indem er die Tat dem Eigentümer des Sklaven in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen anzeigt, eine schriftliche Erklärung an die Nomophylaken machen" (*ἀπογραφέσθω πρὸς τοὺς [νο]μοφύλακας*) Kol. I Z. 28ff.; an einer anderen Stelle desselben Papyrus (Kol. I Z. 1 f.) heißt es: *Ἐὰν δέ τις περὶ ἀδικήματος ἑ[τέ]ρο[υ] οἰκέτηι ὄντι δίκην γραψάμενος κτλ.* Leider sind die Anfangszeilen der Kol. II, wo ebenfalls von der Einreichung der Klageschrift die Rede war, so stark fragmentiert, daß sich daraus nicht entnehmen läßt, in welchem Verhältnis die beiden oben angeführten Stellen zueinander stehen. Fand das *δίκην γράφεσθαι* vor dem Beamtenkollegium der *νομοφύλακες* statt oder vor einem anderen städtischen Gericht und das *ἀπογράφεσθαι* vor den Nomophylaken war nur ein parallel laufender Akt? Zucker[1]) scheint das *δίκην γράφεσθαι* mit dem *ἀπογράφεσθαι* zu identifizieren, wahrscheinlicher ist aber die Ansicht P. M. Meyers[2]), daß die *ἀπογραφή* nur eine Anzeige an die städtische Behörde war, die der Einreichung der Klage vorausging. Aus dem Präsens Z. 30 *λέγων (τὸ ἀδίκημα τῶι κυρίωι ἐναντίον μὴ ἔλασσον ἢ δύο μαρτύρων)* in Verbindung mit *ἀπογραφέσθω* (Z. 32) ergibt sich, daß die *ἀπογραφή* zugleich mit der außergerichtlichen editio actionis erfolgt ist; wenn aber durch das *ἀπογράφεσθαι* schon die Klage erhoben worden wäre, so könnte das nur nach der mündlichen Beschwerde erfolgt sein und dieses Nacheinander der beiden Prozeßhandlungen wäre in der obigen Stelle auch sprachlich zum Ausdruck gebracht worden. So halte ich die Vorschrift: *ἀπογραφέσθω πρὸς τοὺς [νο]μοφύλακας* für eine Sonderbestimmung des Sklavenprozeßrechts, die nur einen der Klageerhebung vorausgehenden Akt, nicht aber diese selbst betrifft, ähnlich der im *ψευδομαρτυρίου*-Prozeß des alexandrinischen Rechts geltenden Sonderbestimmung über die noch während des Hauptprozesses abzugebende mündliche Erklärung (siehe oben S. 65).

4. Wie bei allen übrigen Gerichten der *χώρα* taucht auch bei den *δικαστήρια* die Frage auf, ob sie zu den *καθήκοντα κριτήρια* gehörten, an die in einigen Magdola-Papyri der Rechtsstreit durch den Strategen verwiesen wird. Semeka[3]) bejaht diese Frage mit der Begründung, daß das Fehlen einer Beeinflussungsmöglichkeit durch die königlichen Beamten trotz des griechischen Gepräges,

[1]) Gerichtsorganisation S. 62 f.
[2]) Juristische Papyri S. 244.
[3]) Prozeßr. S. 155.

das dieses Gericht aufweist, den allgemeinen Grundprinzipien der Jurisdiktion der ptolemäischen Könige widerspräche. Nur in wenigen griechischen Kolonien (Alexandrien, Naukratis und Ptolemais) habe eine weitgehende Autonomie bestanden, im übrigen Reich seien aber auch autonom ausgestaltete Gerichte von Beamten abhängig gewesen. Diese allgemeine Erwägung trifft jedoch nicht mehr zu, nachdem wir schon für die Chrematisten eine Ausnahme konstatieren mußten[1]). Auch die Ansichten[2]), die auf P. Petr. III, 21 g gestützt wurden, wo das Zehnmännergericht in einer gewissen Abhängigkeit vom Strategen erschien, sind nunmehr hinfällig geworden, nachdem durch die Neuedition dieses Papyrus in P. Gurob II aufgeklärt ist, daß dort der Stratege Aristomachos (Z. 7) nicht die Rolle spielt, wie die Strategen in den Magdolapapyri. Auf diese Tatsache haben auch schon die Herausgeber der Dikaiomata[3]) auf Grund eines ähnlichen Fragmentes (P. Hal. 9) hingewiesen und die Möglichkeit einer Instruktion von Prozessen durch den Strategen für dieses Gericht generell verneint, weil schon eine andere Instanz, nämlich der *εἰσαγωγεύς*, mit der Leitung der Voruntersuchung betraut sei. Dieses Argument kann aber nicht durchschlagend sein, weil ja auch bei den Laokriten nicht nur der Stratege das Vorverfahren leitete, sondern auch die Richter selbst, nämlich dann, wenn sie direkt angegangen wurden (siehe darüber oben unter Kapitel I, § 3, b). Andere Gründe für die Möglichkeit einer Verweisung führt v. Druffel[4]) an, indem er der damals noch umstrittenen Stelle P. Petr. III, 21 g (Z. 7) nur sekundäre Bedeutung beimißt. Er weist darauf hin, daß in einigen Magdolapapyri beide Parteien Griechen sind, so daß ihre Sache weder vor die Laokriten, die nur über Einheimische richteten, noch vor das *κοινοδί(κιον)*, welches für Angehörige beider Nationalitäten zuständig war, verwiesen werden konnte. Die Magdola-Papyri fordern daher nach seiner Ansicht noch die Existenz eines dritten, rein griechischen Gerichtshofes, an den ebenfalls die Entscheidung abgegeben wurde; dieser Gerichtshof könnte aber nur das Zehnmännergericht gewesen sein, da es für dieselbe Zeit, aus der die Magdola-Papyri stammten, für Krokodilopolis bezeugt sei und an demselben Orte wohl kaum zwei griechische Gerichte bestanden hätten. Bei dieser Argumentation wäre aber noch zu berücksichtigen gewesen, ob eine Verweisung überhaupt nötig war, wenn Griechen als Parteien auftraten. Es ist ohne weiteres ver-

[1]) Vgl. oben Kapitel I, § 3, a.
[2]) P. M. Meyer, Klio VI S. 461 f.; Mitteis, Vorbemerkung zu Chrestomathie Nr. 21, Grundzüge S. 15 u. 17; zuletzt P. M. Meyer, Juristische Papyri S. 261. Vgl. auch Zucker l. c. S. 43 f. Semeka l. c. S. 155.
[3]) S. 209.
[4]) Krit. Viert.-Schr. 14 (1912) S. 523 f.

ständlich, daß sich der Stratege nicht zutraute, als Friedensrichter in Prozessen zwischen Ägyptern eine Entscheidung zu fällen, weil er dann einheimisches Recht, sei es nun geschriebenes oder Gewohnheitsrecht, zur Anwendung bringen mußte; Vergleichsverhandlungen, wo Rechtsfragen keine wesentliche Rolle spielen, konnten natürlich vor einem griechischen Beamten geführt werden. Wenn sie aber mißglückten, dann war der Stratege aus dem obigen Grunde gezwungen, die Sache an den Nationalgerichtshof zu verweisen. Ähnlich liegt der Fall, wenn eine der Parteien Grieche war, weil dann neben dem griechischen auch einheimisches Recht in Betracht kam, in dessen Anwendung der griechische Beamte nicht geübt war. Aus welchem Grunde sollte aber der Stratege einen Prozeß an die Zehnmänner verwiesen haben, wenn beide Parteien Griechen waren und keinerlei Verweisungsantrag gestellt wurde[1])? Er beherrschte ja das griechische Recht und kannte die vom König erlassenen Verordnungen und Gesetze; in so und so vielen Fällen hat er auch als Friedensrichter Prozesse zwischen Griechen entschieden. Es ist daher durchaus möglich, daß der Stratege, wenn der Bescheid an den Epistaten lautete: „Schicke sie (zu uns), damit sie vor dem zuständigen Gericht gerichtet werden", und beide Parteien Griechen waren, nicht an einen griechischen Gerichtshof verwiesen sondern selbst als Friedensrichter entschieden hat; die formelhafte Natur der Randentscheidungen erklärt dann auch, warum er in diesen Fällen sein Forum nicht schon in der *ὑπογραφή* ausdrücklich für zuständig erklärt hat[2]). Dann wäre es aber kein Zufall, daß uns in den Magdola-Papyri von den zuständigen Gerichte nur die Laokriten und das Koinodikasterion überliefert sind. Wenn man die Zehnmännergerichte unter die *καθήκοντα κριτήρια* rechnet, so entsteht die weitere Schwierigkeit, auf die schon Zucker[3]) und v. Druffel[4]) hingewiesen haben, wie man das Verfahren vor dem Strategen mit dem Anfangsstadium des Verfahrens vor dem Zehnmännergericht in Einklang bringen soll. Wie wenig sich diese beiden Verfahren vereinigen lassen, zeigt sich deutlich, wenn man sie in ihren einzelnen Entwicklungsstufen nebeneinander stellt:

1. Das Vorverfahren: *ἔντευξις εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* an den Strategen, Verweisung der Sache zum Versöhnungsversuch an den Epistaten, amtliche Ladung des Beklagten zur *διάλυσις* vor diesem Beamten, nach erfolgloser Güteverhandlung Rückverweisung an den Strategen, durch diesen Verweisung an das Zehnmännergericht;
2. die Einleitung des Verfahrens vor dem Zehnmännergericht: Rein private Ladung des Beklagten durch den Kläger in Gegenwart zweier Zeugen, nachträgliche Zustellung eines Ladungsschriftsatzes, gerichtliche editio actionis in Gegenwart des Beklagten.

[1]) Wir sehen hierbei von dem Falle ab, daß die Parteien zu den stets in den Protokollen des Zehnmännergerichtes begegnenden Angehörigen einer Kleruchenkolonie gehörten (vgl. Zucker, Gerichtsorganisation S. 47 f.). Denn diese Ansiedler scheinen beim Zehnmännergericht ihren ausschließlichen Gerichtsstand gehabt zu haben. Freilich bleiben auch für diesen Fall die gleich unten (S. 68 f.) erwogenen Schwierigkeiten der Verweisung bestehen.

[2]) Siehe auch oben S. 54 f.

[3]) Gerichtsorganisation S. 54.

[4]) Krit. Viert.-Schr. 14 (1912) S. 526.

Wenn beide Verfahren miteinander verbunden gewesen wären, hätte namentlich in den Verhandlungsprotokollen der stattgefundene Sühneversuch erwähnt werden müssen; das ist aber in dem vollständigen und ausführlichen Verhandlungsprotokoll P. Gurob II mit keinem Worte geschehen[1]). Einen Hinweis auf das Vorverfahren hat Mitteis[2]) in einer Stelle des Ladungsschriftsatzes P. Hib. I, 30 erblicken wollen, wo der Kläger dem Beklagten schreibt: [*ταύτας*] (die geschuldeten Drachmen) *ἀπαιτούμενος ὑπό μου πολλάκις, οὐκ ἀ[ποδίδ]ωις οὔτε τῶι πράκτορι ἠβούλου ἐξομο-[λογήσ]ασθαι.* Mitteis hat daraus geschlossen, daß der *πράκτωρ* dem Beklagten zwecks Ladung zum Vorverfahren ins Haus geschickt worden ist. Der *πράκτωρ* kommt aber sonst nur als Vollstreckungsorgan, nie als Ladungsorgan vor[3]). Die Beamtenrichter bedienten sich zwecks Ausführung der Ladungen des *ὑπηρέτης*, wie durch P. Par. 15, Z. 28 bezeugt ist: *παραγγελέντος αὐτοῖς* (durch den Epistaten, vgl. Z. 27) *δι' Ἀρτεμιδώρου ὑπηρέτου κτλ.* In dem Protokoll P. Petr. III, 24 ist eine Zeugenaussage zitiert, aus der sich ergibt, daß sie nicht vom Gericht, sondern von einer anderen Behörde aufgenommen worden ist. Aber diese Behörde muß, wie unten gezeigt werden wird, nicht der Epistat gewesen sein oder, genauer gesagt, wenigstens nicht der Epistat im Instanzenzuge der Magdola-Papyri. Aus der Nichterwähnung des Vorverfahrens darf geschlossen werden, daß ein solches, wenigstens in den Verhandlungen, deren Protokolle auf uns gekommen sind, nicht stattgefunden hat. Nur wenn man der Ansicht Semekas[4]) folgte und das Zehnmännergericht mit dem *κοινοδί(κιον)* identifizierte, wäre ein positiver Beleg für die Einreihung der Zehnmänner unter die *καθήκοντα κριτήρια* geschaffen. Semeka führt für seine Hypothese folgende Gründe an: Beide Gerichte sind nur für das dritte Jahrhundert bezeugt. Das Zehnmännergericht hat auch über Angehörige verschiedener Nationalitäten zu richten. Die rein griechische Be-

[1]) Daraus ergibt sich, daß das Vorverfahren — wenn es überhaupt möglich war — nur fakultativ gewesen sein kann.

[2]) Chrestomathie Nr. 20 A. 18.

[3]) Vgl. v. Druffel, Krit. Viert.-Schr. 14 (1912) S. 526 A. 7.

[4]) Prozeßr. S. 150 f. 119.

setzung des Zehnmännergerichts steht der Gleichsetzung beider Gerichte nicht entgegen. Das Zehnmännergericht erhält ebenso eine Anweisung des Strategen zur Einleitung des Verfahrens, wie das *κοινοδί(κιον)*. Das letztgenannte Argument fällt nunmehr jedoch weg, P. Gurob II zeigt, daß der Anfang des Petrie-Papyrus III, 21 g falsch ausgelegt worden ist und die Parteien den Strategen nur dann angingen, wenn sie Richter des entscheidenden Kollegiums ablehnen wollten. In den beiden Urkunden P. Lille II, 21 und 23 handelt es sich aber um Prozesse zwischen Griechen und Ägyptern, die vor das *κοινοδι(καστήριον)* verwiesen werden sollen. Daraus ist zu entnehmen, daß der gemeinsame Gerichtshof nur für Streitigkeiten zwischen Angehörigen dieser beiden Nationalitäten zuständig war, nicht dagegen auch für Streitigkeiten zwischen Griechen und Juden[1]). Bezüglich dieses Falles hätte auch gar kein Bedürfnis für einen gemeinsamen Gerichtshof bestanden, weil da nicht zwei verschiedene Rechte angewendet wurden, sondern nur das griechisch-ptolemäische[2]). In sämtlichen Protokollen des Zehnmännergerichts (P. Gurob II; P. Petr. III, 21 a bis f; 24) und in dem Ladungsschriftsatz P. Hib. I, 30 tritt aber kein Einheimischer als Prozeßpartei auf, so daß man daraus den Schluß ziehen kann, daß das Zehnmännergericht für Prozesse zwischen Griechen und Ägyptern nicht zuständig war. Außerdem ist eine rein griechische Besetzung des *κοινοδι(καστήριον)* unwahrscheinlich[3]), weil auch ein Kollegium, ebensowenig wie der Stratege als Einzelrichter, über eine genügende Kenntnis des ägyptischen Rechts verfügt hätte. Der Stratege verweist aber die Sachen an den gemeinsamen Gerichtshof gerade aus dem Grunde, weil dort die Voraussetzungen für eine bessere Sachentscheidung gegeben sind; das waren sie jedoch nur dann, wenn das Kollegium aus griechischen und einheimischen Richtern zusammengesetzt war. Im zweiten Jahrhundert, als das *κοινο(δίκιον)* nicht mehr existiert, entscheidet zwar auch ein griechischer Gerichtshof, nämlich die Chrematisten, in Streitigkeiten zwischen Griechen und Ägyptern,

[1]) Wie Semeka l. c. S. 150 annimmt.

[2]) Auch nicht griechisches ius gentium; denn in P. Petr. III, 21 g = P. Gurob II sind beide Parteien Juden, aber auf sie findet — wie aus Z. 40 hervorgeht — dasselbe Recht Anwendung, wie auf die Griechen, nämlich die *διαγράμματα* des Königs und — sekundär — die *πολιτικοὶ νόμοι*. Die Kollisionsfrage verschiedener Rechte und die Frage der Anwendung ptolemäischen Rechts auf Parteien nichtgriechischer Nationalität bedürfte noch einer — hier nicht im Vorbeigehen zu erledigenden — Spezialuntersuchung.

[3]) Für eine gemischte Besetzung mit Recht: Zucker, Gerichtsorganisation S. 19; Kreller, Pauly-Wissowa, R.-E. s. v. *Λαοκρίται* 740, II 3 betont, daß sich aus den griechischen Urkunden über die Besetzung des gemeinsamen Gerichtshofes nichts entnehmen läßt. In einzelnen demotischen Urkunden kommen Priester als Mitglieder vor. Preisigke, Pauly-Wissowa, R.-E. s. v. *Κοινοδικαστήριον* 1052 stimmt der Ansicht von Zucker zu.

aber nur, wenn sie auf Grund griechischer Verträge entstanden sind, die Entscheidung also nach griechischem Recht gefunden werden konnte. Im übrigen waren, wenn es sich um ägyptische Verträge handelte, die Laokriten zuständig. König Euergetes II. hat also (in P. Tebt. I, 5) diese Fälle nicht einem griechischen Gerichtshof allein überwiesen; warum sollten dann im 3. Jahrh. in Sachen dieser Art griechische Richter ausschließlich zuständig gewesen sein? Aus diesen Erwägungen heraus kommen wir vielmehr zu dem Ergebnis:

1. Das Zehnmännergericht war nicht mit dem *κοινοδίκ(ιον)* identisch[1]).
2. Wenn überhaupt ein Vorverfahren vor dem Strategen dem Verfahren vor den *δικαστήρια* vorausging, konnte es jedenfalls nicht obligatorisch gewesen sein.
3. Wenn der Rechtsstreit zuerst beim Strategen anhängig gemacht wurde, bestand kein Bedürfnis für eine Verweisung an einen griechischen Kollegialgerichtshof.
4. Folglich ist kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß das Zehnmännergericht zu den *καθήκοντα κριτήρια* gehörte.
5. Durch den Papyrus Halensis 1 sind wir über die Voruntersuchung vor den alexandrinischen *δικαστήρια* anscheinend besser unterrichtet, als durch P. Petr. III, 24 über die Voruntersuchung vor den Zehnmännergerichten der *χώρα*. Deshalb sei die Darstellung des Vorverfahrens vor diesen Gerichten vorangestellt. Das wenige, was über das Vorverfahren der Gerichte in Krokodilopolis und Herakleopolis bekannt ist, kann dann, da sie in Organisation und Verfahren die größte Ähnlichkeit mit den alexandrinischen Gerichten aufweisen, leichter eine Ergänzung finden. Wie bei den Chrematisten das *διαλέγειν τὰς ἐντεύξεις* einen Hinweis auf die *ἀνάκρισις* bildet, so kann folgende Bestimmung des Halensis 1 (Z. 224 f.) auf die Voruntersuchung für die vor den Gerichten Alexandriens schwebenden Prozesse bezogen werden: *ὁ δὲ καλεσάμενος γραφέτω τὴν μαρτυρίαν εἰς πινάκιον, ὁ δὲ κληθεὶς μαρτυρείτω ἐπὶ τῆι ἀρχῆι καὶ ἐπὶ τῶι δικαστηρίωι ἐφ' οἷς παρῆν ἢ εἶδεν ὀμόσας τὸν νόμιμον ὅρκον ἀληθῆ μαρτυρεῖν τὰ ἐν τῶι πινακίωι γεγραμμένα, ἄλλην δὲ μὴ μαρτυρείτω.* Nachdem also bei der privaten Zeugenladung der Ladende das Zeugnis auf eine Tafel geschrieben hat, muß der Geladene vor der Behörde (*ἐπὶ τῆι ἀρχῆι*) und dem Gericht (*ἐπὶ τῶι δικαστηρίωι*) unter Eid über eigene Wahrnehmung oder eigenes Wissen aussagen. Die Herausgeber[2]) schalten nun

[1]) Die Hypothese Semekas wird auch von P. M. Meyer, Juristische Papyri S. 259 als verfehlt bezeichnet. Vgl. auch Kreller, Pauly-Wissowa, R.-E. s. v. *Λαοκρίται* 739, II c. Preisigke, ebenda s. v. *Κοινοδικαστήριον* 1052 muß sich auch mit einem non liquet begnügen.

[2]) Dikaiomata S. 128 zu Z. 225 f.

die Möglichkeit, daß bei der Scheidung von *ἀρχή* und *δικαστήριον* an verschiedene Prozeßarten (Prozesse vor einem rechtsprechenden Beamten und solche vor einem Kollegium) gedacht sein kann, als unwahrscheinlich aus[1]), weil in den Gesetzesauszügen nur von Dikasterien, Kriterien und Diäteten, aber nicht von einem Jurisdiktionsbeamten die Rede ist und stellen die Hypothese auf, daß man unter der *ἀρχή*, die neben dem *δικαστήριον* genannt ist, den Beamten, der den Prozeß instruiert, zu verstehen haben wird[2]). Da sie auf dem Standpunkt stehen[3]), daß bei den Chrematisten das *διαλέγειν*, obwohl es von den Petenten dem Kollegium zugewiesen wird, doch sicher dem Eisagogeus zufiel, so kommen sie zu dem Analogieschluß, daß auch der Eisagogeus des alexandrinischen Zehnmännergerichts die Voruntersuchung zu führen hatte und identifizieren diesen Beamten mit der *ἀρχή*[4]). Warum dieser allgemeine Ausdruck gebraucht ist, und nicht *εἰσαγωγεύς* oder *εἰσάγων*, erklären sie damit, daß es nur bei den *δικαστήρια* einen Eisagogeus gegeben hat, daß dagegen bei den *κριτήρια* und Diäteten, auf die sich die Gesetzesstelle ebenfalls bezieht, andere Beamte die Instruktion leiteten, nämlich bei ersteren *οἱ ἐπὶ τῶν κριτηρίων*, bei letzteren der vom Nomophylax eingesetzte Beamte. Bei diesem Analogieschluß gehen aber die Herausgeber von einer falschen Voraussetzung aus, da, wie Jörs nachgewiesen hat, bei den Chrematisten nicht der Eisagogeus, sondern das Richterkollegium die *διαλογὴ τῶν ἐντεύξεων* vornahm (vgl. oben Kapitel I, § 3a). Der Eisagogeus war dort ein völlig untergeordneter Beamter, dem keinerlei richterliche Funktionen zustanden. Seine Tätigkeit war auch im Vorverfahren eine rein geschäftsführende und zwar teils eine selbständige (Führung der Korrespondenz, Annahme, Ordnung und Vorlegung der Klageschriften), teils eine unselbständige, von einer Weisung der Richter abhängige (Ladung). Der Eisagogeus der alexandrinischen *δικαστήρια* wird in dieser Beziehung keine Ausnahmestellung eingenommen haben. Seine Tätigkeit muß ebenso untergeordnet gewesen sein, wie die des Chrematisten-Eisagogeus, nur werden sich seine einzelnen Aufgaben in dieser Sphäre wegen der verschiedenen Verfahrensarten, die vor diesen beiden Gerichten Anwendung fanden, mit den Aufgaben des Geschäftsführers der Chrematisten im einzelnen nicht völlig gedeckt haben. Man denke z. B. nur an die Annahme der Klagen. Die einzige Stelle, durch die ein Eisagogeus für die *δικαστήρια* bezeugt ist, zeigt ihn auch nur in seiner Funktion als geschäftsführendes Organ des Gerichts (P. Hal. I, 38 f.)[1]); danach ist es eine seiner Aufgaben, die Beweisurkunden des Prozesses, bei welchem Zeugenaussagen angefochten wurden, für die Verhandlung über das falsche Zeugnis in Vorlage zu bringen. Die Tatsache, daß bei den Chrematisten die Voruntersuchung von den Richtern geführt wurde, möchte darauf schließen lassen, daß auch die *ἀρχή* der alexandrinischen Kollegialgerichte, welche sich mit dem Vorverfahren befaßte, eine richterliche Instanz gewesen sein wird. Bei einem solchen Analogieschluß muß aber freilich unterstellt werden, daß die Chrematisten das gesamte Vorverfahren persönlich durchführten (also nicht nur die *διαλογὴ τῶν ἐντεύξεων*, sondern auch die erste Vernehmung der Zeugen). Ein Versuch, das folgende Ergebnis mit den Tatsachen zu vereinen, die uns über das Vorverfahren vor den Zehnmännergerichten der *χώρα* bekannt sind, wird jedoch Zweifel an der Richtigkeit dieser Prämisse aufkommen lassen und zu einer Modifizierung des genannten Analogieschlusses führen. Da nämlich im P. Hal. (Z. 225) die „Behörde" dem „Gericht" gegenübergestellt wird, kann hier nicht wie bei den Chrematisten das gesamte Richterkollegium die *ἀνάκρισις* geleitet haben; ein Kollegium, das eine Zahl von zehn Richtern umfaßte, wäre auch viel zu groß gewesen, um bei jedem Zeugentermin in voller Zahl mitzuwirken, ganz abgesehen davon, daß die Besetzung der *δικαστήρια* wie bei den Zehnmännergerichten der *χώρα* innerhalb weniger Tage ständig gewechselt haben wird. Bei den Chrematisten war dagegen as Kollegium nur aus drei Richtern zusammengesetzt und blieb in dieser Besetzung zwei Jahre hindurch bestehen, so daß bei ihnen kein Bedürfnis für eine besondere Stelle, welche die Voruntersuchung vornahm, vorhanden war. Die *ἀρχή* der *δικαστήρια* kann vielleicht in der Weise gebildet worden sein, daß ein Richter oder eine beschränkte Anzahl von Mitgliedern des Gerichtes für einige Zeit zur Vornahme der Voruntersuchungen ausgelost wurde (wie die Mitglieder einer Spruchkammer und der Vorsitzende, vgl. P. Hal. 9). Der Stellvertreter des *νομοφύλαξ* bei den Diäteten und die *γραμματεῖς τῶν κριτηρίων* haben ebensowenig wie der *εἰσαγωγεύς*, dessen Stellung nach der Darlegung der Herausgeber wenigstens der *παρὰ τοῦ νομοφύλακος καθιστώς* einnimmt, die Voruntersuchung geführt. Beiden Beamten ist in P. Hal. 1, 38 ff. mit dem Eisagogeus eine Aufgabe[2]) zugewiesen, die den Rahmen einer reinen Geschäftsführung nicht überschreitet. Den Beamten *ἐπὶ κριτηρίων*, die nach der Graeca Halensis (S. 128)

[1]) Wenger, Krit. Viert.-Schr. X (1913) S. 369 stimmt der Auffassung der Herausgeber zu, da *καὶ* [nicht *ἤ*] verbinde.
[2]) Dikaiomata S. 128 zu Z. 225 f.
[3]) l. c. S. 32, 56, 128.
[4]) l. c. S. 128 f.

[1]) *τὰ δὲ δικαιώ[μα]τα τῆ[ς] δίκης, ἐφ' ἧς ἄν τις μαρτυρίας ἐπιλάβη[τα]ι, ἀπὸ μὲν τοῦ δικαστηρίου ἐπιφερέτω ὁ [εἰσ]αγωγεὺς ἐπὶ τὴν τοῦ ψευδομαρτυρίου.*
[2]) Übersendung der Akten des Hauptprozesses an das Gericht des *ψευδομαρτυρίου*-Prozesses.

bei den Kriterien die Voruntersuchung führten, wird in P. Tebt. I, 7 verboten, Klagen (richtiger: Ladungsschriftsätze, siehe oben S. 60) gegen die Beamten der Finanzverwaltung anzunehmen, Z. 1 ff.: *Βασιλέων προσταξάν[τ]ων μηθένα τῶν ἐπὶ κριτηρίων καὶ τῶν ἄλ[λ]ων τῶν πρὸς χρείαις δέχεσθαι ἐγκλήματα κατὰ τῶν ὑποτεταγμένων τῆι διοικήσει κτλ.*[1]). Dadurch werden auch sie nur als Geschäftsführer gekennzeichnet. Da die Kriterien und Diäteten wie die Dikasterien Kollegialgerichte waren, sind auch die Voraussetzungen für die Bildung der Untersuchungsbehörden bei allen drei Gerichten die gleichen gewesen und die Behörden werden sich, was ihren Aufbau anbelangt, kaum voneinander unterschieden haben. Es ist daher wahrscheinlich, daß die Bezeichnung *ἀρχή* für jede Untersuchungsbehörde der drei Gerichte schlechthin üblich gewesen ist, und daß das Wort nicht mehrere verschieden benannte Behörden nur allgemein zusammengefaßt hat. Wenn innerhalb der Gerichte verschiedene Stellen das Vorverfahren geleitet hätten, so wären sie in Z. 225 sicherlich nacheinander aufgezählt worden, ebenso wie die einzelnen Geschäftsführer in Z. 38 ff.

Die gleiche Trennung zwischen dem Gericht und der die Zeugenaussagen protokollierenden Behörde begegnet nun auch in der *χώρα*. In dem Verhandlungsprotokoll P. Petr. II, 21 (= III, 24) ist eine Zeugenaussage (Fragment d) eines gewissen Diogenes zitiert, der als Zeugenobmann bei Abschluß einer *συγγραφή* unter den Streitsteilen mitgewirkt und die Urkunde in Verwahrung genommen hat. Er bestätigt dies in seiner *μαρτυρία* und verspricht die strittige Urkunde dem Kläger vor Gericht auszuliefern: Z. 9 f. *ἔδωκεν ἐμ[ο]ὶ [Σώταιρος] καὶ Σῶσος τὴν συγγραφὴν κυρίαν φυλάσσειν. [δώσω οὖν αὐτὴν] ἐπὶ τὸ δικαστήριον Σωταίρωι κτλ.* Aus dem Protokoll geht leider nicht hervor, welche Behörde diese Aussage aufgenommen hat, im Präskript des Zeugenprotokolls: *μαρτ]υρεῖ Σωταίρωι Διογένης Ξένωνος — — — παρὼν ἐν Θεογονίδι τοῦ ['Αρσινοίτου νο]μοῦ τοῦ ιε (ἔτους) μηνὸς λωίου* wird aber als Ort der Protokollierung das Dorf Theogonis im Arsinoitischen Gau genannt. Da sich das zuständige Zehnmännergericht in Krokodilopolis befindet, kann also eine bei diesem Gerichte gebildete *ἀρχή* nicht die aufnehmende Behörde gewesen sein. P. M. Meyer[2]) hat die Vermutung aufgestellt, daß der *ἐπιστάτης Θεογονίδος* den Zeugen als Untersuchungsrichter vernommen habe, wie der Epistat Menandros in P. Lille II, 18 die Zeugen Simias und Krups, also auf Befehl des

[1]) Vgl. darüber, daß die *ἐπὶ τῶν κριτηρίων* in P. Tebt. I, 7 wahrscheinlich auf Alexandrien zu beziehen sind: Mitteis, Grundzüge S. 8.

[2]) Klio 6 S. 456, 463.

Strategen, und daß dieser dann den Rechtsstreit an das Zehnmännergericht verwiesen habe. Diese Annahme war naheliegend, ist aber nicht mehr zwingend, nachdem wir durch P. Hal. 1 wissen, daß auch bei den Zehnmännergerichten der Hauptstadt, die von der Gauverwaltung exempt war, die Zeugenaussagen von einer besonderen Behörde aufgenommen und die Zeugen vor diese Behörde durch die Parteien privat geladen wurden.

Wie sind nun diese verschiedenen Ergebnisse für das Vorverfahren vor den alexandrinischen *δικαστήρια* und den Zehnmännergerichten der *χώρα* zu erklären? Nicht anders, als daß die Voraussetzung, von der oben S. 73 ausgegangen worden ist, wie schon dort angedeutet, einer Modifizierung bedarf. Es ist nicht bezeugt, daß die Chrematisten während der Voruntersuchung auch Zeugenaussagen aufgenommen haben. Deshalb kann nur der Schluß mit einiger Sicherheit gezogen werden, daß die Zehnmänner bzw. ein Ausschuß aus ihrer Mitte, den Teil der Voruntersuchung geführt haben, welcher der *διαλογὴ τῶν ἐντεύξεων* bei den Chrematisten entspricht. Die Zeugenaussage in P. Petr. III, 24 ist eine Aussage *ἐπὶ τῆι ἀρχῆι*, die in der *χώρα* ebenso vorgeschrieben gewesen sein wird, wie in Alexandrien. Wegen der privaten Zeugenladung (siehe P. Hal. 1 Z. 222 ff., S. 125 f.) ist es nicht denkbar, daß ein beauftragter Richter aus dem Kollegium die Aussage des Zeugen Diogenes zu Protokoll genommen hat. Außerdem ersehen wir aus P. Gurob II Z. 40 f., daß die Beklagte *ἐν τοῖς δικαιώμασιν* ein *διάγραμμα* des Königs dem Gericht zu Beginn der Verhandlung übergeben hatte. Die Klage war gegen sie wegen eines tätlichen Angriffes erhoben worden. Was können nun aber die übrigen Beweisurkunden neben dem *διάγραμμα* anderes gewesen sein, als die schriftlich fixierten Aussagen von Entlastungszeugen? Wenn jedoch die Zeugenaussagen schon im Verlaufe der Voruntersuchung vom Gericht aufgenommen worden wären, dann wären sie dort bei den Akten geblieben und hätten nicht erst in der Verhandlung übergeben werden müssen. Was für eine Behörde soll dann die *ἀρχή* sein, wenn sie, wie P. Petr. III, 24 beweist, nicht beim Gericht zu suchen ist und auch nicht einmal am Gerichtsort? Wahrscheinlich die unterste Verwaltungsbehörde am Wohnsitz des Zeugen, also in P. Petr. III, 24 — wie schon P. M. Meyer vermutet hat —, der *ἐπιστάτης Θεογονίδος* nur eben in einer anderen, als in der von P. M. Meyer gedeuteten Funktion. Die Aufnahme der Zeugenaussagen hatte daher unmittelbar mit der Voruntersuchung nichts zu tun, war aber vielleicht indirekt für diese insofern von Bedeutung, als der Kläger die von der Behörde protokollierten Zeugnisse schon bei der *γραφὴ τῆς δίκης* eingereicht haben konnte, damit sie mit der Klageschrift in der Voruntersuchung geprüft werden sollten.

In der Voruntersuchung vor den alexandrinischen Zehnmännergerichten[1]) wurden zunächst die allgemeinen Voraussetzungen der Sachentscheidung, die bei jedem Prozeß vorliegen mußten, geprüft, insbesondere ob der Beklagte nicht vom König abgesandt worden war, oder ob er etwa nicht zur Aposkeue gehörte; denn wenn dies der Fall war, durften die Klagen nicht eingebracht werden (*εἰσάγειν*)[2]), d. h. der Eisagogeus durfte sie dann nicht dem Richterkollegium zur Entscheidung vorlegen (die Prüfung darüber stand aber nicht ihm zu, sondern den Richtern bzw. einem Richterausschuß). Die Prozeßvoraussetzungen, die in der Voruntersuchung einer Prüfung unterzogen werden mußten, konnten aber auch spezielle sein, die nur für besondere Verfahrensarten galten, z. B. im *ψευδομαρτυρίου*-Prozeß. Hier mußte geprüft werden, ob vor der Klageerhebung die vorgeschriebene mündliche Erklärung abgegeben worden (siehe oben S. 65), ob die Klage fristgerecht (binnen 24 Stunden nach der Urteilsverkündung im Hauptprozeß) erhoben worden war, und schließlich, ob die Klageschrift die wesentlichen Erfordernisse enthielt. Fehlte es an einer dieser Prozeßvoraussetzungen, so wurde die Klage durch die Richter von Amts wegen als unzulässig zurückgewiesen: *τῶι δὲ παρὰ τὰ γ[ε]γραμμένα ποιοῦ[ντ]ι μὴ εἰσαγώγιμος ἡ δίκη ἔστω* (P. Hal. 1 Z. 36ff.).

II. Kapitel.

Das Ladungsverfahren.

A. Die außergerichtliche editio actionis.

Obwohl der Beklagte in der Regel durch eine gleichzeitig mit der Ladung zugestellte Klageschrift den Klagegrund erfuhr, wird der Kläger Absicht und Grund der Klageerhebung oft schon außergerichtlich angekündigt haben, um dem vor einem drohenden Prozeß zurückschreckenden Beklagten noch einmal die Möglichkeit zum freiwilligen „*τὰ δίκαια ποιῆσαι*" zu geben. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle war diese außergerichtliche Aussprache unmittelbar vor der Einleitung eines Prozesses ein freiwilliger, lediglich durch seine Zweckmäßigkeit gebotener Parteiakt, dem keinerlei prozessuale Bedeutung zukam. Es finden sich aber auch Fälle, wo die außergerichtliche editio actionis ein durch das Prozeßritual vorgeschriebener Formalakt ist, der notwendig der Klageerhebung und Ladung vorausgehen muß, nämlich:

[1]) Hinweise dafür, welche Fragen in der Voruntersuchung vor den Zehnmännern der *χώρα* geprüft wurden, fehlen gänzlich.

[2]) Siehe P. Hal. 1 Z. 124 ff., 127 ff.

1. in den griechischen und ägyptischen Eigentumsprozessen,
2. in den Prozessen nach alexandrinischem Stadtrecht,
3. in den Sklavenprozessen nach dem Stadtrecht von Ptolemais oder Naukratis.

Wer nach griechischem Recht einem anderen das Eigentum an einem Grundstück streitig machen wollte, führte den Gegner auf das streitige Grundstück und ergriff davon Besitz (*δράττεσθαι τῆς γῆς*), indem er den anderen wegstieß und, falls die Grenzen strittig waren, diese markierte[1]). Auf diese Weise gewann der Beklagte durch eigene Anschauung ein genaues Bild davon, welches Grundstück und in welchem Umfang es ihm streitig gemacht wurde. Erst nach Erfüllung dieses prozessualen Formerfordernisses war der Fortgang des Prozesses gesichert. Das *δράττεσθαι* konnte auch, wie P. Grenf. I, 11 zeigt, in der Güteverhandlung vom Kläger dem Beklagten zugeschoben werden. In diesem Falle mußte der Beklagte nach dem formellen Besitzergreifen einen Eid darüber leisten, daß er die Grenzregulierung den Tatsachen entsprechend vorgenommen habe. Leistete er diesen Eid, so kam es zu keinem Prozeß. Daraus, daß in P. Grenf. I, 11 der Beklagte sich zuerst des Besitzes bemächtigen und d a n n schwören soll, hat Mitteis[2]) geschlossen, daß hier das *δράττεσθαι τῆς γῆς* kein zufälliger oder freiwilliger Akt ist, sondern „ein notwendiges Entwickelungselement des später freilich abgeschnittenen Prozesses"; denn anderenfalls müßte man logischerweise erwarten, daß der Kläger — da die ganze Eigentumsfrage davon abhing, ob der Beklagte den Eid leistete oder nicht — diesem den Vorschlag gemacht hätte, z u e r s t zu schwören und dann Besitz zu ergreifen.

Aus den demotischen Papyri Hauswaldt hat Partsch Schlüsse auf den ägyptischen Eigentumsprozeß gezogen[3]). Danach begegnet uns dort dasselbe Verfahren wie bei der Geltendmachung von Eigentumsansprüchen nach griechischem Recht. Der Prozeß wird eingeleitet durch eine außergerichtliche Gewalthandlung, das „wegnehmen", „anfassen" des Grundstücks seitens des Klägers und Aussprechen einer festen Formel, die für Mobilien und Grundstücke gleich lautet: „die Sache gehört dir (Besitzer) nicht"[4]).

Vor den alexandrinischen Gerichten begann das Verfahren damit, daß der Kläger noch vor der privaten Ladung zu der g e r i c h t l i c h e n editio actionis dem Gegner seine Beschwerden

[1]) Vgl. P. Grenf. I, 11 = Mitteis Chrest. Nr. 32 (153 v. C.) Z. 14 f.

[2]) Romanistische Papyrusstudien, Sav.Z. R.A. 23 S. 285 f.

[3]) Die demotischen Papyri Hauswaldt S. 24 f.

[4]) Ein ägyptischer Eigentumsprozeß kommt in Pap. dem. Brüssel 4 vor. Über eine ägyptische Zivilprozeßordnung vgl. die oben S. 57 A. 2 angeführte Literatur.

mündlich vortrug[1]) (*ἐγκαλεῖν* P. Hal. 1, Z. 142, 159, vgl. P. Hal. 1, Z. 145, *φάμενοι ἠδικῆσθαι*). Erst wenn dieser seine Schuld nicht anerkannte, wurde zur *κλῆσις* geschritten[2]). Auf eine Beschwerdeführung vor der Ladung bezieht sich auch die Stelle des P. Lille I, 29 Z. 28: *Ὃς ἂν ἐγκαλῇι ὑπὸ δούλου ἢ δούλης ἀδικεῖσθαι λέγων τὸ ἀδίκημα τῶι κυρίωι ἐναντίον μὴ ἔλασσον ἢ δύο μαρτύρων*. Hier wird also vor der Zitierung nicht gegenüber dem Sklaven, der das Unrecht begangen hat, sondern gegenüber seinem Herrn Beschwerde geführt, und zwar in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, die *μάρτυρες* heißen (nicht wie bei der privaten Ladung *κλήτορες*[3]). Diese außergerichtliche editio actionis war für den Sklavenprozeß, von Naukratis oder Ptolemais, auf den sich P. Lille I, 29 bezieht, gesetzlich vorgeschrieben, ebenso wie für sämtliche Prozesse vor den alexandrinischen Gerichten.

B. Die verschiedenen Arten der Ladung.

§ 1.

Die amtliche Ladung.

Eine Ladung ist amtlich, wenn sie von der Gerichtsstelle verfügt und von ihren Organen ausgeführt wird. Diese weitaus am häufigsten vorkommende Ladungsform war üblich:

1. bei den Beamtenrichtern,
2. (möglicherweise) bei den Laokriten und dem Koinodi(kion),
3. bei den Chrematisten (neben der halbamtlichen),
4. beim Königsgericht,
5. beim Zehnmännergericht (nur zur Hauptverhandlung).

Für die amtliche Ladung finden sich die verschiedensten Ausdrücke. Die einen sind mehr auf das Moment des Sendens vor den Richterstuhl abgestellt: *ἀποστέλλειν*, *ἐξαποστέλλειν*, *ἀναπέμπειν*, *παραπέμπειν*, *ἀνάγειν*, *μεταπέμπεσθαι*, andere wieder auf das des Stellens: *ἐξαφιστάναι*, *καθιστάναι*, eine letzte Gruppe betont das Auffordern, das Herbeirufen zum Erscheinen vor Gericht: *καλεῖν* (?), *ἀνακαλεῖν*, *προσκαλεῖν*, *εἰσκαλεῖσθαι*, *παραγγέλλειν*[4]). Die einzelnen

[1]) Ob auch im Verfahren vor den Zehnmännergerichten der *χώρα* ein *ἐγκαλεῖν* vorgeschrieben war, welches der *κλῆσις* vorausgehen mußte, ist nicht sicher. Vgl. oben S. 62 f.

[2]) P. Hal. S. 55, 168; vgl. S. 168 A. 3.

[3]) P. Hal. S. 171 A. 2.

[4]) Stellenangabe:

ἀποστέλλειν: P. Hamburg I, 25 Z. 6/7; P. Hib. I, 60 Z. 6; P. Lille II, 1 Z. 15, 2 Z. 10, 3 Z. 9 f., 6 Z. 12, 7 Z. 6, 11, 8 Z. 17, 10 Z. 7, 11, 12 Z. 10, 14, 13 Z. 16, 14 Z. 15 (*Συναπόστειλον*), 16 Z. 6, 17 Z. 6, 9, 18 Z. 4, 8, 19 Z. 5, 8, 20 Z. 7, 21 Z. 7 f., 13, 22 Z. 6, 10, 23 Z. 9, 24 Z. 11, 25 Z. 6, 27 Z. 5, 9, 28 Z. 7, 13, 29 Z. 13, 30 Z. 8, 33 Z. 11, 34 Z. 4, 35 Z. 9, 39 Z. 9, 40 Z. 7, 41 Z. 3, 8, 42 Z. 9, 12; P. Petr. II, 2 Z. 5, P. Petr. III, 20 (col. 3) Z. 2. (Sämtlich 3. Jahrh. v. Chr.)

Ausdrücke verteilen sich auf die Gerichtsbehörden wie folgt: Für die Ladung vor die Beamtenrichter sind alle Bezeichnungen be-

ἐξαποστέλλειν: P. Giss. bibl. I, 9 Z. 12 (122/31); P. Grenf. I, 38 Z. 18 (2. oder erstes Jahrh.); P. Par. 38 = UPZ 11 Z. 20 (160); P. Rein. 17 Z. 13 (109); PSI V, 542 Z. 24 (3. Jahrh. v. Chr.); VII, 816 Z. 8 (2. Jahrh. v. Chr.); P. Straßb. Wiss. G. Inv. Nr. 277 Z. 59 (3. Jahrh.) = Sb I, 4512; P. Tor. 1 p. 2 Z. 34/35, p. 3 Z. 13 (119); P. Tor. 1 p. 2 Z. 34, p. 3 Z. 14 (119); P. Vat. B = P. Par. 36 = UPZ 7 Z. 34 (163).

ἀναπέμπειν: P. Petr. II, 32 (2a) Z. 26 (3. Jahrh.); P. Petr. II, 32 (2b) = P. Petr. III, 32g Recto b Z. 10 (3. Jahrh.).

παραπέμπειν: P. Petr. II, 12 (2) = P. Petr. III, 29 (c) Z. 8 f. (241).

ἀνάγειν: P. Lille II, 33 Z. 8 (222/21); P. Ryl. II, 68 Z. 17 (89); PSI III, 168 Z. 29 (118).

μεταπέμπεσθαι: P. Cairo Zen. III, 59491 Z. 23 f. (3. Jahrh.); P. Lond. 401 Z. 25 f. (116/11); P. Petr. II, 18 (2a) Z. 1 (3. Jahrh.); P. Rein. 7 Z. 29 (141?); P. Straßb. II, 98 Z. 7 (2. Jahrh.); P. Tor. 1 p. 3 Z. 9/10 (119); P. Tor. II, 3 Z. 39(126).

ἐξαφιστάναι: BGU VI, 1253 Z. 16/17 (2. Jahrh.).

καθιστάναι: P. Amh. II, 35 Z. 41 f. (132); BGU IV, 1187 Z. 28 (1. Jahrh.); P. Grenf. I, 13 Z. 4 (152 oder 141); P. Leid. I, A = UPZ 124 Z. 34 (176/5 oder 165/4); P. Leid. I B = UPZ 20 Z. 59 (163); P. Lond. 44 = UPZ 8 Z. 29 (161/60); P. Oxy. XII, 1465 Z. 12 (1. Jahrh.); P. Par. 15 Z. 30 (119), 35 = UPZ 6 Z. 35 (163); Sb. III 6002 Z. 19 (2. Jahrh.), 6739 = P. Cairo Zenon 33 Z. 6 (255/4?); PSI III, 166 Z. 33 f. (118); P. Tebt. I, 13 Z. 18 (114), 15 Z. 14 f. (114), 183 (descr.) Z. 6 (2. Jahrh.); P. Tebt. I, 16 Z. 23 (114); P. Tor. 2 Z. 41 f. (119).

καλεῖν (?): P. Gurob II (226/5) Z. 46.

ἀνακαλεῖσθαι: P. Cairo Zen. III, 59351 Z. 4 (343); P. Fay. 11 Z. 27 f. (und *ἀνακαλεῖν*) (um 115); P. Hamburg I, 25 Z. 10 (238/37); P. Lille II, 14 Z. 6, 18 Z. 3 (von Zeugen), 23 Z. 6, 24 Z. 11, 26 Z. 10, 42 Z. 6 (sämtliche 3. Jahrh.); P. Lond. 24 = UPZ 2 Z. 27 (163); P. Lond. 887 Z. 7 (3. Jahrh.); P. Par. 13 = UPZ 123 Z. 23 (157/56); P. Petr. II, 2 Z. 2 f. (221); 12 (2) Z. 8 f. (241), 17 (1) Z. 13, 25 = III, 22 (a) Z. 6 f. (von Zeugen, 3. Jahrh.), 18 (1) = III, 32 (e) Z. 18 (246), 32 (1) Z. 32 (3. Jahrh.), P. Petr. III, 20 (col. 1) Z. 9 (3. Jahrh.), 29 (e) Z. 10 f. (um 241); PSI V, 542 Z. 19 (3. Jahrh.; vgl. auch PSI 426 Z. 19); Sb. III, 6764 = P. Cair. Zenon 58 Z. 4 (244/3); P. Tor. II, 8 Z. 84 f. (119); P. Vat. F = UPZ 16 Z. 21 (156 v. Chr.).

προσκαλεῖν: P. Amh. II, 30 Z. 16 (169/64), 35 Z. 22 (132); P. Fay. 12 Z. 29 (um 103); P. Leid. I, A = UPZ 124 (176/5 oder 165/4) Z. 13 f.; P. Tebt. I, 27 Z. 105 (113); P. Tor. 13 = UPZ 118 Z. 7, 19 (136 oder 83 ?).

εἰσκαλεῖσθαι: P. Petr. II, 12 (3) = P. Petr. III, 29 (c) Z. 10 (241); III, 29 h Z. 5 f., 29 g Z. 3 f. (beide: 240).

παραγγέλλειν: BGU III, 1004 col. II Z. 19 (3. Jahrh.), VI, 1248 Z. 3, 5 (148/7); P. Frankf. 1, 6 Z. 3 (244/3); P. Grenf. 1, 40 Z. 6 (2. Jahrh.); P. Hamburg I, 25 Z. 9, 15 (238/37); P. Par. 15 Z. 21, 28; 40 = UPZ 12 (158) Z. 51; P. Petr. III, 25 Z. 25, 49 (2. Jahrh.); P. Tebt. I, 14 Z. 5, 13 (114); P. Tor. 1 p. 2 Z. 29 (119), p. 3 Z. 4 (119); P. Tor. 2 Z. 30 (119).

Nur für das 3. Jahrh. sind bezeugt: *ἀποστέλλειν*, *ἀναπέμπειν*, *παραπέμπειν*, *εἰσκαλεῖσθαι*, *καλεῖν* (?).

Nur für die beiden letzten vorchristlichen Jahrhunderte: *ἐξαφιστάναι*, *προσκαλεῖν*.

Für alle drei Jahrhunderte: *ἐξαποστέλλειν*, *ἀνάγειν*, *ἀνακαλεῖσθαι* (*ἀνακαλεῖν*), *παραγγέλλειν* (der letztere Ausdruck ist für das 3. Jahrh. nur durch ein einziges Beispiel bezeugt).

Literatur zur amtlichen Ladung siehe bei P. M. Meyer, Juristische Papyri 1921 S. 268; adde: Wilcken, UPZ S. 552, Jörs Sav.Z. R.A. 36 (1915) S. 261, 285 A. 1; A.-J. Boyé, denuntiatio S. 42 f.

zeugt, mit Ausnahme von *καλεῖν* (?), für die Ladung vor die Chrematisten wird *ἀνακαλεῖσθαι*, *προσκαλεῖν*, *μεταπέμπεσθαι* und *παραγγέλλειν* gebraucht, für die Ladung vor das Königsgericht *καθιστάναι*, vor das Zehnmännergericht *καλεῖν* (?). Die Worte *ἀνακαλεῖσθαι*, *μεταπέμπεσθαι*, *ἀνάγειν* weisen auf Besonderheiten in der Ausführung der Ladung hin.

Ἀνακαλεῖσθαι ist in der Regel als „mündlich durch den Amtsdiener zitieren" aufzufassen. Diese Bedeutung folgert P. M. Meyer[1]) aus dem verschiedenen Gebrauch der Worte *παραγγέλλειν* und *ἀνακαλεῖσθαι*[2]) in P. Hamburg II, 25. *Παραγγέλλειν* wird in Z. 9 f. nur gebraucht von dem Antrag des Klägers auf „Ladung" des Beklagten und eines Zeugen vor den Strategen und in Z. 15 f. von der erfolgten Ladung zur Verhandlung vor dem Strategen. Hinsichtlich der Ladung des Beklagten zum Gütetermin vor dem Epistaten heißt es dagegen in Z. 10: *Ἀνακληθεὶς οὖν Κάλας κτλ.* Der Kläger hatte seine Klageschrift dem Strategen überreicht und sie dann persönlich mit der richterlichen Weisung: „Untersuche die Klagesache ‚Diomedon gegen Kalas' und versuche zunächst sie an Ort und Stelle zu versöhnen, wenn dies aber mißlingt, so sende den Beklagten zu mir zur Verhandlung" (Z. 2 ff.), dem Epistaten übergeben. *Ἀνακληθείς* kann also nach P. M. Meyer nur so verstanden werden, daß der Beklagte sofort nach dem Eintreffen des Klägers zwecks Vornahme des Dialysisversuchs herbeizitiert worden ist; daß dies durch einen Amtsdiener geschah, ergibt sich aus P. Fay. 11 (= Mitteis Chrest. 4) Z. 27. Diese vereinfachte Form der Vorladung fand hauptsächlich im Vorverfahren Anwendung, sei es vor dem Epistaten (oder dem entsprechenden Beamten der Sondergerichtsbarkeit), sei es vor dem Strategen, wenn der Beklagte in der Metropole wohnte und daher der Stratege das Vorverfahren selbst leiten konnte und mußte. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet P. Fay. 11 (115 v. Chr.); denn dort wird *ἀνακαλεῖσθαι* auch von der Ladung zur Hauptverhandlung vor den Chrematisten gebraucht[3]). Auch die Ladung zur Dialysis vor dem Epistaten wird nicht ausnahmslos mit *ἀνακαλεῖσθαι* bezeichnet, es finden sich dafür, wenn auch selten, andere Ausdrücke, wie z. B. *προσκαλεῖν* in P. Leid. I, A (= UPZ 124, 176/5 v. Chr.) Z. 13 f., 17.

Ἀνάγειν und *μεταπέμπεσθαι* sind prozeßrechtliche Termini technici für die Ladung zur Hauptverhandlung und auch zum Vorverfahren, die Tätigkeit der Ladungsorgane erschöpft sich aber hier nicht in der bloßen Aufforderung zum Erscheinen, sondern

[1]) P. Hamburg I, Heft 2 S. 108 ff.

[2]) *Ἀνακαλεῖσθαι* wird nur für die Ladung vor die Beamtenrichter gebraucht. Ausnahme siehe unten S. 80.

[3]) Vgl. P. M. Meyer l. c. S. 108 A. 5.

sie führen die Beklagten zwangsweise dem Gerichte vor. *Ἀνάγειν* wird nur von der Vorführung der Täter gebraucht, die wegen eines strafrechtlichen Tatbestandes angeklagt sind. Die Vorführungen fanden schon gleich zu dem ersten Termin statt, sie waren also nicht als Ungehorsamsfolgen gegen säumige Beklagte gedacht. Die Beklagten m u ß t e n vorgeführt werden, wenn sie sich in „Strafprozessen" in Untersuchungshaft befanden, weil sie ihre Gestellung vor Gericht nicht durch Bürgen sichergestellt hatten, in den übrigen Fällen scheint die Anordnung einer Vorführung ganz im Belieben des Gerichts gelegen zu sein. Man hat aus P. Lille II, 33 den Schluß gezogen[1]), daß der Unterschied zwischen *ἀνάγειν* und *ἀποστέλλειν* nicht bedeutend gewesen sein konnte, weil hier der Kläger den Strategen bittet, an den Epistaten und Archiphylakiten zu schreiben, sie sollten die Angeklagten *ἀναγαγεῖν ἐφ' αὐτὸν* (Z. 8), während der Stratege daraufhin den Bescheid erläßt: *Ἀπόσ[τ]ιλον τὸν ἐγκαλούμενον*. Mit Unrecht, denn da die Ladung rein amtlich war, stand auch die Entscheidung, ob einfache Ladung oder Vorführung geboten war, beim Beamten, der diesbezügliche Vorschläge beachten k o n n t e, wenn er w o l l t e. Wenn also keine Anhaltspunkte für ein renitentes Verhalten des Beklagten gegeben waren, konnte der Stratege den Antrag auf Vorführung ignorieren und eine einfache Ladung verfügen. Auch beim *μεταπέμπεσθαι* wird auf den zu Ladenden ein gewisser Zwang ausgeübt; das Gericht läßt den Beklagten durch einen Beamten[2]) zur Verhandlung holen, nicht bloß zum Erscheinen auffordern.

I. Im Verfahren vor den B e a m t e n r i c h t e r n gab es verschiedene Termine, zu welchen die Parteien geladen wurden, nämlich:

1. zur Dialysis
   a) vor dem Strategen (wenn die Parteien in der Metropole wohnten),
   b) vor dem Epistaten;
2. zur Verhandlung
   a) vor dem Strategen (nur nach vorausgegangenem erfolglosen Versöhnungsversuch vor dem Epistaten, außer wenn der Fall 1, a vorlag),
   b) vor dem Epistaten;
3. zum Verweisungstermin vor dem Strategen.
   (Voraussetzung wie zu 2, a.)

Bei Vorliegen von vorwiegend strafrechtlichen Tatbeständen waren an Stelle des Epistaten die lokalen Polizeibehörden, der Archiphylakit, die Phylakiten, im 3. Jahrh. auch der Komogrammateus

[1]) Semeka, Prozeßr. S. 72 A. 1.

[2]) In P. Tor. II, 3 Z. 39 f. durch den *φρούραρχος*, in P. Rein. 7 Z. 25 durch den *πρὸς ταῖς συντάξεσιν*.

mit der Vornahme der Voruntersuchung und Dialysis beschäftigt. Im übrigen waren die Termine dieselben, nur daß bei einigen Straftaten ein Versöhnungsversuch ausgeschlossen war und deshalb lediglich eine *ἐπίσκεψις* vorgenommen wurde[1]).

1. Wenn dem Strategen persönlich die Instruktion des Prozesses oblag, so geschah die Ladung des Beklagten durch *ἀνακαλεῖσθαι*. Ein solcher Fall liegt in P. Lille II, 14[2]) vor: Der Petent bittet den Strategen nicht um *καταστῆσαι*, sondern sofort um *ἀνακαλέσασθαι* (Z. 6). Er wohnt in Krokodilopolis, dem Amtssitz des Strategen, deshalb ist auch die Randentscheidung nicht an den Epistaten gerichtet, sondern wendet sich mit dem Wortlaut: Z. 15. *Συναπόστειλον*) [*Δη*]*μοῦν τῆς Νικαγόρας* direkt an einen Ladungsbeamten.

In gleicher Weise wurde die Ladung zum Versöhnungsversuch vor dem Epistaten ausgeführt (mündlich und formlos durch einen Amtsdiener, siehe oben S. 80).

2. Zur Verhandlung vor dem Strategen konnten Beklagte, die nicht in der Hauptstadt des Gaues wohnten, nur durch den zuständigen Dialysisrichter bzw. die örtlichen Polizeibeamten geladen werden[3]). Der Stratege erteilte dem Dorfvorsteher den Auftrag, eine Dialysis vorzunehmen und für den Fall, daß diese erfolglos ausgehen sollte, die Beklagten vor seinen Richterstuhl zu senden. Dieser Ladungsbefehl konnte lauten: *φρ(όντισον) ὅπως τῶν δικαίων τύχηι* (P. Lille II, 25, 34), oder auch: *μάλιστα διάλυσον αὐτούς· εἰ δὲ μή, ἀπόστειλον κτλ.* (vgl. die Magdolapapyri und P. Hamb. I, 25 Z. 6). Die zweite Randentscheidung enthält ausdrücklich einen Ladungsbefehl an den Epistaten als ersuchten Richter, die erste muß die Anordnung der Ladung stillschweigend enthalten haben; denn wir sehen aus P. Petr. II, 2[4]), daß der Epistat auf eine ganz ähnlich lautende *ὑπογραφή* nach mißglücktem Vergleichsversuch mit der Ladung des Beklagten vor den Strategen reagierte. Die Ladung erfolgte in der Weise, daß der Epistat im Gütetermin, wenn die Vergleichsverhandlungen scheiterten, die Parteien mündlich aufforderte, sich an einem bestimmten Tage vor dem Strategen einzufinden. Der Beklagte mußte sich aber außerdem noch v e r p f l i c h t e n[5]), zusammen mit seinem Prozeßgegner vor Gericht

[1]) Vgl. zu den Delikten, die auch Gütesachen sein konnten, Taubenschlag, Strafrecht S. 20. 23. 27. 33. 83.

[2]) Vgl. zu dieser Urkunde Wilcken, Archiv IV S. 52.

[3]) Vgl. P. Lille II, 19. Klage wegen Urkundenfälschung. Die Beklagten sollen durch den Archiphylakiten geladen werden.

[4]) Z. 1 f. *Ἐκόμισέν μοι Λωρίμαχος ἔντευξιν κεχρηματισμένη[ν] κατὰ Διονυσίου, ἐν ᾗι ὑπεγράψατο φροντίσαι, ὅπως τῶν δικαίων τύχηι.*

[5]) Vgl. den Bericht des Epistaten P. Hamb. I, 25 Z. 10 f. *Ἀνακληθεὶς οὖν Κάλας τέτακται συναντήσεσθαι πρὸς σὲ κτλ.* Diese Verpflichtung geschah sicherlich nicht eidlich oder unter Bürgenstellung, sondern nur durch einfaches Versprechen.

zu erscheinen. Die Terminsbestimmung fand nicht schon durch den Strategen in der Hypographe statt, sondern sie wurde in das Ermessen des Epistaten gestellt, sei es ohne jede Einschränkung, wie z. B. in P. Lille II, 25, 33, 34, sei es unter Bestimmung des Zeitpunktes, von dem an die Parteien vor den Strategen geschickt werden sollten (P. Lille II, 7, 13, 17, 28, 29)[1]). Wenn der Stratege in „Strafsachen" angegangen wurde, erteilte er den Ladungsbefehl in der Regel den zuständigen Polizeibehörden. Seit dem Beginn des zweiten Jahrhunderts war auch eine Ladung vor den Strategen ohne dessen ausdrücklichen Befehl durch den Epistaten oder die Ortspolizei möglich, was sich daraus erklärt, daß diesen Behörden von nun an prozeßeinleitende Klageschriften in Form von *ὑπομνήματα* und *προσαγγέλματα* direkt eingereicht werden konnten (vgl. die Tabelle S. 38, 39 u. 40, insbesondere Nr. 17, 27, 33, 36, 37 und oben Kapitel I, § 2, b). Mit Ausnahme des Falles, daß der Stratege für die Voruntersuchung örtlich zuständig war, lud er die Parteien niemals direkt, sondern immer nur durch Vermittelung des Epistaten oder gleichgestellter Beamter. In P. Par. 15, Z. 20 ff.: *ἐπέδωκα κατ' αὐτῶν ὑπόμνημα Ἑρμίαι τῶν δμοτίμων τοῖς συγγενέσι καὶ στρατηγῶι καὶ νομάρχηι, καὶ παραγγελέντος αὐτοῖς ἔρχεσθαι εἰς τὸ συνέδριον κτλ.* ist es allerdings zweifelhaft, ob der Stratege die Beklagten nicht doch direkt vor sein Forum geladen hat, obwohl ein Epistat für das Vorverfahren zuständig gewesen wäre. Die Beklagten empfingen bei der Ladung vor den Strategen in der Regel keine Abschrift der Klageschrift, sondern es wurde ihnen das Original im Güte- oder Voruntersuchungstermin von dem Dialysisrichter vorgelesen[2]). Oft stellt der Kläger den Antrag, nur den Beklagten zu laden: *ἀξιῶ – – – ἐὰν φαίνηται καταστῆσαι αὐτὸν* (P. Par. 37, Z. 48 f., vgl. auch PSI III, 166, Z. 33, P. Oxy. XII, 1465), manchmal ersucht er gleichzeitig auch um seine eigene Ladung: *ἀξιῶ σε δεομένη ἀνα[κα]λεσάμενον ἐμέ τε καὶ [τὸν] ἀντίδικον.* (P. Petr. II, 12 [2]); in anderen Fällen bittet er n u r um seine Ladung: *ἀξι]ῶ οὖν σε ἀ[νακα]λέσασθα[ί με κτλ.* (P. Petr. III, 29 [e], Z. 9 f.). Dieselbe Willkür weisen dann auch die Ladungsbefehle des Strategen auf, die aber nicht immer den Parteianträgen entsprechen. So berichtet z. B. der Epistat in P. Petr. II, 2 Z. 5, daß er auftragsgemäß den Beklagten zum Strategen geschickt habe, auch in P. Lille II, 33 und P. Hamb. I, 25 befiehlt der Stratege nur den Beklagten zu schicken, während er in P. Lille II, 10 die Ladung b e i d e r Parteien anordnet, wo

[1]) Zu der Terminsansetzung durch den Strategen vgl. Semeka, Prozeßr. S. 65 f., 77 f.; P. M. Meyer, P. Hamburg I, 2 S. 110; Lesquier, Les papyrus de Magdola, introduction p. 25 und oben S. 55 f.

[2]) Vgl. P. Petr. II, 2 Z. 2 f.: *ἀνακαλεσάμενον οὖν τὸν Διονύσιον ἐπανέγνων αὐτῶι τὴν ἔντευξιν καὶ ἐκέλευον τὰ δίκαια τῶι Λωριμάχωι ποιῆσαι κτλ.*

aber nur die Ladung des Beklagten beantragt ist (vgl. Z. 7)[1]). Wenn die *παραγγελία* auf Grund eines richterlichen Befehles erfolgte, so berichtete der Epistat dem Strategen in einem besonderen Schreiben kurz über die Ausführung der Ladung. Zwei Berichte dieser Art sind uns in P. Petr. II, 2 und P. Hamburg I, 25 erhalten. Eine größere Bedeutung konnte ihnen aber nicht zukommen; denn wenn sie auch im Verhandlungstermin als Ladungsnachweise dienten, so fand doch ein Versäumnisverfahren vor den Beamtenrichtern nicht statt.

Mitteis hat in Abschnitt D seiner Chrestomathie die Nummern 26 und 27 (P. Rein. 18, 19) nur unter der Voraussetzung — also doch zweifelnd — eingereiht, daß es sich hier um Ladungsprivilegien (Ladungsfreiheit während der Saatzeit) handle. In P. Rein. 19 bittet nämlich ein Königsbauer den *βασιλικὸς γραμματεύς*: Z. 17 *ἐὰν φ[α]ίνηται, συντάξαι γράψαι Ἀγαθονίωι κ[αὶ] Ἐπιμάχ[ωι] τοῖς τ[ῶ]ν ξεν[ικῶν πρ]άκτορσι ἐὰν ὁ ἐνκαλούμενος ἐπ[ι]χειρῆι κατεγγυᾶν με αὐτοῖς, μὴ παραλαμβάνειν με, μέχρι τοῦ ἀπὸ τῆς κατασπορᾶς γενόμενόν με συστήσασθαι πρ[ὸ]ς αὐτὸν περὶ ἁπάντων λόγον.* Aus dieser Stelle schließt Mitteis, daß der *πράκτωρ* jeden zu Ladenden sofort verhaftete, wenn er die cautio iudicio sisti verweigerte (zu Nr. 27, S. 22)[2]). Die Worte *ἐὰν ὁ ἐγκαλούμενος ἐπιχειρῆι κατεγγυᾶν με* scheinen ihm dafür zu sprechen, daß es sich hier nicht um eine Vollstreckung in das bestellte Pfand handle, wie Pappulias und Manigk (a. a. O. bei Mitteis Chrest. Nr. 26) annehmen, sondern bloß um die Ladung. Die Skepsis, mit der Mitteis die beiden Stücke in seine Sammlung aufgenommen hat, scheint aber doch insofern berechtigt zu sein, als es sich tatsächlich nicht um Ladungsprivilegien handelt. Denn wenn der Gläubiger in unserer Urkunde einen Prozeß angestrengt und nun den Königsbauern während der Saatzeit zur Verhandlung hätte laden wollen, so hätte der Bauer, wenn er wie hier gegen den Grund des Anspruchs Einwendungen hat, keine besondere Klage mehr erheben brauchen, sondern seine Einreden in dem vom Gegner eingeleiteten Prozeß nach Beendigung der Aussaat vorbringen können. Hier kündigt er aber ausdrücklich die Erhebung einer Klage an. Schon dieser Umstand spricht dafür, daß der Gläubiger auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde gegen ihn vorgeht und daß er daher zunächst sein Exekutionsprivileg geltend macht, um dann später die Vollstreckungsgegenklage zu erheben, wenn ihn dieses Privileg nicht mehr schützt. Als weiteres Argument kommt hinzu, daß der Praktor sonst immer nur als Vollstreckungs- und nie als Ladungsorgan begegnet[1]). Einer besonderen Hervorhebung bedarf noch das Ladungsverfahren vor dem Epistrategen der Thebais; denn es weicht — ebenso wie die Voruntersuchung[2]) — von dem bei dem Strategen befolgten Verfahren ab, wie aus P. Tor. 1 p. 2 Z. 29 f. hervorgeht: *καὶ διὰ τῶν παρὰ Δημητρίου* (d. i. der Epistratege) *παραγγελέντος αὐτοῖς ἔρχεσθαι ἐπὶ τὸ κριτήριον μέχρι τοῦ τὰ καθ' ἡμᾶς διεξαχθῆναι, οἱ δ' ἐκτοπίσαντες οὐκ ἀπήντησαν.* Unter den *οἱ παρὰ Δημητρίου* sind m. E. nicht untergeordnete Ladungsbeamte zu verstehen, sondern die *συνακολουθοῦντες ἐπιστρατήγωι ἡγεμόνες* (vgl. P. Straßb. Wiss. G. 277 Z. 36/37 u. S. 10), also die obersten Beamten, welche den Epistrategen auf seinen Reisen im Gau begleiteten. Von diesen und nicht vom Epistrategen wurde die Ladung der Beklagten angeordnet; die Ausführung der Ladungen wird einem besonderen Ladungsorgan überlassen worden sein[3]).

Wenn zu einer Hauptverhandlung vor dem Epistaten als Friedensrichter geladen werden sollte, so geschah dies nicht so formlos, wie zur Dialysis, sondern dem Beklagten wurde durch den *ὑπηρέτης* eine Abschrift der Klage zugestellt, auf der vielleicht der Verhandlungstermin vermerkt war, außerdem wurde der Beklagte aber sicherlich auch noch durch den Beamten mündlich zum Erscheinen aufgefordert[4]). Für diese formelle Ladung zum Verhandlungstermin findet sich — ebenso wie für die durch den Epistaten bewirkte Ladung — hauptsächlich der Ausdruck *παραγγέλλειν*.

3. Streitigkeiten, bei denen eine oder beide Parteien Ägypter waren, konnte der Stratege als Friedensrichter nicht entscheiden, weil dann einheimisches Recht zur Anwendung kam. Für solche Fälle waren die Laokriten und (im 3. Jahrh.) auch noch das Koinodi(kion) zuständig. Sehr oft wandten sich aber die Petenten im 3. Jahrh. nicht an diese Gerichte direkt, sondern zunächst an den Strategen. Dieser verwies dann die Sache zum Dialysisversuch an den Epistaten und gab zugleich für den Fall des Mißlingens desselben den Befehl: *ἀπόστειλον αὐτοὺς ὅπως ἐπὶ τοῦ καθήκοντος κριτηρίου διακριθῶσιν.* Es ist oben (Kapitel I, § 3, b) schon ausgeführt worden, daß hiernach der Epistat die Parteien an den Strategen (nicht direkt an das zuständige Gericht) schicken soll. Beide Streitteile wurden also vor den Strategen geladen, wie wenn dort eine Verhandlung stattfinden würde. Dies war aber nicht der

[1]) Der Stratege verfügte auch eine Ladung, wenn der Kläger keinen darauf gerichteten Antrag gestellt hatte, vgl. P. Lille II, 2.

[2]) Beim Ladungsverfahren in der *χώρα* war dies sicherlich nicht allgemein die Regel. Vgl. auch v. Druffel, Krit. Viert.-Schr. 14 (1912) S. 526 A. 7.

[1]) Vgl. v. Druffel l. c. S. 526 A. 7.

[2]) Siehe darüber oben S. 33 f.

[3]) Vgl. allerdings P. Petr. III, 25 Z. 42, wo die *οἱ παρ' αὐτοῦ* zweifellos die Vollstreckungsbeamten des Strategen, also untergeordnete Organe, sind.

[4]) Vgl. P. Par. 15 col. 2 Z. 26 f: *παραγενομένου μου εἰς Διόσπολιν καὶ περὶ τῶν αὐτῶν ἐντυχόντος Ἡρακλείδει τῷ τότε ἐπιστατήσαντι, καὶ παραγγελέντος αὐτοῖς δι' Ἀρτεμιδώρου ὑπηρέτου, καὶ λαβόντων ἀντίγραφον τοῦ ὑπομνήματος, οὐκ ἀπήντησαν φυγοδικοῦντες κτλ.*

Fall, sondern der Stratege gab nun die Entscheidung an das zuständige Gericht ab. Über das bei der Verweisung befolgte Verfahren ist nichts auszumachen. Es wäre möglich, daß der Richter nur den Verweisungsbeschluß verkündete und es dem Kläger an die Hand gab, für die Einleitung des Prozesses vor dem zuständigen Gericht zu sorgen; wahrscheinlicher ist es aber jedenfalls, daß der Richter den Beklagten auch verpflichtete, an einem bestimmten Termin vor dem zuständigen Gericht zu erscheinen, und daß er dann die Akten (Klageschrift, Bericht über den Dialysisversuch, Klagebeantwortungsschriften, Zeugenprotokolle) dem nunmehr zuständigen Gericht von Amts wegen übermittelte. Aber auch wenn der Stratege die Parteien vor die Laokriten und das gemeinsame Gericht zitieren konnte, muß es daneben auch noch eine Ladung ohne Vermittelung des Strategen gegeben haben, nämlich dann, wenn bei diesen Gerichten direkt geklagt worden war. Wie sich aber in diesem Fall das Ladungsverfahren gestaltete, wissen wir nicht.

II. Auch bei dem Gericht der Chrematisten ist die Ladung rein amtlich[1]). Nachdem die Voruntersuchung, die *διαλογὴ τῶν ἐντεύξεων* stattgefunden hat, wird die Ladung des Beklagten von den Richtern beschlossen und die Sorge für ihre Durchführung dem *εἰσαγωγεύς*, als dem geschäftsführenden Organ des Gerichts, übertragen[2]). Dieser gibt dann den von den Richtern festgesetzten Verhandlungstermin bekannt[3]) und übergibt dem Gerichtsdiener (*ὑπηρέτης*)[4]) je nach der Zahl der Beklagten eine oder mehrere Abschriften der klägerischen Enteuxis[5]), mit dem Befehl, den oder die Beklagten für eine bestimmte Verhandlungsperiode, die vielleicht auch auf den Ausfertigungen der Klageschrift vermerkt wurde, vor Gericht zu laden. Solange die Ladung nicht zugestellt war, konnte gegen den Beklagten kein Versäumnisurteil ergehen[6]). Wenn daher der Beklagte, um der Zustellung zu entgehen, auf einige Zeit seinen Wohnort vertauschte, wie es in

[1]) Für „laden" im Chrematistenverfahren finden sich folgende Ausdrücke: *ἀναλεῖσθαι* P. Fay. 11 Z. 27/28; *προσκαλεῖν*: P. Fay. 12 Z. 29; P. Tor. 13 (= UPZ 118 = Mitteis Chrestomathie 29) Z. 7, 19; *μεταπέμπεσθαι*: BGU VI, 1248 Z. 3, 5; P. Petr. III, 25 Z. 25, 49.

[2]) Vgl. Jörs, Erzrichter und Chrematisten Sav.Z. R.A. 36 (1915) S. 261, 285. Daß die Richter die Ladung anordnen mußten, ergibt sich aus den Media: *ἀναλεσάμενοι, προσκαλεσάμενοι, μεταπεμψάμενοι*, die in den 3 Klageschriften an die Chrematisten gebraucht werden.

[3]) Der Eisagogeus hatte nämlich nicht das Recht, einen Termin ohne richterliche Weisung abzusetzen (siehe oben S. 50), ein Recht, das ihm zweifellos zugestanden hätte, wenn er befugt gewesen wäre, die Termine auch selbsttätig anzusetzen.

[4]) Vgl. P. Petr. III, 20 A (col. 2) Z. 7/8 u. P. Tor. 13 Z. 17—18; Inschrift von Ghazin (Mitteis Chrest. 2) Dittenberger OGIS Nr. 106.

[5]) Vgl. Wenger, Archiv II S. 502.

[6]) Vgl. P. Tor. 13 Z. 16—18. Vor Erlassung des Versäumnisurteils wird von Amts wegen die Zustellung der Klageschrift konstatiert. Vgl. auch Steinwenter, Versäumnisverfahren S. 99.

*

P. Petr. III, 20 A (col. 2) der Fall gewesen zu sein scheint, mußte der Kläger versuchen, seinen gegenwärtigen Aufenthalt zu erkunden, um ihm den Hypereten mit der Abschrift der Enteuxis dorthin nachschicken zu können[1]). Wenn sich der Beklagte nicht an dem Ort, wo der Prozeß gegen ihn verhandelt wurde, befand, und der Gerichtsdiener für entfernte Zustellungen gerade nicht abkömmlich war, erließ der Eisagogeus Requisitionsschreiben an Verwaltungsbeamte, welche dem Epistaten des Dorfes, in dem sich der Beklagte aufhielt, untergeordnet waren, und zwar direkt, ohne vorheriges Ersuchen des Dorfvorstehers. Im Anhang zu diesem Schreiben befanden sich die Abschriften der Enteuxis. Als solche ersuchte Ladungsbeamte begegnen der *λογευτής*[2]) und der *φρούραρχος*[3]). An den Phrurarchen wandte sich der Geschäftsführer der Chrematisten anscheinend nur dann, wenn die Beklagten zwangsweise vorgeführt werden sollten. Das amtliche Schreiben enthielt die Aufforderung:

1. Den Beklagten eine Abschrift der Klageschrift zu übergeben (BGU VI, 1248, Z. 2 f.),
2. den Beklagten zu befehlen, innerhalb einer bestimmten Frist mit den Beweisurkunden für das gerichtliche Streitverfahren vor Gericht zu erscheinen (BGU VI, 1248, Z. 3 f.),

[1]) Z. 6. *δ[έδωκα]* (Foucart) oder *δ[όντος μου]* (Collomp, Chancellerie S. 191) *τὴν ἔντευξιν αὐτῶι διὰ τοῦ παρ' [ὑ]μῶν ὑπηρέτου κ[α]ταπλεῦσεν ᾗ εἰ[ς Ἀλε]ξανδρείαν καὶ τὸν ἀνάπλουν πεποίηται καὶ φησὶν αὐτὸν εἶναι ... ... κα . η αὐτὸν μὴ κατα[βῆν]αι εἰς Ἡρακλέους πόλιν · δέομαι οὖν ὑμῶν ἐπειδὴ φυγοδικεῖ τὸ δίκαιόν μοι ἀπο[δ]οῦ[ναι] δ[πως] ἐφ' ὑμᾶς καταπεφευγὼς ὦ τοῦ δικαίου τετευχώς.* Der Beklagte wich also dem Prozesse aus und hatte sich — wahrscheinlich um die Zustellungen zu vereiteln — nach Alexandrien begeben. Dort scheint ihn aber der Kläger zu vermuten; denn der Gerichtsdiener fährt in seinem Auftrage nach der Hauptstadt, wo er den Beklagten auch unzweifelhaft angetroffen (vgl. Z. 6 ff.) und ihm die Enteuxis übergeben hat. Nach seiner Rückkehr erstattete der Hyperet dem Kläger über die erfolgte Ladung Bericht. Der Anfang dieses Berichtes ist zerstört; er muß jedoch die Mitteilung enthalten haben, daß der Beklagte sich dem Hypereten gegenüber gleich bei der Zustellung der Klage und Ladung geweigert hat, nach Herakleopolis zu reisen, um dort in der Gerichtsverhandlung zu erscheinen; denn nur so ist die an die Wiedergabe dieses Berichtes sich anschließende Bitte des Klägers um Erlassung eines Versäumnisurteils zu verstehen. Dann kann aber die Ergänzung *κατα[βῆν]αι* in Z. 12 nicht stimmen; denn *καταβαίνειν* wird nur von Reisen landabwärts oder nilabwärts gebraucht (vgl. Preisigke, Papyruswörterbuch s. v.), es kommt aber nur eine Reise des Beklagten nilaufwärts nach Herakleopolis in Frage. Vielleicht ist *μητ' ἀνα[πλε]ῖν* oder ähnlich zu ergänzen.

[2]) P. Fay. 11 Z. 29, 12 Z. 30. Dies ist nicht ein besonderer Beamter der Chrematisten, der die Parteien zum Erscheinen auffordert (die Herausgeber übersetzen: collector to appear), sondern ein niederer, lokaler Verwaltungsbeamter, der mit der Erhebung von Gefällen beschäftigt ist (vgl. Preisigke, Fachwörter s. v.) und nur ausnahmsweise durch besonderes Ersuchungsschreiben von den Chrematisten mit der Vornahme von Ladungen beauftragt wird. Der Ladungsbeamte, welcher den Bericht in BGU VI, 1248 verfaßt hat, ist nicht bekannt, wahrscheinlich ist es aber auch ein Logeut oder Phrurarch gewesen.

[3]) P. Tor. II, 3 Z. 40.

3. über die Art und Weise der Ausführung der Diensthandlung zu berichten (BGU VI, 1248, Z. 5).

Der angewiesene Beamte begab sich sofort nach Empfang des Befehles nach dem Hause des Beklagten und entledigte sich, wenn er ihn zu Hause antraf, persönlich seines Auftrages in der vorgeschriebenen Weise. Eine Ersatzzustellung (an Dienstpersonal, Familienmitglieder, Nachbarn) ist allem Anschein nach nicht zulässig gewesen; denn der Ladungsbeamte, welcher den Bericht BGU VI, 1248 verfaßt hat, traf von dem beklagten Ehepaar nur die Frau zu Hause an und stellte ihr persönlich die Ladung zu; er tat dies aber nicht zugleich auch für ihren Ehemann, sondern betraute mit dessen Ladung einen *φυλακίτης*. Dementsprechend lautet sein Bericht an den Eisagogeus: *παρηγγελκότε[ς] Ταγῶτι μὲν ἐνωπίωι, Ἐσορρήρει [δ]ὲ ἀπ' οἰκίας δι' Ἐπωνύχου φυλακίτου κτλ.* (BGU VI, 1248 = Schub. P. Gr. Berol. 6 a = Sb. 3925 Z. 5). Schubart[1]) übersetzt die Worte *ἀπ' οἰκίας* mit „außer Haus". In der griechischen Rechtssprache scheint mir jedoch ein Ausdruck für „laden", wie z. B. *παραγγεῖλαι* in Verbindung mit *ἀπ' οἰκίας* nicht eine Zustellung außer Hause, sondern gerade im Gegenteil im Hause, in der Wohnung des Beklagten, zu bedeuten. Das beweist folgende Stelle aus einer griechischen Inschrift[2]): *ἐὰν δέ τις τῶν ὑμετέρων ἢ τῶν Λεβεδίων μὴ ἐπιδημῆι ἐν ταῖς προθεσμίαις ἐξ[έστω τὸν ἀποδημοῦντα πρ]οσκαλέσασθαι ἀπὸ τοῦ ἀρχείου καὶ ἀπὸ τῆς οἰκίας, δηλοῦντα τῶι [ἄρχοντι —] ἢ ἐναντίον κλητόρων δύ[ο] ἀξιό[χ]ρεων.* „Wenn aber einer der Eurigen oder der Einwohner von Lebedos nicht an dem festgesetzten Termin daheim ist, soll es erlaubt sein, den Abwesenden von seinem Geschäftslokal und von seinem Hause weg zu laden (symbolisch!), - - - in Gegenwart zweier zuverlässiger Zeugen." Dann ist aber der Ladungsvorgang in BGU VI, 1248 so zu verstehen, daß der Lokalbeamte die Beklagte persönlich geladen hat (*ἐνωπίωι* = von Angesicht zu Angesicht, von Hand zu Hand), und zwar, wie wohl ohne weiteres anzunehmen ist, in ihrem Hause. Da er den Ehemann nicht antraf und eine Ersatzzustellung anscheinend nicht zulässig war[3]), mußte

[1]) W. Schubart, Ein Jahrtausend am Nil (1912) S. 12.

[2]) Dittenberger, Sylloge[2] I, 177 und Sylloge[3] I, 344 Z. 40 f.

[3]) Anders im römischen Recht bei der parallelen denuntiatio ad domum. Im Falle der Abwesenheit des Beklagten konnte die Ladung auch denjenigen, die sich gerade im Hause befanden, zugestellt werden (vgl. Boyé l. c. S. 240 f.). Boyé (l. c. S. 241 A. 8) zieht von der römischen denuntiatio ad domum Schlüsse auf die griechische Ladung *ἀπ' οἰκίας*. Diese Worte lassen sich nach seiner Ansicht kaum anders übersetzen, als: „par l'intermédiaire de la familia", da griechisch *οἰκία* ebenso wie lateinisch domus nicht nur die Wohnung, sondern auch im weiteren Sinn die familia bedeute. Aber selbst wenn man dem Worte *οἰκία* die Bedeutung „Familie" zugrunde legt, so könnte *παραγγεῖλαι ἀπ' οἰκίας* doch nur mit laden „von der Familie weg", aber niemals mit laden „durch die Familie, durch Vermittelung der Familie", oder ganz genau dem lateinischen a d domum entsprechend, mit „eine Ladung zustellen an die familia des Beklagten" übersetzt werden. Die Präposition *ἀπό* bei der ptolemäischen *παραγγελία ἀπ' οἰκίας* und der Ladungsvorgang in BGU VI, 1248 sind der Annahme, daß im ptolemäischen Recht eine Ersatzzustellung möglich gewesen sei, nicht günstig.

dieser noch einmal besonders geladen werden. Jetzt begab sich aber der Beamte nicht wieder persönlich hin[1]), sondern beauftragte mit der Ladung des Beklagten, weil er vielleicht selbst gerade verhindert war, einen Phylakiten. Dieser traf den Ehemann diesmal zu Hause an und bewirkte die Ladung. Aus der Erfolglosigkeit der ersten Zustellung an den Ehemann erklärt sich, warum es in dem Bericht von ihm ausdrücklich heißt, er wäre *ἀπ' οἰκίας* geladen worden. Diese Worte sollten also keineswegs eine Verschiedenheit in der Art der Zustellung an den Mann und der Zustellung an die mitbeklagte Ehefrau zum Ausdruck bringen. Die sorgfältige Berichterstattung in BGU VI, 1248 läßt darauf schließen, daß dieses Schriftstück zu den Prozeßakten genommen wurde, um später bei Versäumnis einer Prozeßpartei als Ladungsnachweis zu dienen. Wenn die Ladung durch den Gerichtsdiener bewerkstelligt worden war, wird dieser Beamte sicherlich auch ein amtlicher Zeuge der erfolgten Zustellung und Ladung gewesen sein[2]).

Die erstmalige Ladung[3]) erfolgte nicht auf einen bestimmten Termin, sondern dem Beklagten wurde eine Frist gesetzt, binnen der er vor Gericht erscheinen sollte[4]). Den genauen Tag der Verhandlung erfuhren die Parteien erst durch öffentlichen Anschlag am Gerichtsgebäude (*προτιθέναι, πρόθεσις*). Wenn der Beklagte diesen Termin versäumte, wurde ein neuer anberaumt und durch abermalige *πρόθεσις* bekanntgemacht. Folgte der Beklagte auch jetzt nicht, so wurde die Verhandlung noch einmal vertagt und der Beklagte durch einen letzten öffentlichen Anschlag (*πρόγραμμα*, P. Tor. 13 Z. 20) geladen, der sich aber von den beiden vorhergehenden dadurch unterschied, daß die Ladung nunmehr zu einem

[1]) Boyé denuntiatio S. 65 faßt den Ladungsvorgang in BGU VI, 1248 unrichtig auf, wie aus seiner Übersetzung hervorgeht: „Ayant fait denuntiatio par l'intermédiaire du gendarme Eponyx à Tagos, parlant à sa personne, et à Esoroèris en laissant à sa maison (un exemplaire de la citation)". Er glaubt also, daß der angewiesene Lokalbeamte b e i d e Ladungen (an Tagos und an Esoroeris) durch den Phylakiten habe ausführen lassen. Diese Auffassung wird aber durch den Wortlaut des Textes in keiner Weise gerechtfertigt. Durch *μέν* und *δέ* wird *ἐνώπιον* in Gegensatz zu den Worten *δι' Ἐπ νύχου φυλακίτου* gestellt (außerdem wird dadurch natürlich auch der Gegensatz zwischen den beiden Ladungen hervorgehoben). *Ἐνωπίωι* kann also nur bedeuten, daß der Lokalbeamte p e r s ö n l i c h die Tagos geladen hat.

[2]) Vgl. Semeka, Prozeßr. S. 245.

[3]) Die folgende Darstellung des Ladungsverfahrens, soweit sie auf P. Tor. 13 beruht, stützt sich auf die Untersuchungen Wilckens, UPZ S. 552 und auf die nota ad UPZ 118 von Gradenwitz Ägyptus VIII S. 335 f.

[4]) BGU VI, 1248: Der Beklagte wird aufgefordert: *παραγίνεσθαι ἐπὶ τὸ κριτήριον ἐν ἡμέραις πέντε*. Wilcken UPZ S. 152 vergleicht diese Ladung mit der Ladung zur Konventsperiode in römischer Zeit.

festen Termin erfolgte (*τῆι ἐνεστώσηι*, P. Tor. 13 Z. 20/21), wahrscheinlich schon an dem Tage, an welchem der Beklagte auf die zweite *πρόθεσις* nicht erschienen war[1]). Wenn man den Zustellungs- und Terminstag mitzählt, hat dann die Einlassungsfrist von dieser letzten Ladung durch *πρόγραμμα* an drei Tage betragen. Schließlich zeichnete sich das *πρόγραμμα* vor den beiden anderen Anschlägen noch dadurch aus, daß es dem Beklagten im Falle der Säumnis ein Kontumazialurteil androhte: P. Tor. 13 Z. 16 ff. *τὰ μὲν τῆς ἐνκλήσεως εἰς ἐπίγνωσιν ἦκτο τῶι Ψινταεῖ ἕνεκα τοῦ κεκομίσθαι τὸ ἀντίγραφον τῆς ἐντεύξεως ἐνωπίωι τοῦ ἀπὸ τοῦ κ̲[ριτ]ηρίου ὑπη[ρέτ]ου, τῶν δὲ κατ' αὐτοὺς προτεθέντων καὶ ἄλλοτε μὲν καὶ τῆι β τοῦ προ[κειμέ]νου μην[ὸς] καὶ μηδ' ο[ὕ]τως ὑπακούσαντος τοῦ Ψινταέους, προσεκέκλητο καὶ διὰ προ̲[γράμ]ματ[ος[2]), ἀνηγο]ρε[υομ]έν[ου][3]) παραγ̲ενέσθαι αὐτὸν ἐπὶ τὸ κριτή̲ριον τῆι ἐνεστώσηι ἢ] συνχωρηθήσεσ(θ)αι τ[ῶι] Χονούφει τὸ ἀξίωμα κτλ.*[4])

Wenn sich jemand für die Gestellung des Beklagten vor Gericht verbürgt hat und der Beklagte schuldlos am Erscheinen verhindert ist, kann auf Antrag des Klägers der Gestellungsbürge geladen werden, damit er in den Prozeß als Verteidiger des Beklagten eintrete (vgl. unten S. 92). Die Ladung des Gestellungsbürgen vor die Chrematisten weist aber einige Besonderheiten gegenüber der Ladung des Beklagten auf. Mit der Ladung des Bürgen wird nämlich nicht der Gerichtsdiener oder ein lokaler Beamter betraut, sondern es wird der Stratege des Amtsbezirks, in dem der Bürge seinen Wohnsitz hat, darum ersucht. Das ergibt sich aus der neuen Lesung des Petriepapyrus III, 25, die Beseler[5]) vorgeschlagen hat und die von Bell am Original nachgeprüft worden ist. Danach ist in Z. 23 ff. statt: *ἀξιοῦντός τε π[αρ]εῖναι Ἀφθονήτου, ὅπως π[αρ]αγγείληι τῶι [Ἀμμωνίωι] [παρα]γενέσθαι κτλ.* nunmehr zu lesen: *ἀξιοῦντός τε γρ[αφ]ῆναι Ἀφθονήτωι*[6]) *ὅπως π[αρ]αγγείληι τῶι]Ἀμ-*

[1]) Die zweite Prothesis ist in P. Tor. 13 am 2. Tybi, das Versäumnisurteil am 5. Tybi erfolgt. Vgl. Wilcken UPZ S. 552, 18—21, Steinwenter, Versäumnisverfahren S. 100, P. M. Meyer, Juristische Papyri S. 270.

[2]) Wilcken, Archiv IX S. 62 findet diesen Ergänzungsvorschlag von Gradenwitz (Ägyptus VIII S. 336) durch das von ihm am Original vervollständigte Faksimile bestätigt.

[3]) Über dieses Wort ist Wilcken l. c. auf Grund des Faksimile noch im Zweifel.

[4]) Die Übersetzung von *προσεκέκλητο* an lautet: . . . war er geladen worden auch durch einen öffentlichen Anschlag, in dem er aufgerufen worden ist am heutigen Tage vor Gericht zu erscheinen, widrigenfalls dem Chonuphis sein Klageanspruch bewilligt werde.

[5]) Sav.Z. R.A. 48 S. 585.

[6]) Bell (siehe A. 5) bezeichnet die Lesung *γρ[αφ]ῆναι* als sicher richtig, in dem Namen könne am Ende weder *ου* noch *ωι* mit einiger Zuversicht gelesen werden, da die Oberfläche sehr stark beschädigt sei. Es sei kein Grund vorhanden, warum nicht *ωι* ebensogut gelesen werden könnte wie *ου*.

μωνίωι] [παρα]γενέσθαι[1]). *Ἀξιοῦντος* bezieht sich auf den Kläger Apollonios, der vor Gericht erschienen ist und vorträgt (?), daß sich der Beklagte im Gefängnis befinde und daher außerstande sei, seine Kaution (*διεγγύημα*, Z. 20) und sein eidliches Gestellungsversprechen (Z. 29/30) zu halten, daß aber dafür sein Gestellungsbürge Ammonios hätte erscheinen können. Deshalb stellt er auch den Antrag (Z. 23 ff.), es solle an den Strategen Aphthonetos geschrieben werden, damit dieser den Ammonios zum Erscheinen auffordere. Auf den ersten Blick ist es allerdings auffällig, daß der Stratege[2]) um die Ladung ersucht wird. Der Grund dafür ist aber leicht zu erkennen, wenn man bedenkt, daß die Gestellungsbürgschaften durch Vermittelung der Praktores an den Strategen geleistet

[1]) Die Übersetzung des P. Petr. III, 25 lautet (unter Berücksichtigung der Lesung der Freiburger Juristen im Archiv VI S. 357 und von Beseler-Bell in Sav.Z. R.A. 48, S. 585; vgl. auch Wilcken, Archiv IX S. 62):

Argaios (vermutlich der Grammateus der Chrematisten) an Aphthonetos (das ist der Gaustratege).

Die Ausfertigung der Entscheidung, welche von den über die einlaufenden Klagen urteilenden Chrematisten gefällt worden ist, haben wir Dir am Fuße dieses Schriftstücks angefügt. Datum. Durch Zoilos den Sohn des Hephaistion (das ist der Eisagogeus der Chrematisten) namens Alkidemos . . [und . . und] Artemidoros, von den über die einlaufenden Klagen urteilenden Chrematisten.

[ ] Da Apollonios der Sohn des Sokles vor Gericht erscheint [und vorbringt, daß der Beklagte (?)] sich im Gefängnis befinde und nicht erscheinen (der Nominativ *παραγενηθεὶς* Z. 17 ist schwer zu erklären, wegen des folgenden Inhalts der Urkunde kann er sich aber jedenfalls nicht auf Appollonios beziehen) und in der prozeßordnungsgemäßen Frist die beim örtlichen Gerichtsvollzieher geleistete Gestellungsbürgschaft dem Aristippos und den Praktores einlösen könne, Ammonios aber (der Gestellungsbürge) sehr wohl hätte erscheinen können und

da er den Antrag stellt, daß dem Aphthonetos geschrieben werden solle, den Ammonios zum Erscheinen aufzufordern und ihm, nachdem ihm das Aposphragisma angeboten worden ist, Kaution abzunehmen, den Eid aber den [Name des Beklagten . .] *θως* . .] schriftlich fixiert habe, darüber, daß er unter allen Umständen kommen werde, für den Prozeß zu tilgen und

da Apollonios einverstanden ist, wenn Ammonios erscheint und von ihm das Aposphragisma annimmt, [ ] den Prozeß mit ihm zu beenden und daß, wenn er nicht erscheint und nicht das Aposphragisma von ihm annimmt, dem Aphthonetos in einem Versäumnisurteil geschrieben wird, er solle seinen Leuten befehlen, gegen Ammonios zu vollstrecken,

so haben wir dem Antrag stattgegeben.

Ordne an, indem Du (den Ammonios) im Auftrage des Apollonios sofort kommen läßt, ihm eine Abschrift der Klage, die bei den über die einlaufenden Klagen urteilenden Chrematisten erhoben worden ist, zu geben und ihn aufzufordern in der prozeßordnungsgemäßen Frist mit den zur gerichtlichen Verhandlung nötigen Beweisurkunden nach Alexandrien zu segeln und wenn er nicht erscheinen wird, wird nach dem Antrag des Apollonios erkannt werden, wenn er aber erscheint und Apollonios keine Entscheidung nach Klagantrag erzielt, so soll er ihm die auf der Hinabfahrt erwachsenen Kosten ersetzen — und

sende darüber Bericht, auf welche Weise Du diese Aufträge ausgeführt hast.

Datum. Adresse. Durch Zoilos den Eisagogeus.

[2]) Darüber, daß Aphthonetos Stratege ist, vgl. Beseler l. c., Semeka, Prozeßr. S. 132 A. 2.

wurden[1]). Es war daher das Gegebene, daß der Stratege auch für die Erfüllung des Bürgschaftsversprechens sorgte und den Bürgen, wenn er den reus nicht gestellt hatte, an seine zweite Pflicht, die Defension des Beklagten zu übernehmen, erinnerte. Die Durchführung der Ladung besorgte der Stratege aber nicht selbst, sondern er beauftragte damit einen unteren Beamten. In dem Ersuchungsschreiben des Grammateus P. Petr. III, 25, Z. 44 f. heißt es auch ausdrücklich *σύνταξον – – – παραγγεῖλαι*. Der Ladungsvorgang ist im übrigen derselbe, wie bei der Ladung des Angeklagten. Die Aufforderung zum Erscheinen vor Gericht und die Übergabe der Klageschrift geschehen gleichzeitig. Auf die letztere beziehen sich die Worte Z. 23: Es soll dem Strategen geschrieben werden, *ὅπως π[αρ]αγγείλῃ τῶι Ἀμμωνίωι [παρα]γενέσθαι [καὶ ἐπεν]εχθέν[τος] αὐτῶι τοῦ [ἀποσφ]ρα[γ]ίσμα[τος] διεγγυ-[ήσηι μ]ὲν τοῦτον, κτλ.* Der Stratege soll also den Ammonios laden und ihm Kaution abnehmen, nachdem ihm das „Aposphragisma" (= untersiegeltes Aktenstück)[2]) angeboten worden ist. Dieses Aposphragisma kann nichts anderes, als eine versiegelte Abschrift der von dem Kläger bei den Chrematisten eingereichten *ἔντευξις* gewesen sein. Das ergibt sich aus folgender Überlegung: Die oben angeführte Stelle enthält einen Antrag, den der allein erschienene Kläger Apollonios neben anderen Anträgen in der Verhandlung gestellt hat. Die Richter haben dem Antrag stattgegeben: Z. 43 f. *ἐν[εχωρήσαμεν τῆι ἀξί]ωσι.* Infolgedessen muß — wenn auch mit anderen Worten — der an die Ausfertigung des Verhandlungsprotokolls und Urteils durch den Eisagogeus angefügte Ausführungsbefehl (Z. 44, von *σύνταξον* an) den wesentlichen Inhalt des Antrags wiedergeben. Dazu gehört auch das *ἐπιφέρειν τὸ ἀποσφράγισμα*, das in dem Antrag in Verbindung mit der Ladung vorkommt. Bei einem Vergleich des Inhalts der Anträge mit dem des Ausführungsbefehls kann dem *παραγγεῖλαι παραγενέσθαι* und *ἐπιφέρειν τὸ ἀποσφράγισμα* in Z. 23 f. nur folgende Stelle in dem die Anträge wieder aufnehmenden Befehl des Eisagogeus entsprechen: Z. 44 ff. *σύνταξον – – – ἀντίγραφον τῆς ἀπεσταλμένης ἐντεύξε[ως] εἰς [τ]οὺς – – – χρηματιστὰς δοῦναι αὐτῶι κ[αὶ] παραγγεῖ[λαι] κτλ.* Das Wort *ἀποσφράγισμα* ist also hier durch *ἀντίγραφον ἐντεύξεως* ersetzt[3]), ein Vorgehen, das nicht unverständlich ist, wenn man bedenkt, daß es bei den Ptolemäern üblich war, die Enteuxeis zu untersiegeln[1])[2]). Die Abweichung des Ladungsverfahrens in P. Petr. III, 25 von dem in P. Tor. II, 13 und den anderen Urkunden befolgten Verfahren ist also damit zu erklären, daß hier an Stelle des Beklagten dessen Gestellungsbürge geladen wird. Es wurde in der Literatur die Frage aufgeworfen, ob die Verhandlung, zu der Ammonios geladen werden soll, überhaupt vor den Chrematisten stattfindet. Zweifel waren in dieser Richtung aufgetaucht, weil diese Verhandlung in Alexandria angesetzt ist (vgl. Z. 49 ff.) und dort für die Ptolemäerzeit bisher noch keine Chrematisten bezeugt sind und auch die städtische Gerichtsverfassung Alexandriens mit den Kriterien, Dikasterien und Diäteten, sowie das dort tagende Königsgericht nur wenig Raum für ein nur auf ländliche Verhältnisse berechnetes Wandergericht[3]) übrig zu lassen scheinen. Schubart[4]) vertrat daher die Ansicht, daß der Prozeß vor dem Königsgericht in Alexandria fortgesetzt werden sollte. Ein großer Teil der eben erwähnten Bedenken wurde aber schon von Jörs[5]) zerstreut, der betonte, daß die dem 3. Jahrh. v. Chr. angehörenden Gesetzesauszüge des P. Hal. 1, sowie die Nachricht von der im 3. Jahrh. erfolgten Einsetzung der Chrematisten (damals besonders für die ackerbautreibende Bevölkerung) es nicht ausgeschlossen erscheinen lassen, daß die Wanderrichter später, im zweiten und ersten Jahrh. v. Chr., auch in der Hauptstadt die ordentliche Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, wenn auch freilich nicht in dem Maße, wie in der *χώρα*. Im vorliegenden Fall spricht auch gegen die Beendigung des Prozesses vor einem höheren Gericht ein Umstand, den bereits

[1]) Vgl. R. Feist, J. Partsch etc.: Zu den ptolemäischen Prozeßurkunden, Archiv VI S. 357 und die dort angegebene Literatur.

[2]) Siehe Preisigke, Papyruswörterbuch s. v. Sp. 196.

[3]) *Ἀποσφράγισμα* kommt tatsächlich außer in der allgemeinen Bedeutung „untersiegeltes Aktenstück" (vgl. Preisigke Papyruswörterbuch s. v. 196) auch in der spezielleren Bedeutung „versiegelte Abschrift" vor. Vgl. Liddel-Scott-Jones: A Greek-English-Lexicon 1925 S. 221 s. v. *ἀποσφράγισμα* II: sealed copy. Diese Bedeutung ist durch eine Inschrift der Insel Amorgos aus dem 1. vorchristlichen Jahrh. bezeugt: Inscriptiones Graecae vol. XII fasc. VII 237, Z. 69. Vgl.

Z. 66 ff.: *οἱ δὲ ὀφείλοντες τὰ χρήματα τῆι Θεῶι καταβαλλέτωσαν τοὺς τόκους τοὺς γινομένους τοῖς ἐπιμηνίοις καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἐν τῶι μηνὶ τῶι Πανήμωι καὶ ἀποσφράγισμα ποιείτ[ωσαν τῆς* [*ἀποδό]σεως ἐπὶ τοὺς ἐξεταστάς.* Es handelt sich also hier um eine versiegelte Abschrift einer Aufstellung über die an das Heiligtum geleisteten Zahlungen, die den Revisoren vorzulegen ist.

[1]) Vgl. Wilcken UPZ S. 168 oben.

[2]) R. Feist, J. Partsch etc.: Zu den ptolemäischen Prozeßurkunden, Archiv VI S. 359 stellen die Vermutung auf, daß das Aposphragisma möglicherweise eine Siegelung der Enteuxis war, welche bei der Einlassungserklärung des Beklagten eine Rolle spielte. Sie verweisen auf die in P. Petr. III, 21 g beobachteten Einlassungserklärungen. Ich glaube, man kann noch einen Schritt weitergehen. Das Aposphragisma war nach dem oben Ausgeführten die versiegelte Abschrift der Klageschrift, die im vorliegenden Fall dem Gestellungsbürgen des Beklagten (sonst diesem selbst) zugestellt werden sollte, und die dann vielleicht auch zu Beginn der Verhandlung in Alexandria eine Rolle gespielt haben mag.

[3]) Vgl. Pseudo-Aristeas ad Philocratem § 111, wonach der König die Chrematisten eingesetzt haben soll, um der Landbevölkerung eine ordentliche Rechtsprechung zu sichern.

[4]) Archiv V, S. 68 A. 1; ebenso Zucker, Gerichtsorganisation S. 60. Vgl. auch R. Feist, J. Partsch etc., Archiv VI S. 353, welche P. Petr. III, 25 mit P. Lille II, 22 auf das Königsgericht in Alexandrien beziehen.

[5]) Sav.Z. R.A. 36 (1915) S. 245 f.

Semeka[1]) zutreffend hervorgehoben hat. In Z. 54 ff. werden durch den Eisagogeus des Gerichts die Folgen formuliert, welche eintreten sollen, wenn eine der Parteien in Alexandrien nicht erscheint. Diese Folgen können aber von einem Gericht niederer Instanz für das höhere nicht bindend festgelegt werden. Bei einem Vergleich des Ladungsverfahrens in P. Petr. III, 25 mit dem in P. Tor. 13 zeigen sich außerdem so viele Übereinstimmungen, daß der Schluß gerechtfertigt erscheint, daß die Verhandlung in Alexandria vor demselben Gerichte stattfindet. Hier wie dort war der Beklagte zunächst in der üblichen Form amtlich geladen worden. Das Nähere über die Ladung des Beklagten in P. Petr. III, 25, insbesondere, ob hier auch eine zweite *πρόθεσις* stattgefunden hat, wissen wir allerdings nicht, aber — darin zeigt sich die Übereinstimmung — als der Beklagte im Verhandlungstermin nicht erscheint, wird zu einer letzten Ladung geschritten, und zwar diesmal genau wie in P. Tor. 13 unter Androhung eines Versäumnisurteils, nur mit der Maßgabe, daß die Zustellung jetzt nicht öffentlich (durch *πρόγραμμα*) an den Beklagten, sondern an dessen Bürgen in der Form der ersten Ladung[2]) bewirkt wird. Letzteres geschieht aber nur deshalb, weil der Beklagte tatsächlich verhindert war, auch an einem späteren Termin zu erscheinen. Da an den Beklagten sicherlich noch keine Kontumazial-Ladung ergangen war, so ist die Zitierung des Bürgen unter Bekanntgabe der Versäumnisfolgen nicht als neue Ladung einer neuen Partei, sondern als die Fortsetzung, die letzte Stufe des alten Ladungsverfahrens, aufzufassen. Dazu kommt, daß der Stratege, ebenso wie in BGU VI, 1248 der Ladungsbeamte, angewiesen wird, über das Veranlaßte Bericht zu erstatten und zwar unmißverständlich an den Eisagogeus des Chrematistengerichts (*ἀντίγραψον*! Z. 45). Dieser amtliche Bericht war aber, wie wir oben schon gesehen haben, sicherlich dazu bestimmt, um im Verhandlungstermin als Ladungsnachweis zu dienen. Wenn tatsächlich ein anderes Gericht als die Chrematisten den Prozeß in Alexandrien hätte beendigen sollen, hätte der Geschäftsführer sicherlich Befehl gegeben, den amtlichen Bericht direkt dorthin zu schicken, damit der Richter unverzüglich in die Lage versetzt würde, im Falle der Versäumnis die rechtzeitig erfolgte Ladung zu konstatieren. Der Grund aber, warum der Prozeß in Alexandria fortgesetzt werden sollte, ist wahrscheinlich der, daß die Chrematisten das Ende ihres Gerichtssprengels erreicht hatten[3]) und nun nach Ablauf der für die dortigen

[1]) l. c. S. 132 A. 2.

[2]) Eine Ladung des Bürgen durch *πρόγραμμα* hätte keinen Sinn gehabt; denn diesem war ja die Klageschrift noch nicht zugestellt worden.

[3]) Die Urkunde Petrie III, 25 stammt aus dem Faijûm (ebenso wie der an den Strategen Aphthonetos gerichtete P. Petr. III, 29). Die erste Verhandlung muß

Verhandlungen berechneten Zeit wieder zu ihrem Ausgangspunkt zurückkehren mußten, von dem aus sie ihre Wanderung angetreten hatten. Der Kläger wollte eben seinen Rechtsstreit möglichst bald erledigt wissen und nicht noch ein volles Jahr bis zum Wiedereintreffen der Richter auf eine Entscheidung warten.

III. Die Ladung vor das Königsgericht scheint sich kaum von der Ladung vor die Beamtenrichter unterschieden zu haben. In P. Par. 35 (= UPZ 6), Z. 34 ff. bittet der Kläger den König: *Διόπερ [ἀ]ξιῶ σε, βασιλεῦ, μὴ ὑπερι̣δε[ῖν] με ——— ἀλλ' ἐάν σοι φαίνηται, συντάξαι καταστῆσαι ἐπὶ σὲ ὑπὲρ μὲν [ἐμο]ῦ ἀπολογιούμενον Δημήτριον Σώσου Κρῆτα διὰ τὸ ἐμὲ ἐν κατοχεῖ ὄντα ἀδυνατεῖν, καταστῆσαι δὲ τοὺς προγεγραμμένους, ἵνα ὑπόσχωσίν μοι τὸ δίκαιον ἐπὶ σοῦ.* Da er sich in Katoche befindet und sich nicht selbst verteidigen kann, ersucht er also den König, seinen Verteidiger, sowie die zu Beginn der Klageschrift aufgeführten Beklagten vor sein Gericht zu stellen; ganz ähnlich lautet der Ladungsantrag an den Strategen: *Ἀξιῶ οὖν σε, ἐὰν φαίνηται συντάξαι καταστῆσαι αὐτοὺς ἐπὶ σέ, ὅπως περὶ ἁπάντων τούτων τύχωσι τῆς προσηκούσης μισοπονηρίας.* (P. Lond. 44 = UPZ 8). Aus der Übereinstimmung der beiden Petita ist zu schließen, daß der König als oberster Einzelrichter die Ladungen ebenso berwerkstelligte, wie sein Beamter, der Stratege. Das *καταστῆσαι* konnte natürlich nur durch einen Ortsbeamten geschehen; wahrscheinlich werden dazu dieselben Beamten zuständig gewesen sein, die auch für die Gestellung des Beklagten vor das Strategengericht zu sorgen hatten, nämlich in der Regel der Epistat, in Strafsachen auch die lokalen Polizeibehörden. An diese Stellen wird der Hypomnematograph die *ἔντευξις* geschickt haben mit dem Befehl, den Angeklagten vor das Forum des Königs zu senden. Das Ladungsverfahren mag sich dann wie gewöhnlich zur Verhandlung des Strategen abgespielt haben: also mündliche Zitierung des Beklagten durch einen Amtsdiener vor den Dorfbeamten, Verlesung der Enteuxis, mündliche Aufforderung zum Erscheinen vor dem Königsgericht in Alexandria. Ob allerdings dieser Beamte die Befugnis hatte, bevor der König entschied, zwischen den Parteien einen Versöhnungsversuch vorzunehmen, mag zweifelhaft sein.

IV. Die Ladung vor das Zehnmännergericht endlich geschah rein privat durch den Kläger nach dem Vorbilde

auch an einem Ort dort in der Nähe stattgefunden haben. Die Größe eines Chrematisten-Sprengels ist uns aus P. Tor. II, 3 bekannt. Am Oberlauf des Nils umfaßte ein solcher Bezirk die Gaue von Panopolis bis Syene. Bei Verwertung dieses Maßstabes ergibt sich (unter der Voraussetzung, daß die Wandersprengel untereinander ziemlich gleich groß waren), daß ein zweiter Chrematistensprengel sich am Mittellauf des Nils von Panopolis bis Herakleopolis entlangzog, während ein dritter Sprengel am Unterlauf des Nils das Faijûm umfaßte und bis nach Alexandrien hinabreichte.

der attischen *πρόσκλησις*, aber der Beklagte wurde auf diese Art nur geladen, um dem *δίκην γράφεσθαι*, dem Akte der formellen Klageerhebung bei Gericht, anzuwohnen. Die Hauptverhandlung fand an einem besonderen Termin statt, zu dem an beide Parteien von Amts wegen eine Ladung erging, wie es das in P. Gurob II von der Beklagten überreichte *διάγραμμα* vorschreibt: [. . *συντάσσει ἐὰν δὲ*] *ἀμφοτέρων τῶν ἀντιδίκων* [*κληθέντων ἐν τῶι δικαστ*]*ηρίωι ἑκάτερος οὖν αὐτῶν μὴ βούλη*[*ται — — — κτλ. κρινέ*]*τωσαν ἀδικῆσαι*. Ob allerdings *κληθέντων* richtig ergänzt ist, ist sehr fraglich. Da aber in der Lücke ein Verbum für „laden" erwartet werden muß, so ist die Ergänzung Smylys dem Sinne nach sicher richtig[1]).

§ 2.

Die halbamtliche Ladung.

Eine Ladung ist halbamtlich, wenn sie vom Kläger ausgeht, ihre Gültigkeit aber von einer vorherigen Genehmigung oder Ermächtigung der Gerichtsstelle abhängt[2]). Diese Ladungsform begegnet in der Ptolemäerzeit nur im Verfahren vor den Chrematisten und auch da kommt sie nicht ausschließlich vor, sondern neben ihr war auch, und zwar hauptsächlich, die rein amtliche Ladung üblich. Nur aus einem einzigen Papyrus, P. Tebt. I, 29, kann nämlich geschlossen werden, daß es dem Kläger auch freistand, mit Ermächtigung der Richter die Zustellung der Ladung an den Beklagten persönlich zu bewirken. Dort bittet ein Komogrammateus, der von zwei Brüdern verklagt worden ist, weil er sich ihren Grundbesitz widerrechtlich angeeignet hat, den in dieser Sache angesetzten Termin zu verschieben. Er erwähnt in diesem Antrag die Zustellung der Klageschrift mit folgenden Worten: Z. 4 f.: *Ἀκουσίλαο*[*ς καὶ Πτο*]*λεμαῖος οἱ δύο Ἡρακλείδου τῶν ἐ*[*κ τῆς*] *κώμης ἀποδέδωκάν μοι παρ' ὑμ*[*ῶν ἀντί*]*γραφον ἐντεύξεως*. Da der Beklagte auf Grund der erhaltenen Abschrift der *ἔντευξις* um Vertagung einkommt, muß er bei Empfang der Klageschrift auch zugleich die Zeit erfahren haben, binnen der er vor Gericht erscheinen sollte[3]). Mit der Übergabe der *ἔντευξις* ist also auch gleichzeitig die Ladung erfolgt. Die Worte *παρ' ὑμῶν* zeigen deutlich, daß die Richter die Ermächtigung zur Zustellung gegeben

[1]) Näheres siehe unter Kapitel II, § 3.

[2]) Literatur zur halbamtlichen Ladung: Wenger, Archiv II, S. 502 f. Boyé, denuntiatio S. 8 f.; Jörs, Sav.Z. R.A. 36 S. 285; Mitteis, Grundzüge S. 16; Semeka, Prozeßr. S. 246; Taubenschlag, Strafrecht S. 63 A. 2.

[3]) Vgl. P. Tor. II, 13 Z. 16—18, wo ebenfalls nur die Übergabe der Klageschrift erwähnt ist, obwohl zugleich auch die Ladung erfolgt sein muß. Vgl. Wilcken UPZ S. 552.

hatten[1]). Der Verhandlungstermin oder genauer die Verhandlungsperiode vermerkte der *εἰσαγωγεύς* auf der Ausfertigung der Klageschrift, bevor sie an den Kläger zur Zustellung hinausgegeben wurde, oder teilte sie dem Kläger mündlich mit. Da eine bloße Behauptung des Klägers, daß der Beklagte geladen sei, kaum genügt hätte, um im Falle seines Ausbleibens im Verhandlungstermin gegen ihn ein Versäumnisurteil zu erwirken, so wird er vielleicht, wie bei der rein privaten Ladung, auf seinem Ladungsgang Zeugen mitgenommen haben, die gegebenenfalls später die erfolgte Ladung bestätigen mußten. Da aber im Verfahren vor den Chrematisten noch eine öffentliche Kontumazialladung (durch *πρόγραμμα*) erging, bevor ein Versäumnisurteil gefällt wurde (vgl. P. Tor. 13), ist es möglich, daß bei der ersten Ladung Zeugen nicht unbedingt zugegen sein brauchten, da ja diese zweite Ladung amtlich vorgenommen wurde. Ob man allerdings auf Grund einer einzigen Urkunde sagen kann, daß im Chrematistenverfahren bei der Ladung des Beklagten Parteibetrieb und Offizialbetrieb nebeneinander in Geltung waren[2]), mag fraglich sein. Im modernen Prozeß sind zwar auch beide Zustellungsarten miteinander kombiniert; für die Ladung des Beklagten zur Hauptverhandlung gilt aber nur ein Modus, nämlich der Parteibetrieb (vgl. RZPO § 214). Die obige Auslegung des P. Tebt. I, 29 ist übrigens auch gar nicht zwingend; denn es ist, wie schon Jörs[3]) hervorhebt, möglich, daß hier die Kläger nur als Urheber der Beschuldigung genannt sind und daß die Zustellung auch hier auf dem üblichen Wege durch einen Amtsdiener erfolgt ist. Neuerdings scheint jedoch P. Jen. Inv. Nr. 40 — die Auslegung ist nicht ganz sicher — die Zulässigkeit einer halbamtlichen Ladung vor dem Gericht der Chrematisten zu bestätigen[4]).

§ 3.

Die private Ladung.

Das Ladungsverfahren vor den Zehnmännergerichten der *χώρα* und Alexandriens wird — allerdings, wie unten noch zu zeigen sein wird, nur zum Teil — von dem Grundsatz des reinen Parteibetriebs beherrscht. Der Kläger begab sich in Begleitung zweier Ladungszeugen (*κλήτορες*) vor das Haus des Beklagten und teilte diesem unter Angabe der Gründe mit, daß er vor dem *δικαστήριον* gegen ihn eine Klage erheben werde. Dieser Vorgang wurde im

[1]) Eine Parallele dazu ist die denuntiatio ex auctoritate des römischen Stadtprozesses. Sie leitete aber nur ein Versäumnisverfahren ein. Vgl. Boyé, denuntiatio S. 205 ff.

[2]) Vgl. Wenger l. c. S. 503.

[3]) l. c. S. 285 A. 1.

[4]) Siehe unten S. 99 A. 2.

ptolemäischen Recht wahrscheinlich *κλῆσις* genannt (dieser Ausdruck ist nämlich für die parallele Zeugenladung im P. Hal. 1 Z. 222 überliefert). Im attischen Recht hieß die rein private Ladung *πρόσκλησις*[1]). Die *κλήτορες* waren sicherlich nicht „beim Gericht angestellte Ladungszeugen[2])", sondern Leute aus dem Dorfe des Beklagten, die als vertrauenswürdig bekannt waren; das ergibt sich rechtsvergleichend aus einer Bestimmung des griechischen Rechts, nach der die *πρόσκλησις* stattfinden soll *ἐναντίον κλητόρων δύ[ο] ἀξιό[χ]ρεων*[3]). Das Erfordernis der Zuverlässigkeit wäre überflüssig, wenn die Solemnitätszeugen, deren man sich bei der Ladung bedienen mußte, bei Gericht angestellt gewesen wären. Der Ladungsvorgang wurde nachträglich vom Kläger in der Weise protokolliert, daß er einen Schriftsatz in Briefform (an die Adresse des Beklagten) verfaßte, in welchem er außer dem Klagegrund noch den Streitwert (*τίμημα τῆς δίκης*, in Drachmen ausgedrückt) angab und die Zeugen, die bei der persönlichen, mündlichen Ladung anwesend gewesen waren, namhaft machte. Schließlich enthielt dieser Schriftsatz noch einmal die Ankündigung, daß die Klage an einem bestimmten Termin vor Gericht in Anwesenheit des Beklagten ediert werden wird: *ἡ δίκη σοι γραφήσεται* (oder *ἀναγραφήσεται*) *ἐν τῶι δεῖνι δικαστηρίωι ἐνώπιον* (vgl. P. Gurob II Z. 31 f.). Dieses *ἔγκλημα* wurde nun nicht schon bei der mündlichen Ladung dem Beklagten überreicht[4]). Denn einmal ist es unwahrscheinlich, daß der Kläger einen Vorgang, der erst stattfinden soll, schon im voraus als geschehen darstellt, sodann findet sich aber für diese Annahme auch im Text kein Anhaltspunkt, denn die Worte: *καὶ τὸ ἔγκλημα ἔ[χ]εις κληθεῖσα ἐνωπία κ[λήτορες κτλ.* (P. Gurob II, Z. 33) scheinen eher dafür zu sprechen, daß die *κλῆσις* von der Übermittelung des *ἔγκλημα* gesondert, und zwar zeitlich früher erfolgt ist; schließlich steht am Ende des P. Hib. I, 30 ein Vermerk eines Beamten (Z. 15

[1]) Hinsichtlich der Übereinstimmungen zwischen der ptolemäischen und der attischen *πρόσκλησις* vgl. Grenfell and Hunt, The Hibeh papyri S. 165, über die attische *πρόσκλησις* vgl. Meier Schömann Lipsius, Der attische Prozeß S. 800. Siehe auch die Vergleiche, welche Steinwenter in Sav.Z. R.A. 46 S. 379 ff. zwischen der rein mündlichen Prozeßladung des attischen Rechtes, der schriftlichen *κλῆσις* der ptolemäischen Papyri und dem römischen Ladungsrechte gezogen hat. Vgl. auch Calhouns, Oral and written pleading in Athenian Courts, dazu die Besprechung Hommels, Ph. Woch.-Schr. 1923 Sp. 607.

[2]) Wie Semeka, Prozeßr. S. 159 annimmt.

[3]) Dittenberger, Sylloge[2] I, 177 u. Sylloge[3] I 344, Z. 40 ff.

[4]) Dieser Ansicht ist anscheinend Boyé l. c. S. 102: Dans ce système (nämlich vor den ptolemäischen Zehnmännergerichten) l'introduction de l'instance se décompose en deux temps: 1° la remise par le demandeur au défendeur, en présence de témoins, d'un acte écrit (*ἔγκλημα*) etc. Derselben Auffassung sind die Herausgeber der Dikaiomata S. 172. Sie verwerfen die ältere Lesung in P. Petr. III, 21 g Z. 36 *ἐγκλημα[τί]ζοντος* und schlagen dafür die Lesung *τὸ ἔγκλημ[α] ὄντος* vor. Nach der Neuedition dieser Urkunde (P. Gurob II) bezieht sich aber die fragliche

δι' Ἐπιμένους), der nur als Zustellungsvermerk zu erklären ist[1]). Danach scheint sich das weitere Verfahren so abgespielt zu haben, daß der Kläger das *ἔγκλημα* erst nach der Ladung verfaßte und dann diesen Entwurf bei der Geschäftsstelle des Gerichts mit der Bitte um Zustellung an den Beklagten einreichte[2]). Aus technischen Gründen[3]) kann aber dieses Exemplar noch nicht zugestellt worden sein; vielmehr müssen von einem Schreiber des Eisagogeus zwei Abschriften hergestellt worden sein, von denen eine zur Zustellung an den Beklagten, die andere zum Verbleiben bei den Gerichtsakten bestimmt war. Daß die letztere Abschrift amtlich gewesen ist und nicht von dem Kläger eingereicht wurde, ergibt sich aus den Fragmenten P. Hib. I, 30 a—d; denn diese

Stelle nicht auf die private Übergabe des *ἔγκλημα*, weil jetzt die Lesung: *τούτου δὲ τοῦ ἐγκλήματος ὄντος* [Z. 35] feststeht.

[1]) Vgl. P. M. Meyer, Juristische Papyri S. 266; Boyé, denuntiatio S. 102 A. 19 (certificat de notification).

[2]) In diesem Zusammenhang ist noch auf P. Jen. Inv. Nr. 40 einzugehen; denn wenn dieser Papyrus auf das Zehnmännergericht zu beziehen wäre, so würde durch ihn eine Übermittelung des *ἔγκλημα* durch den Kläger (nicht durch einen Gerichtsdiener im Auftrage des Klägers, wie oben angenommen wurde) belegt sein. Ein gewisser Hermias bestätigt seiner Schwester den Empfang der von ihr eingereichten *ἔντευξις* und tadelt, daß darin „nichts Notwendiges klargemacht worden sei". Er verlangt nun nähere Auskünfte und gibt ihr zum Schluß den Auftrag: *Παραγίνου* [Lücke] *ἵν' ἕως ὁ στρατηγὸς εἰς Συήνην πορεύεται, συμμείξασά μοι τὴν κλῆσιν κομίσηις αὐτοῖς καὶ δοῦσα καὶ μετὰ τοῦ στρατηγοῦ καταπλεύσηις.* Der Stratege hat mit dem Prozeß nichts zu tun, seine Fahrt nach Syene wird nur als Reisegelegenheit erwähnt (vgl. Zucker, Festschrift S. 179, Wilcken, Archiv IX S. 70). Wilcken (l. c. S. 70) glaubt, daß auch Hermias in dem Prozeß amtlich keine Rolle gespielt habe. Seine Schwester werde ihm nur einen Entwurf ihrer *ἔντευξις* zugeschickt haben, damit er sie beraten solle. Die Enteuxis, von der in Z. 2 des Briefes die Rede ist, muß aber mit dem gegenwärtigen Verfahren in Zusammenhang stehen; denn wenn sie einen Prozeß eingeleitet hätte, der schon zur Zeit der Abfassung des Briefes zuungunsten der Schwester des Hermias entschieden gewesen wäre, würde Hermias auf diese Klageschrift überhaupt nicht oder wenigstens nicht mit diesen Worten zurückgekommen sein. Die *ἔντευξις* muß also das Verfahren eingeleitet haben, zu welchem die Klägerin die *κλῆσις* übergeben soll: dann kann es sich aber nicht um ein Verfahren vor dem Zehnmännergericht (Zucker, Festschrift S. 175), sondern nur um ein solches vor den Chrematisten handeln. Dafür sprechen auch noch folgende weitere Gründe. Die *δικαστήρια* sind nur für das 3. Jahrh. bezeugt, Wilcken neigt jedoch dazu, P. Jen. Inv. Nr. 40 aus paläographischen Gründen in das 2. Jahrh. zu datieren (l. c. S. 69). Der Ladungsschriftsatz heißt im Zehnmännergerichtsverfahren nur *ἔγκλημα*, niemals *κλῆσις*. Mit dem letzteren Ausdruck wird in P. Hal. 1 Z. 222 nur der Vorgang der privaten (Zeugen)-Ladung bezeichnet. Im Chrematistenprozeß findet sich dagegen für die dem Beklagten zugestellte Klageschrift ein ähnlicher Ausdruck, nämlich *ἔγκλησις* (P. Tor. 13 = UPZ 118 Z. 16). Außerdem ist durch P. Tebt. I, 29 belegt, daß im Verfahren vor den Wanderrichtern die Klageschrift mit der Ermächtigung der Richter dem Beklagten durch den Kläger persönlich übergeben werden konnte (vgl. oben Kapitel II, B, § 2). P. Jen. Inv. Nr. 40 bezieht sich daher wahrscheinlich auf ein Verfahren vor den Chrematisten.

[3]) Nämlich wegen der Terminsbestimmung; siehe weiter unten.

Fragmente stellen *ἐγκλήματα* verschiedener Kläger dar, stammen aber von einer Hand. Die Annahme, daß der Kläger selbsttätig einen Entwurf seines *ἔγκλημα* bei Gericht einreichen mußte, ist übrigens nicht notwendig; es ließe sich auch vorstellen, daß die Ladungsschriftsätze P. Hib. I, 30 a—d von einem Schreiber des Gerichtes unter Mitwirkung des Klägers entworfen worden sind. Dann brauchte von diesem mit amtlicher Hilfe hergestellten Entwurf, der ja bei Gericht blieb, nur eine Abschrift zur Zustellung an den Beklagten hergestellt zu werden, falls der Kläger nicht noch ein Handexemplar wünschte. Zur Kontrolle wurde natürlich auch das Exemplar, welches bei den Akten des Gerichtes verblieb, mit einem Vermerk versehen, aus dem der zustellende Beamte ersichtlich war (P. Hib. I, 30), und dann mit anderen Ladungsschriftsätzen, welche in Sachen mit dem gleichen Termin ergangen waren, zusammengeklebt[1]). Nun erhebt sich die Frage, wann dieser Termin festgesetzt und dem Beklagten mitgeteilt wurde. In P. Gurob II, Z. 12 bis 35 ist uns ein *ἔγκλημα* erhalten, und zwar ist hier der Wortlaut in einem Verhandlungsprotokoll zitiert (vgl. Z. 11: *τά[δε ἔγ]νωμεν πε[ρὶ τῆς δίκης ἧς ἐγράψατο] Δωσίθεος Ἡρακ[λείαι κ]ατὰ τὸ ἔγκλημα τόδε*). Dagegen ist das zweite auf uns gekommene Exemplar eines solchen Ladungsschriftsatzes, der Hibeh-Papyrus I, 30, nicht ein Teil eines Protokolls, sondern ein Duplikat des Exemplars, welches in die Hände des Beklagten gelangt ist. Das ergibt sich aus dem bereits erwähnten Zustellungsvermerk von zweiter Hand (Z. 15)[2]). Die beiden *ἐγκλήματα* unterscheiden sich dadurch, daß in P. Gurob II der Termin zur Einreichung der Klage in der Schlußklausel enthalten ist, während er in P. Hib. I, 30 fehlt[3]). Wilcken[4]) hält es daher für zweifelhaft, ob in P. Hib. I, 30 schon dasjenige Exemplar vorliegt, durch welches nach Bestimmung des Gerichtstermins der Beklagte geladen wurde. Nach der Analogie der attischen *πρόσκλησις* scheint es ausgeschlossen, daß der Kläger, bevor er zur mündlichen Ladung schritt, bei Gericht um Bestimmung eines Termins nachgesucht habe, denn es finden sich im griechischen Recht Beispiele, wo die Vorladung gleich dem auf frischer Tat Betroffenen gemacht wurde, wo also vorherige Terminsansetzung durch das Gericht unmöglich war[5]). Andererseits konnte wieder der Kläger nicht das Recht haben, vollkommen willkürlich einen Termin zu bestimmen, und

[1]) Vgl. Wilcken, Archiv VI S. 351 und Mitteis, Chrestomathie 20, Vorbemerkung.

[2]) Vgl. S. 99, A. 1. Mitteis, Chrest. Nr. 20 faßt diesen Papyrus als Teil eines Verhandlungsprotokolls auf. Unter dieser (falschen) Prämisse wurde der Anfang von den Herausgebern der Dikaiomata (S. 172 A. 1 u. S. 55 A. 2) ergänzt.

[3]) Die Angabe des Termins wird in der Lücke am Anfang von Z. 15 erwartet, aber die Lücke reicht dazu nicht aus; vgl. P. M. Meyer, Juristische Papyri S. 266.

[4]) Archiv VI S. 351.

[5]) Vgl. Meier-Schömann-Lipsius, Der attische Prozeß S. 799.

so ist es — falls nicht für die editio actionis bestimmte Termine oder Fristen gesetzlich festgelegt waren — wahrscheinlich, daß bei der mündlichen Vorladung die kommende Klageerhebung im allgemeinen, ohne Nennung eines bestimmten Tages, angezeigt wurde. Den Termin wird dann der Eisagogeus ermittelt haben, sobald der Kläger seinen Entwurf des *ἔγκλημα* zur Zustellung an den Beklagten in der Geschäftsstelle übergeben hatte oder — nach der anderen Hypothese — sobald vom *γραμματεύς* des Gerichtes das *ἔγκλημα* unter Mitwirkung des Klägers schriftlich fixiert worden war. Dieser Termin wurde dann dem Kläger mitgeteilt (im letzteren Fall gleich mündlich) und in eine zum Zwecke der Zustellung an den Beklagten amtlich angefertigte Abschrift des *ἔγκλημα* eingefügt. Auf dem bei Gericht verbleibenden Exemplar des *ἔγκλημα* brauchte der Termin nicht noch nachträglich vermerkt zu werden; denn es wurde mit anderen Ladungsschriftsätzen, für die der gleiche *εἰσαγωγή*-Termin festgesetzt worden war, zusammengeklebt, es genügte also eine einzige Notiz auf der ganzen Papyrusrolle. So erklärt sich m. E. auch die Verschiedenheit zwischen dem *ἔγκλημα* in P. Gurob II und dem *ἔγκλημα* P. Hib. I, 30. In dem Verhandlungsprotokoll P. Gurob II ist das *ἔγκλημα* abgeschrieben worden, welches der Beklagten zugestellt und von ihr bei der Verhandlung dem Gericht übergeben worden war; es mußte also den Termin der *γραφὴ τῆς δίκης* ausdrücklich in seinem Texte enthalten, während P. Hib. I, 30 ein Exemplar eines *ἔγκλημα* darstellt, welches bei Gericht geblieben ist. Eine weitere Frage ist die, ob die Hauptverhandlung sich gleich an das *δίκην γράφεσθαι* anschloß; denn davon hängt es ab, ob die *κλῆσις* nur zur editio actionis stattfand, während für die Hauptverhandlung besonders, vielleicht sogar in einem anderen Modus, geladen wurde. In P. Gurob II hat tatsächlich die Verhandlung an einem anderen Termine, als das *δίκην γράφεσθαι* stattgefunden. Die Beklagte wurde nämlich auf einen Tag (das Tagesdatum ist nicht erhalten) des Monats Peritius im 21. Jahr (= Juni/Juli 226 v. Chr.) zum *δίκην γράφεσθαι* geladen; an diesem Zeitpunkt muß auch der Kläger die Klage ediert haben; denn es heißt am Anfang des Urteils (Z. 11 ff.) *τά[δε ἔγ]νωμεν πε[ρὶ τῆς δίκης ἧς ἐγράψατο Δωσίθεος Ἡρακ[λείαι κ]ατὰ τὸ ἔγκλημ[α τόδε*. Die Hauptverhandlung, in welcher die Klage wegen Versäumnis des Klägers abgewiesen wird, findet aber erst am 22. Dystros des Jahres 22 (= Juli 225 v. Chr.), also ein volles Jahr später, statt. Der Grund für die Verzögerung lag anscheinend darin, daß die Beklagte zwei Richter des Kollegiums in einer an den Strategen gelangten *ἔντευξις εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* abgelehnt hatte. Von wann diese *ἔντευξις* datiert war, läßt sich aus dem Papyrus nicht feststellen. Wahrscheinlich wurde sie aber gleich nach dem Editionstermin im

Monat Peritius des 21. Jahres verfaßt; denn an diesem Zeitpunkt muß die Beklagte die Richterbesetzung erfahren und ihre Absicht, die beiden Richter abzulehnen, dem Gerichte kundgetan haben, damit das Ruhen des Verfahrens bis zur Erledigung des Ablehnungsgesuches angeordnet werden konnte. Das Gericht wurde in dieser Sache erst wieder tätig, nachdem das *πρόσταγμα* des Strategen eingetroffen war. Dieses Schreiben stammt vom 16. Dystros (19. Pachon) des Jahres 22 (= Juli 225 v. Chr.); die *ἔντευξις* muß also in der Kanzlei des Strategen lange Zeit unerledigt liegen geblieben sein, was nicht gerade unwahrscheinlich ist; denn die Lässigkeit der Beamtenrichter in der Erledigung von Bittschriften ist uns auch aus anderen Papyri bekannt. Schon sechs Tage nach Erlaß des *πρόσταγμα* fand die Verhandlung statt (am 22. Dystros). Die Zehnmänner wurden aus einer Gesamtzahl von 20 Richtern ausgelost[1]), und zwar wechselte die Besetzung ständig in ganz kurzen Zeiträumen[2]). Es muß aber die Regel bestanden haben, daß das Kollegium in der einmal festgelegten Besetzung auch dann entschied, wenn sich die Verhandlung in der betreffenden Sache eine geraume Zeit hindurch verzögerte; denn sonst hätte eine Ablehnung von Richtern nur für den unbestimmten Fall erfolgen können, daß sie an dem nächsten Termin wieder dem entscheidenden Kollegium angehören sollten; der Eisagogeus hätte dann aber bei der Bestellung der Richter dafür Sorge getragen, daß die abgelehnten nicht in das Kollegium kamen. Das Kollegium wäre dann auch vollzählig gewesen und nicht nur mit einer um die abgelehnten Richter verringerten Zahl besetzt gewesen, wie in P. Gurob II. Die Trennung der beiden Termine, des Editions- und des Verhandlungstermins, läßt sich daher in P. Gurob II daraus erklären, daß nach dem ersten Termin die Ablehnung der beiden Richter erfolgt ist. Der Schluß, daß diese Trennung die Regel bildete, ist infolgedessen aus d i e s e m Papyrus nicht zulässig. Dagegen spricht für diese Annahme der Papyrus Petr. III, 21 a. Dort hat nämlich keine Ablehnung von Richtern stattgefunden, trotzdem ist aber das *δίκην γράφεσθαι* an einem besonderen Termin vor der Verhandlung erfolgt; denn es heißt in Z. 5: *δίκη ἔρημος ἀπεδικάσ[θη ἦ]ν ἐγράψα[το δ δεῖνα τῶι δεῖνι.* Der Kläger wurde also mit seiner Klage durch Urteil abgewiesen und zwar muß in der Verhandlung, auf der das Urteil erging, entweder der Kläger oder der Beklagte säumig gewesen sein, da es sich hier um eine *δίκη ἔρημος* handelt. Im ersten Fall wäre dann das Versäumnisurteil ergangen, weil der beweispflichtige Kläger nicht erschienen war, im zweiten Fall wäre die Klage trotz Versäumnis des Beklagten abgewiesen worden, weil

[1]) W. Schubart, Archiv V. S. 67 A. 1.

[2]) Das ergibt sich bei einem Vergleich der Protokolle P. Petr. III, 21 a, b, c, d, f und P. Petr. III, 24.

der erschienene Kläger außerstande war, den Klagegrund zu beweisen. Steinwenter[1]) weist darauf hin, daß der Text beide Deutungen zuläßt, entscheidet sich aber für die zweite, da in P. Tor. 13 (vor den Chrematisten), wo auch nur der Kläger erschienen ist, der Klage stattgegeben wird und dann, weil der attische Prozeß das Erkenntnis zugunsten des erschienenen Beklagten nicht kannte. Demgegenüber ist jedoch einzuwenden, daß in P. Tor. 13 der Kläger seine Ansprüche ausführlich begründet hat und daß P. Gurob II gerade den Beweis dafür liefert, daß die Zehnmänner ein Urteil auch zugunsten des allein erschienenen Beklagten fällen konnten. In Z. 35 f. des Protokolls wird konstatiert, daß der Kläger abwesend ist, während die Beklagte mit ihrem *κύριος* erschienen ist, Beweisurkunden einreicht und ihre Sache verteidigen will: *Λωσιθέου μ]ὲν [[αὐτ[οῦ]] οὐ παρό]ντος καὶ οὔτε τὸ[ν] γραπτὸν λόγον θ[εμένου] οὔτε — — — Ἡρακλείας [δ]ὲ παρούσης μετὰ [κυρίου] — — — καὶ [ἅμα τε [γραπ]τὸν λόγον θ[ε]μένης καὶ τὰ δικ[α]ιώματα βουλομ[ένης τε ἀπολογε]ῖσθαι τὴν δίκην κτλ.* Die Klage wird daher abgewiesen: *ἀπεδικάσαμεν τὴν δίκην.* (Z. 48.) Es wird also von der Erledigung des Prozesses derselbe Ausdruck gebraucht, wie in P. Petr. III, 21 a (Z. 5: *δίκη ἔρημος ἀπεδικάσ]θη*). Danach kann als sicher angenommen werden, daß auch in dem Petrie-Papyrus die Klage wegen Versäumnis des Klägers abgewiesen worden ist. Dieses Urteil konnte aber nicht an demselben Termin verkündet worden sein, an dem die editio actionis stattgefunden hat, denn das *δίκην γράφεσθαι*, welches der Verhandlung unzweifelhaft vorausgegangen ist (vgl. Z. 5: *ἦν* [scil. *δίκη*] *ἐγράψατο δ δεῖνα τῶι δεῖνι*), erforderte die Anwesenheit des Klägers. In P. Petr. III, b, c, d und f ergeht Versäumnisurteil g e g e n die Beklagten. Hier heißt es nämlich nicht *δίκη ἔρημος ἀπεδικάσθη*, wie in a, sondern *δίκη ἔρημος κατεδικάσθη*. Das kann aber nach Steinwenter[2]) nur bedeuten: Der Prozeß wurde gemäß dem *ἀξίωμα* des Klägers entschieden. Es wäre nicht ausgeschlossen, daß in diesen Fällen die Beklagten schon zum *δίκην γράφεσθαι* nicht erschienen sind und die Kläger daher sofort Versäumnisurteil genommen haben. Das *δίκην γράφεσθαι* muß auch bei Nichterscheinen des ordnungsmäßig geladenen Beklagten möglich gewesen sein; denn sonst hätte es dieser ja in der Hand gehabt, durch hartnäckiges Ausbleiben im Editionstermin die Einleitung des Prozesses zu verhindern[3]). Wenn dagegen die

[1]) Versäumnisverfahren S. 102, besonders A 4. A. A. Mitteis, Grundzüge S. 19 u. Chrestomathie zu Nr. 3: es liege Versäumnis beider Prozeßparteien vor.

[2]) l. c. S. 102 A. 4.

[3]) Aber auch in diesem Falle ist es wahrscheinlicher, daß das *δίκην γράφεσθαι* in Abwesenheit des Beklagten stattfand, ohne daß sich gleich daran ein Versäumnisurteil anschloß. Der Beklagte wurde vielmehr sicherlich auch noch zu dem besonderen Verhandlungstermin geladen und erst wenn er auch in diesem Termine ausblieb, wird er in contumaciam verurteilt worden sein.

editio actionis vor Gericht in Gegenwart der Beklagten stattgefunden hatte und diese nur den Verhandlungstermin versäumten, so steht auch für diese Fälle fest, daß das Urteil nicht gleich nach dem *δίκην γράφεσθαι*, sondern erst später an einem besonderen Termin gefällt worden ist. Dann wurde aber nur zum *δίκην γράφεσθαι* (*ἀναγράφεσθαι*) rein privat geladen und nicht zugleich auch zur Verhandlung. Zu dieser mußten vielmehr die beiden Gegner besonders geladen werden[1]). Diese Annahme wird auch durch folgenden Satz aus der Verordnung, die die Beklagte Herakleia in P. Gurob II unter den Beweisurkunden eingereicht hat, bestätigt: [. . *συντάσσει ἐὰν δὲ*] *ἀμφοτέρων τῶν ἀντιδίκων* [*κληθέντων ἐν τῶι δικαστ*]*ηρίωι ἑκάτερος οὖν αὐτῶν μὴ βούλη*[*ται γραπτὸν λόγον θέσθαι — — — ἢ ἀποδέχ*[*ε*]*σθαι ἢ συνθάσθαι — — —* [*κρινέ*]*τωσαν ἀδικῆσαι.* Wenn also beide Parteien geladen worden sind, vor Gericht zu erscheinen — so lautet die prozessuale Vorschrift —, und eine von ihnen nicht erscheint, oder eine schriftliche Aussage nicht einreichen will, soll entschieden werden, daß sie Unrecht habe. Diese Ladung kann mit der *κλῆσις* nicht identifiziert werden, weil dort der Beklagte nur zum *δίκην γράφεσθαι* geladen wurde und nicht auch zu der an einem besonderen Termine stattfindenden Verhandlung und der Gerichtshof in der Regel erst bei Versäumung dieses Termins ein Kontumazialurteil fällte. Zum ersten Termin brauchte auch der Kläger gar nicht geladen zu werden, weil er den Termin ja schon kannte, der eben auf seine Veranlassung dem Beklagten mitgeteilt worden war. Fraglich ist nur, ob die zweite Ladung des Beklagten, nämlich zum Verhandlungstermin, wiederum durch den Kläger erfolgte. Die Lücke in P. Gurob II Z. 46: [*κληθέντων ἐν τῶι δικαστ*]*ηρίωι* ist wenigstens dem Sinne nach sicher ergänzt. Der Ausdruck *καλεῖν* ist nur für die private Ladung bezeugt (vgl. P. Gurob II Z. 33: *καὶ τὸ ἐγκλημα ἔ*[*χ*]*εις κληθεῖσα ἐνωπία*); in Z. 46 bezieht er sich aber, falls die Ergänzung richtig ist, auch auf die Ladung des Klägers, die natürlich nur amtlich erfolgen konnte. Aus der vollkommenen Gleichstellung der Ladungen des Klägers und der des Beklagten ist zu schließen, daß die Ausführung auch bei beiden die gleiche gewesen ist; dann kommt aber nur die amtliche Ladungsform in Betracht. Auch aus praktischen Erwägungen ist es unwahrscheinlich, daß die *κλῆσις* mit aller ihrer Umständlichkeit ein zweites Mal Platz gegriffen habe.

In dem *ἔγκλημα* P. Hib. I, 30 schreibt der Kläger dem Beklagten, er habe die Schuld trotz wiederholter Mahnungen nicht

[1]) Für die Annahme Semekas, Prozeßr. S. 159, daß es den Parteien gewiß freistand, „eine (wenn auch in der Form *ἡ δίκη σοι ἀναγραφήσεται* ausgefertigte) Ladung einer *ἔντευξις* einzuverleiben und auf diesem Wege eine rein amtliche Ladung zu veranlassen", sind keine Anhaltspunkte gegeben.

zurückbezahlt und sie auch dem Gerichtsvollzieher gegenüber nicht anerkennen wollen: *οὔτε τῶι πράκτορι ἠβούλου ἐξομο*[*λογήσ*]*ασθαι* (Z. 18). Mitteis[1]) hat daraus geschlossen, daß der *πράκτωρ* dem Beklagten vielleicht behufs Ladung zum Vorverfahren ins Haus geschickt worden sei und daß daher die private Ladung erst eingesetzt habe, wenn das Vorverfahren vor dem Strategen fruchtlos verlaufen sei. P. M. Meyer[2]) hält dies für unsicher, aber nicht für unwahrscheinlich. Nach der Neuedition des Papyrus Petr. III, 21 g durch Smyly (P. Gurob II), ist aber das Argument hinfällig geworden, auf welches die Ansicht, daß vor den Zehnmännergerichten ein Vorverfahren, wie bei den Laokriten und dem Koinodikasterion üblich war, gestützt wurde, und die Bedenken, die schon v. Druffel[3]) zu dieser Stelle gegen den Praktor als Ladungsorgan geäußert hat, erweisen sich als gerechtfertigt.

Da auch bei den Zehnmännergerichten Alexandriens die Klage durch *δίκην γράφεσθαι* anhängig gemacht wurde, wird sich dort auch die Ladung des Beklagten zu editio actionis vor Gericht in denselben Formen abgespielt haben, wie bei den Zehnmännergerichten der *χώρα*. Für diese Annahme spricht auch eine Stelle in den Vorschriften über die *δίκη ψευδομαρτυρίου: Ἐὰν δέ τις μὴ εὑρίσκηι τ*[*οὺς*] *μαρτυρήσαντας, διδότω τὸ ἔνκλημα τῶι π*[*αρ*]*ασχομένωι.* (P. Hal. 1 Z. 35 ff.). Hier ist auf einen Abschnitt des Ladungsverfahrens, die Zustellung des privaten *ἔγκλημα* auf Betreiben des Klägers Bezug genommen. Wenn der erste Akt, die mündliche Ladung in Gegenwart zweier *κλήτορες*, keine Erwähnung findet, so hat das, wie die Herausgeber[4]) hervorgehoben haben, seinen Grund darin, daß es an der obigen Stelle nur darauf ankommt, eine Besonderheit in der Zustellung (Übergabe des *ἔγκλημα* nicht an die angefochtenen Zeugen, sondern an den Zeugensteller) hervorzuheben. Die *κλήτορες* werden auch hier ebensowenig wie in der *χώρα* gefehlt haben, da sie auch bei der parallelen Zeugenladung in P. Hal. 1, Z. 223 mitwirken. In dem Prozesse wegen Anfechtung von Zeugenaussagen, auf die ein Urteil gegründet war, galt die Sonderbestimmung, daß bei Unauffindbarkeit dieser Zeugen die Ladung an den Produzenten des Zeugnisses zu übergeben war (P. Hal. 1, Z. 35 ff.), sei es nun, damit dieser die

[1]) Mitteis, Chrestomathie Nr. 20 zur Stelle, Grundzüge S. 17.

[2]) Juristische Papyri S. 267.

[3]) Krit.Viert.-Schr. 1912 (XIV) S. 526 A. 7. Vgl. auch Zucker, Gerichtsorganisation S. 49: P. Hib. I, 30 zeige deutlich, daß der Ladung kein Vorverfahren, sondern mehrmalige private Aufforderung durch den *πράκτωρ* an den Beklagten vorausgegangen sei. Gegen ein Vorverfahren vor dem Strategen auch die Herausgeber der Dikaiomata S. 172.

[4]) S. 169.

Ladung der Zeugen vermittele oder, was wahrscheinlicher ist, damit er den Prozeß an ihrer Stelle übernehme[1]).

Allem Anscheine nach ist die private Ladung auch vor den Gerichten der anderen autonomen Griechenstädte, Ptolemais und Naukratis, üblich gewesen. In P. Lille I, 29, einer städtischen Gerichtsordnung, die mit größter Wahrscheinlichkeit in Ptolemais galt[2]), sind Vorschriften über den Sklavenprozeß enthalten; von der Erhebung einer Noxalklage gegen den Sklaven eines anderen wird der Ausdruck *δίκην γράφεσθαι* gebraucht: *Ἐὰν δέ τις περὶ ἀδικήματος ἑ[τέ]ρο[υ] οἰκέτηι ὄντι δίκην γραψάμενος κτλ.* Zu diesem *δίκην γράφεσθαι* wird wie bei den *δικαστήρια* der *χώρα* und Alexandriens die Ladung des Beklagten durch *κλῆσις* erfolgt sein.

B. Versäumnisfolgen, Zwangsmaßnahmen bei der Ladung und prozeßeinleitende Gestellungsbürgschaften.

Ein Ausbleiben des Beklagten in einer vor den Beamtenrichtern stattfindenden Verhandlung zog niemals Versäumnisfolgen nach sich; denn da die ptolemäischen Beamtenrichter nur Friedensrichter waren[3]), bestand für den Beklagten ihren Ladungen gegenüber auch keine Folgepflicht[4]). Wenn der Gegner nicht erschienen war, mußte sich eben der Kläger mit einer neuen Eingabe an den Strategen oder Epistaten wenden, die Tatsache des Nichterscheinens der Beklagten kurz mitteilen: *φυγοδικοῦντες οὐκ ἀπήντησαν*[5]) und um Ansetzung eines neuen Termins und Verfügung einer neuen Ladung oder Vorführung bitten, falls er es nicht lieber gleich vorzog, die Sache bei einem Kollegialgerichtshof anhängig zu machen. Über das Versäumnisverfahren bei den Laokriten und dem Koinodi(kasterion) sind wir nicht unterrichtet, dagegen wissen wir von den Chrematisten und den Zehnmännern, daß sie Kontumazialurteile fällen konnten. Versäumnisurteile der Chrematisten liegen in P. Tor. 13 = UPZ 118 und P. Ryl. II, 65 col. 2 Z. 14 vor. In BGU 1004 col. I Z. 6 wird eine *δίκη ἔρημος* der Wanderrichter erwähnt. In allen drei Fällen erging Versäumnisurteil gegen die nicht erschienenen Beklagten. Das ptolemäische Recht kennt jedoch keine mechanische Entscheidung *κατὰ τοῦ ἀπόντος*, sondern der Kläger mußte, auch wenn die Gegenpartei nicht anwesend war, den Grund seines Anspruches darlegen und Beweis zum mindesten anbieten (vgl. P. Tor. 13, Z. 7 f.). Selbst dann konnte ein

[1]) Vgl. P. Hal. S. 55, San Nicolò, Groß, Archiv 53, S. 342 ff.
[2]) Siehe P. Hal. S. 112; Zucker, Gerichtsorganisation S. 62.
[3]) Vgl. Taubenschlag, Archiv IV S. 15 f.
[4]) Beispiele bei Steinwenter, Versäumnisverfahren S. 101.
[5]) Vgl. P. Tor. 1 p. 3 Z. 5 ff.

Versäumnisurteil nur ergehen, wenn es bei einer zweiten Ladung ausdrücklich angedroht worden war (vgl. P. Tor. 13, Z. 20 f.). In P. Petr. III, 25 Z. 44 (von *σύνταξον* an) werden durch den Eisagogeus des Chrematistengerichts die Folgen formuliert, die eintreten sollen, wenn der Gestellungsbürge des Beklagten nicht an dessen Stelle erscheint: es werde dann nach dem Antrag des Klägers erkannt werden. Da der Prozeß auf Betreiben des Klägers in Alexandria fortgesetzt wird, ist für den Fall, daß der Kläger den Prozeß verliert, vorgesehen, daß dieser dann dem Gestellungsbürgen die Reisekosten nach Alexandrien ersetzen muß[1]).

Wenn der Beklagte vor den Zehnmännergerichten der *χώρα* nicht erschien, wurde der Prozeß nach dem *ἀξίωμα* des Klägers entschieden[2]). Ein derartiges, dem Klageanspruch stattgebendes Versäumnisurteil wird in den Verhandlungsprotokollen mit den Worten konstatiert: *δίκη ἔρημος κατεδικάσθη ἣν ἐγράψατο ὁ δεῖνα τῶι δεῖνι* (vgl. P. Petr. III, 21 [b] bis [d] und [f]). Wenn der Kläger nicht erschien, erging ein Versäumnisurteil, in dem die Klage abgewiesen wurde: P. Petr. III 21 a, Z. 5 *δίκη ἔρημος ἀπεδικάσ[θη ἣ]ν ἐγράψατο ὁ δεῖνα τῶι δεῖνι;* P. Petr. III, 21 g = P. Gurob II, Z. 48 *ἀπεδικάσαμεν τὴν δίκην*[3]). Auch vor dem Zehnmännergericht brauchte der Kläger oder Beklagte bei einem Ausbleiben im Verhandlungstermin nicht unter allen Umständen ein Versäumnisurteil zu riskieren, sondern nur dann, wenn es dem allein erschienenen Teil gelang, den Klageanspruch zu begründen bzw. zu widerlegen. In dem Verhandlungsprotokoll P. Gurob II wird nämlich ausdrücklich festgestellt, daß die Beklagte mit ihrem *κύριος* erschienen war, einen Schriftsatz (*γραπτὸς λόγος*) sowie Beweisurkunden überreichte, darunter auch eine gesetzliche Bestimmung (*διάγραμμα*), das Versäumnisverfahren betreffend[4]), und ihre Sache verteidigen wollte. Auch das in dem Protokoll zum Teil zitierte *διάγραμμα* (Z. 41—48) hat die Versäumnisfolgen nicht nur für den Fall des Nichterscheinens festgelegt, sondern auch für den Fall, daß gewisse Prozeßantrittshandlungen nicht vorgenommen werden: [*γραπτὸν λόγον θέσθαι .*]. . .
. . . *ορην ἢ ἀποδέχ[ε]σθαι ἢ συθάσθαι.*

Weil dem Beklagten im Verfahren vor den Beamtenrichtern kein Prozeßverlust drohte, wenn er den Termin versäumte, waren

[1]) Vgl. die Übersetzung dieser Urkunde S. 91.
[2]) Vgl. Steinwenter l. c. S. 102.
[3]) Durch diese Stelle ist die Ansicht Steinwenters (l. c. S. 102) widerlegt, daß das ptolemäische Recht kein Versäumnisurteil zugunsten des allein erschienenen Beklagten kannte und daß daher die Klage in P. Petr. III, 21 a nur deshalb als *δίκη ἔρημος* abgewiesen wurde, weil der allein erschienene Kläger seinen Anspruch nicht beweisen konnte.
[4]) Zur Vorlesung von Rechtsvorschriften durch die Partei vgl. Semeka, Prozeßr. S. 242 f.

hier direkte Zwangsmaßnahmen, um ihn vor Gericht zu ziehen, sehr viel häufiger, als bei den Kollegialgerichten. Sie wurden nicht nur dann angewandt, wenn der Beklagte schon einmal ungehorsam gewesen war, sondern auch gleich bei der ersten Ladung, wenn zu befürchten stand, daß er dem Prozeß ausweichen werde. Vorführungen wurden von besorgten Klägern oft beantragt, ihre Anordnung stand aber im freien Ermessen der Gerichtsbehörden (vgl. P. Lille II, 33 Z. 8 und 10 und oben S. 80 f.). Die prozeßrechtlichen termini technici für die Vorführung waren *ἀνάγειν* und *μεταπέμπεσθαι* (Belege s. oben S. 79). Wenn ein auch für die einfache Ladung üblicher Ausdruck wie z. B. *ἀποστέλλειν*, gebraucht wurde, mußte die Tatsache, daß der Beklagte unter Bedeckung geschickt werden sollte, besonders hervorgehoben werden. So befiehlt in P. Hib. I, 60 der Stratege: *ἀπόστειλον αὐτὸν πρὸς ἡμᾶς μετὰ φυλακῆς ἤδη*. In P. Tor. II, 3 werden auch die Chrematisten um Vorführung der Beklagten gebeten. Die Richter sollen sie durch den Phrurarchen zur Verhandlung „holen lassen[1])".

Obwohl ein Ausbleiben in den Terminen vor den Kollegialgerichten an und für sich schon durch die drohende Kontumazialfolge hinreichend sanktioniert war, bestanden noch darüber hinaus weitere Sicherungen, um ein *οὐχ ὑπακούειν* (vgl. P. Tor. 13, Z. 7) des Beklagten nach Möglichkeit zu verhindern, nämlich Gestellungsbürgschaften und Gestellungseide. In P. Petr. III, 25[2]) hatte der Beklagte nicht nur einen Bürgen für sein Erscheinen in der Verhandlung vor den Chrematisten gestellt, sondern außerdem auch noch ein eidliches Gestellungsversprechen abgegeben[3]). Da er im Gefängnis saß, konnte er [*τὸ πα*]*ρὰ τοῦ τῶν τόπων πράκτορος* [*διεγγύη*]*μα Ἀρ*[*ισ*]*τίππωι καὶ τοῖς πράκτορσι* (Z. 16 f.) nicht einhalten, deshalb mußte der Gestellungsbürge für ihn eintreten, ja den Prozeß an seiner Stelle übernehmen. Die Verpflichtung des Bürgen ging also in erster Linie auf Gestellung des reus (gegen den widerspenstigen Beklagten hatte er sicherlich das Recht der Duktion), erst in zweiter Linie auf Übernahme der Defension des Beklagten im Falle der Nichtgestellung[4]). Im vorliegenden Falle erging dazu an den Bürgen auf Antrag des Klägers eine besondere Ladung (vgl. Z. 23 und 49). Warum es hier noch einer Ladung des Bürgen bedurfte, erscheint auf den ersten Blick fraglich. Denn die Verpflichtung des Bürgen wird wie in P. Hib. I, 92 eine exekutive gewesen sein, es hätte also gegen ihn an und

[1]) Z. 38 f.: *μεταπεμψάμενοι τοὺς ἐγκαλουμένους δι' Ἀντιφάνου φρουράρχου.*

[2]) Vgl. zu dieser Urkunde: K. Feist. J. Partsch etc.: Zu den ptolemäischen Prozeßurkunden, Archiv VI S. 355.

[3]) P. M. Meyer, Z. f. vgl. R.-W. 39 S. 270 verweist auf das vadimonium cum satisdatione et iure iurando als Parallelle im römischen Recht.

[4]) Siehe oben S. 91 f.

für sich sofort vollstreckt werden können, da er zur ersten Verhandlung weder den Beklagten dem Gerichte „übergeben" hat, noch zu dessen Verteidigung persönlich erschienen war, obwohl er sehr wohl dazu imstande gewesen wäre (vgl. Z. 22/23). Der Grund, warum gegen den Bürgen nicht sogleich *κατὰ τὸ διάγραμμα* vollstreckt worden ist, wird wohl darin zu erblicken sein, daß vorher ein der Klage stattgebendes Versäumnisurteil hätte ergehen müssen. Dieses Urteil konnte aber im gegenwärtigen Stadium des Prozesses noch nicht erlassen werden; denn hierfür wäre, wie aus P. Tor. 13, Z. 19 f. hervorgeht, Voraussetzung gewesen, daß an den Beklagten außer der ersten Ladung noch eine Kontumazialladung mit Androhung eines Versäumnisurteils zugestellt worden wäre. Da dies noch nicht geschehen ist, wird jetzt erst diese zweite (Kontumazial-) Ladung[1]) auf klägerischen Antrag, statt dem verhinderten Beklagten, seinem Gestellungsbürgen zugestellt (vgl. den Ladungsbefehl des Eisagogeus an den Strategen Z. 44 ff.).

Mit Rücksicht darauf, daß ein persönliches Erscheinen des Beklagten unmöglich war, stellte der Kläger auch noch den Antrag, es solle dem Strategen geschrieben werden *ὅπως — — — ὃν δὲ ὁ δεῖνα* [*ἐχ*]*ειρογράφησεν ὅρκον περὶ τοῦ πάντως* [*ἐλθεῖν*] *ἐπὶ τὴν δίκην περιγράφηι*. Der vom Beklagten schriftlich fixierte Gestellungseid soll also in diesem Falle für ungültig erklärt werden. Ein Formular einer solchen *χειρογραφία* ist aus der Ptolemäerzeit nicht erhalten, als Parallele aus der Römerzeit (87 n. Chr.) kann aber das in P. Hamb. I, 4 vorliegende *ἀντίγραφον* einer *χειρογραφία* herangezogen werden. Der Beklagte verpflichtet sich dort unter Eid, vor dem Tribunal des Präfekten in Alexandria zu erscheinen und dort bis zum Ausgang des Prozesses zu bleiben.

Eine zivilrechtliche Gestellungsbürgschaft wahrscheinlich für die Ladung zum Strategen liegt in P. Hib. I, 92 (263/2 v. Chr.) vor. Zwei Bürgen versprechen den Beklagten vor den Strategen *ἕως γνώσεως περὶ τῆς δίκης* zu stellen (*παραδιδόναι*) und unterwerfen sich, falls sie nach dem Inhalt des Schriftstücks den Beklagten nicht stellen, der Vollstreckung aus der Schuldsumme nebst Zinsen und Kosten gemäß der Prozeßordnung[2]). Diese Kaution wurde wahrscheinlich von den Ladungsbeamten abgenommen[3]).

Wenn ein Verfahren in einer „Strafsache" eingeleitet wurde, mußte zunächst über den Beschuldigten die Untersuchungshaft verhängt werden, um ihn zu verhindern, die Bestrafung durch Flucht oder Verdunklung der Sache zu vereiteln. Diese Maßnahme konnte der Beschuldigte nur dadurch abwenden oder aufheben,

[1]) Vgl. oben Kapitel II, B § 1, bes. S. 89 f. u. S. 94 A. 2.

[2]) Vgl. Mitteis Chrestomathie Nr. 23, Vorbemerkung; Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht I S. 170.

[3]) Vgl. P. Hal. S. 81.

daß er Bürgen für sein Erscheinen vor dem Strafrichter stellte. Eine derartige strafrechtliche Gestellungsbürgschaft ist P. Tebt. I, 156 (91 v. Chr.)[1]). Die Bürgen verpflichten sich, den Beschuldigten innerhalb von fünf Tagen seit der ersten Aufforderung vor den Archiphylakiten zu stellen. Im Falle der Nichtgestellung soll der Gendarmeriechef das Recht haben, sie an Stelle des Beschuldigten gefangenzusetzen, außerdem unterwerfen sie sich noch einer Fiskalmult. Eine ähnliche Gestellungsbürgschaft (allerdings auf dem Gebiete der Sondergerichtsbarkeit) wird von dem Beklagten in P. Cairo Zen. III 59520 angeboten. Der Beklagte, ein Bienenzüchter, war von einem Kollegen wegen einer *ἀηδεία* mündlich vor Zenon verklagt worden. Dieser hatte ihm einen Brief an einen gewissen Numenios (sicherlich kein Phylakit, wie die Herausgeber vermuten, sondern wahrscheinlich ein Komogrammateus oder Komarch)[2]) mitgegeben, der dann auch, da es sich um eine Frage der Sondergerichtsbarkeit handelte, mit den *πρεσβύτεροι* als Richter erster Instanz entschieden hat. Wie die Entscheidung ausgefallen ist, wissen wir nicht, jedenfalls wollte es der Kläger nicht dabei bewenden lassen, sondern wünschte, daß Zenon selbst in der Sache ein Urteil fälle (vgl. Z. 4/5). Wahrscheinlich war nun der Beklagte nicht bereit, Bürgen für sein Erscheinen vor Zenon zu stellen, deshalb führte ihn der Kläger in das Gefängnis (Z. 6). Nachdem er schon 22 Tage in *ἀπαγωγή* war und er wieder seinem Beruf als Wanderbienenzüchter nachgehen mußte — es war die Zeit herangekommen, die Bienen zu den Trachten zu bringen (vgl. Z. 9/10) — entschloß er sich dann endlich in der vorliegenden Eingabe an Zenon, sich zur Bürgenstellung bereit zu erklären: Z. 7/8 *ἔτι οὐ(ν) καὶ νῦν ἕτοιμός εἰμι ἐγγύου(ς) καταστήσας κριθῆναι αὐτῶι κτλ.*

Bei der Ladung vor die alexandrinischen Zehnmännergerichte mußte der Beklagte i m m e r (nicht nur in „Strafsachen") für sein Erscheinen vor Gericht Bürgen stellen, wenn er eine Verhaftung durch den *πράκτωρ* oder seine *ὑπηρέται* vermeiden wollte[3]).

[1]) Vgl. dazu Wenger, Archiv (1903) Bd. 2 S. 512. Mitteis, Chrestomathie Vorbemerkung zu Nr. 47, Grundzüge S. 265, Partsch l. c. S. 194 A. 3, 217, Taubenschlag, Strafrecht S. 99.

[2]) Über die *πρεσβύτεροι* als Richter in Fragen der Sondergerichtsbarkeit vgl. Semeka, Prozeßr. S. 166.

[3]) Bei der *δίκη ψευδομαρτυρίου* galt die Besonderheit, daß der Kläger im Zeugnisprozeß (und Beklagte im Hauptprozeß) Bürgen, *ἔγγυοι παραμονῆς* dafür zu stellen hatte, daß er sich der Durchführung des Zeugnisprozesses und der Vollstreckung aus dem Urteil nicht entziehen wird. Vgl. P. Hal. 1 Z. 46 ff.; San Nicolò: Einiges aus dem P. Hal. 1, in Groß, Archiv Bd. 53, S. 356; Wenger, Krit. Viert.-Schr. XV (1913): Neue Rechtsurkunden II S. 351.

Nachwort.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit hat mir mein hochverehrter Lehrer, Herr Geheimrat Professor Dr. iur. et. phil. Leopold Wenger, gegeben. Er begleitete auch ihre Ausführung mit immer hilfsbereiter Teilnahme. Es ist mir eine liebe Pflicht, ihn hier meiner innigsten Dankbarkeit zu versichern.

München, im Februar 1930.

E. Berneker.

This book is due two weeks from the last date stamped below, and if not returned at or before that time a fine of five cents a day will be incurred.

SEP 29 1931

COLUMBIA UNIVERSITY
0032206321

887.17 B457
Berneker
Zur geschichte der prozessein-

887.17 B457

JAN 27 1931